

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführerin: Frau Morian
Telefon: 06074 911310

28. Oktober 2015

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
37. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 7/2015)

am **Dienstag, 17.11.2015**, um **19:00 Uhr**.

Die Sitzung findet im **Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1** statt.

Nach der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 wird die Sitzung zur Durchführung
der **Bürgerfragestunde** unterbrochen.

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 3.1 Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand betreffend die Straßenbeleuchtung
Vorlage: FDP/0227/15
- TOP 4 Antrag der SPD-Fraktion: Gesamt-Konzept zum Abbau des Sanierungsstaus
bei den städtischen Straßen
Vorlage: SPD/0190/15
- TOP 5 Antrag auf "Auslobung einer Prämierung für energieeffizientes,
nachhaltiges Bauen und Sanieren"
Vorlage: VO/0041_1/15
- TOP 6 Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung des
Bebauungsplanes "A 21.4 Industriegebiet (Gewerbegebiet II)"- Ober-Roden
eingegangenen Anregungen von Trägern öffentlicher Belange und Bürgern
Vorlage: VO/0207/15

- TOP 7 Bebauungsplan "A 21.4 Industriegebiet (Gewerbegebiet II) - Ober-Roden"
Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/0208/15
- TOP 8 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 271/2,
Carl-Benz-Straße 1 mit 1.599 qm
Vorlage: VO/0220/15
- TOP 9 Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung
Vorlage: VO/0221/15
- TOP 10 Antrag der SPD-Fraktion: Mobilisierung von Baulandreserven für den
sozialen Wohnungsbau
Vorlage: SPD/0225/15
- TOP 11 Antrag der SPD-Fraktion: Städtische Grundstücke für weiteren
Wohnungsbau nutzen
Vorlage: SPD/0226/15

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brigitte Beldermann
Stadtverordnetenvorsteherin

F. d. R.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Susanne Morian', with a stylized flourish at the end.

Susanne Morian
Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.1

	<p>Datum: 26.10.2015</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>				
Antrag der FDP-Fraktion: Sachstand betreffend die Straßenbeleuchtung (Anfrage)					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>17.11.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt:

Im Eckpunktepapier zum Schutzschirmvertrag sind die Maßnahmen aufgeführt, die dafür sorgen sollen, dass jährliche Haushaltsdefizit bis zum Jahr 2018 auf 0 zu reduzieren. Zu diesen Maßnahmen gehören geplante Einsparungen von insgesamt 130.000 € jährlich bei der Straßenbeleuchtung in den Jahren 2015 und 2016. Erstmals am 7.5.2014 wurden im BUSE-Ausschuss Varianten vorgestellt, um diese Einsparungen einzuhalten. Die Diskussion in den Folgemonaten war recht hitzig, war doch die einzige sichere Variante, die am 24.9.2014 vorgestellt wurde, um auf die benötigten Summen zu kommen, die Totalabschaltung in weiten Teilen des Stadtgebietes. Es wurde zwar vereinbart, dies erst in einem Straßenzug zu testen, dies ist aber nie geschehen. So brannte die Straßenbeleuchtung auch Anfang 2015 noch uneingeschränkt.

In der BUSE-Ausschusssitzung am 11.2.2015 lagen 2 Berichtsanhträge zum Thema vor. Eine Totalabschaltung wurde von den meisten Fraktionen für nicht durchsetzbar erklärt, die Ausweitung der Nachtabsenkung wurde erstmals als Alternative für möglich erklärt. Einen Monat später wurde bei einer Demonstration in einer Beispielstraße gezeigt, wie sich konkret die einzelnen Varianten in der Praxis verhalten.

Auf einer HFW-Ausschuss-Sitzung im März 2015 zu Doppelhaushalt erklärte Bürgermeister Kern auf Nachfrage der FDP-Fraktion, dass der Magistrat zuversichtlich ist, das geplante Einsparziel für 2015 auch ohne Komplettabschaltung erreichen zu können.

Am 17. Juni 2015 haben schließlich Vertreter aller Fraktionen eine Veranstaltung der HSE zu ihrem Straßenbeleuchtungskonzept in Reichelsheim besucht.

Eine erneute Behandlung des Themas in den Fachausschüssen erfolgte nicht. Auch informierte der Magistrat nicht, durch welche Maßnahmen er das Einsparziel von 80.000 € im Jahr 2015 erreichen will.

Die FDP Fraktion fragt daher gemäß § 16 I GO der STAVO, i.S.d. § 50 II HGO, an:

- 1) Hat die HSE ihren Plan umgesetzt, im Laufe des Jahres 2015 in Rödermark knapp 40 % der verbliebenen Quecksilberdampflampen durch modernere Leuchtmittel zu ersetzen?
- 2) Welche Maßnahmen hat der Magistrat seit der Live-Demonstration am 11. März konkret umgesetzt, um die Einsparvorgabe für 2015 zu erreichen?
- 3) Wie sieht die Prognose zum jetzigen Zeitpunkt aus, die Einsparvorgabe einhalten zu können?
- 4) Welche zusätzlichen Maßnahmen sind geplant, um die Einsparvorgabe für 2016 einzuhalten (weitere 50.000 € weniger Ausgaben)?
- 5) Ist es aus heutiger Sicht realistisch, mit den vom Magistrat beschlossenen Maßnahmen die Kosten für die Straßenbeleuchtung im Jahr 2017 um 130.000 € gegenüber dem Jahr 2012 reduzieren zu können?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

4

	<p>Datum: 14.09.2015</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i></p>										
<p>Antrag der SPD-Fraktion: Gesamt-Konzept zum Abbau des Sanierungsstaus bei den städtischen Straßen</p>											
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>23.09.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>24.09.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>06.10.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>17.11.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Die Vernachlässigung der Sanierung der städtischen Straßen hat bereits zu einem Sanierungsstau geführt, der langfristig zu einem wirtschaftlichen Schaden für die Stadt führen könnte. Daher ist es aus der Sicht des Antragstellers zwingend geboten, diesen Sanierungsstau baldmöglichst abzubauen. Dazu ist eine klare Prioritätensetzung bei den Investitionen der Stadt notwendig.

Auch dann, wenn bei einem Teil der sanierungsbedürftigen Straßen durch neue Methoden der Instandsetzung auf eine grundhafte Erneuerung verzichtet werden könnte, ist eine politische Entscheidung über den Einsatz weiterer Mittel erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, bis Ende des Jahres 2015 ein Gesamt-Konzept für die Sanierung der städtischen Straßen vorzulegen.

Das Konzept soll für einen mittelfristigen Zeitraum sowohl

- a) terminliche Aussagen
- b) technische Rahmenbedingungen sowie
- c) ein Finanzierungstableau umfassen.

Mit der Umsetzung des Konzeptes soll im Jahr 2016 begonnen werden.

Zur Finanzierung im Jahr 2016 sollen die Haushalts-Überschüsse der Jahre 2014 und 2015 sowie die zu erwartenden Steuermehreinnahmen des Jahres 2016 herangezogen werden.

Falls es erforderlich ist, soll der Magistrat dafür einen Nachtragshaushaltsplan vorlegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0041_1/15 AZ: I/6/4/610-2066 Datum: 16.10.2015 Verfasser: By
Antrag auf "Auslobung einer Prämierung für energieeffizientes, nachhaltiges Bauen und Sanieren"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.10.2015	Magistrat
05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.10.2011 (0317/11) und des damit verbundenen Berichtsantrags vom 27.10.2014 (0236/14), wurde der Magistrat beauftragt, ein Konzept zur „Auslobung eines Preises für energieeffizientes Bauen“ zu erarbeiten.

Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele Rödermarks, der Motivation von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen für energieeffiziente Neubauten und Bestandssanierungen, sowie der verbesserten Breitenwirkung des Themas energetisches Bauen soll – zusätzlich zur Anpassung der Förderung von energieeffizientem Wohnhausbau beim Verkauf städtischer Grundstücke (Förderrichtlinie Klimaschutz im Wohnbau) – ein weiteres Anreizinstrument geschaffen werden.

Es soll jeweils ein Preis für den privaten oder gewerblichen Wohnungsbau sowie gewerbliche Bauten im jährlich abwechselnden Rhythmus ausgelobt werden.

Als zentrale Bewertungskriterien sollen die Energie- und Ressourceneffizienz im Vordergrund stehen. Der Nachweis für die energieeffiziente Bauweise kann mittels eines EnEV-Nachweises erbracht werden. Bezüglich der Ressourceneffizienz sind weitere Bewertungskriterien wie, z. B. der Einsatz erneuerbarer Energien, die Verwendung ökologischer Bau- und Dämmstoffe oder die Durchführung einer Dachbegrünung mit ausschlaggebend. Als weitere weiche Faktoren könnten auch die solare Gebäudeausrichtung, der Einsatz energieeffizienter Anlagentechnik oder der Einsatz von „Smart-Home Technologie“ (moderne Wohnbau-Steuerungstechnik) mit in die Bewertung einfließen. Eine Objektbeschreibung auf 2-3 Seiten soll dies dokumentieren. Für die Teilnahme ist eine mindestens 2-jährige Betriebszeit notwendig, um den Nachweis zum tatsächlichen Energieverbrauch darzulegen. Die Baufertigstellung muss innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgt sein.

Die fachliche Beurteilung würde eine Jury, bestehend aus internen und externen Fachleuten, vornehmen. Die abschließende Festlegung des Preisträgers erfolgt durch den Magistrat.

Um den Bekanntheitsgrad des Wettbewerbs zu erhöhen, sollte auch eine innovative Bezeichnung des Wettbewerbs mit Bezug auf Rödermark vorgenommen werden.
Vorschläge: KLIMAhaus Rödermark, klimahaus Rödermark

Ein hohes Preisgeld soll nicht angesetzt werden, da der Preis einen symbolischen Charakter haben soll. Um aber einen Anreiz zu bieten, soll nach Beschluss dieser Vorlage ein Sponsoring durch z. B. die örtlichen Finanzinstitute oder den lokalen Energieversorger angestrebt werden. Hier wird ein Preisgeld in Höhe von 500 € bis 1.000 € vorgeschlagen. Weiterhin ist die Auszeichnung mit einer entsprechenden Tafel vorgesehen. Die Verleihung sollte in einem entsprechenden Rahmen mit einer medienwirksamen Veröffentlichung stattfinden.

Eine nähere Konkretisierung findet sich in den Bewertungskriterien (Anhang). Diese wurden in Anlehnung an das Deutsche Gütesiegel Nachhaltiges Bauen der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) erstellt. Die erste Verleihung wird für Mitte/ Ende 2016 vorgeschlagen.

Vorschlag Jury:

Bürgermeister
Erster Stadtrat
Klimaschutzmanager
Vertreter der Bauverwaltung
Energieberater
Solarberater

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Auslobung eines Preises für energieeffizientes Bauen und Sanieren“ sowohl für den Wohnungsbau wie auch gewerbliche Bauten. Grundlage bilden die Bewertungskriterien (Anhang).
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Teilnehmer der Jury zu benennen.
3. Der Magistrat wird außerdem beauftragt, auf Vorschlag der Jury die Bezeichnung des Wettbewerbs festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung

Finanzielle Auswirkungen:

Nein



Fachbereich 6: Bauverwaltung
Fachabteilung: Umwelt

I/6/4/600/Klimaschutz/By

16. Oktober 2015

Bewertungskriterien zum

Antrag auf "Auslobung einer Prämierung für energieeffizientes, nachhaltiges Bauen und Sanieren"

Nachhaltige bzw. „grüne“ Gebäude haben die Aufgabe und das Ziel, die Belastungen für die Umwelt um ein deutliches Maß zu reduzieren. Explodierende Energiepreise, Ressourcenverknappung und hohe Kosten im Gebäudebetrieb führen zu einer zunehmenden Nachfrage nach flexiblen, energiesparenden und langfristig wirtschaftlichen Gebäuden. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele Rödermarks soll mit der Auslobung einer Prämierung ein innovatives Anreizinstrument geschaffen werden. Umweltfreundlichkeit, ressourcenschonende Bauweise, wirtschaftliche Effizienz sowie die Nutzerfreundlichkeit des Gebäudes sind zentrale Beurteilungsparameter der Prämierung. Die Bewertungskriterien wurden in Anlehnung an das Deutsche Gütesiegel Nachhaltiges Bauen der Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) erarbeitet.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Bauherren von Neubauten und Bestandsgebäuden in Rödermark. Die Prämierung wird sowohl für Wohngebäude wie auch gewerbliche Bauten im jährlich wechselnden Rhythmus verliehen. Der Neubau bzw. die Grundsanierung darf seit maximal 5 Jahren fertiggestellt sein. Es muss eine Mindestbetriebszeit von 2 Jahren aufweisen. Das ursprüngliche Bestandsgebäude muss mindestens 25 Jahre alt sein. Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 100.000€.

Wohngebäude: Private Wohngebäude wie auch Mietwohnungsbau

Gewerbliche Bauten: Büros, Produktion oder Warenlogistik und- distribution

Bewertungskriterien

Vom Leitgedanken der Nachhaltigkeit sind ökologische, ökonomische und soziale/sozio-kulturelle Faktoren die wesentlichen Bewertungsparameter. Ebenso werden die technische Qualität, die Qualität der verschiedenen Prozesse wie z. B. Planung, Bau, Betrieb und Gebäuderückbau sowie Standorteigenschaften z. B. Exposition, Gebäudedichte, ÖPNV-Anbindung, bei der Beurteilung betrachtet.

1. Technische, energetische & ökonomische Kriterien

Eingesetzte Baustoffe (Ressourceneinsatz und -einsparung beim Bau)
Regionale Wertschöpfung (regionale, erneuerbare Baustoffe; regionale Unternehmen)
Reduzierte Schadstoffbelastung der eingesetzten Baustoffe, z. B. hinsichtlich Lösungsmittel
Bestandsbauten → graue Energie (Einsatz bestehender Bausubstanz)
EnEV-Nachweis (Primärenergiebedarf)
Energieverbrauch für alle Energieträger
Einsatz erneuerbarer Energien
Einsatz energiesparender Technologien
Solare Ausrichtung
Lüftungskonzept

2. ökologische Kriterien

Grünbedachung, Oberflächenversickerung
Nutzung von Regen- und Grauwasser
Flächeninanspruchnahme
Ressourceneinsatz und -einsparung beim Betrieb

3. Soziokulturelle Kriterien

Aspekte der Funktionalität
Gestaltungsqualität/ Architektur
Barrierefreiheit
Aspekte der Arbeitssicherheit und Gesundheit
Betrachtung von Rückbau und Entsorgung

Einzureichende Unterlagen

Ausgefüllter Antrag (Fragebogen des Organizers)
Lageplan, Grundrisse der Geschosse
Ansichten, Schnitte, Details (konzeptabhängig)
Projektbeschreibung (2-3 Seiten mit Baubeschreibung und Energiekonzept)
Aufstellung des Energieverbrauchs
EnEV-Nachweis

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0207/15 AZ: I/6/1 610-102 Datum: 29.09.2015 Verfasser: Koc
Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "A 21.4 Industriegebiet (Gewerbegebiet II)"- Ober-Roden eingegangenen Anregungen von Trägern öffentlicher Belange und Bürgern	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
13.10.2015	Magistrat
05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit Datum 07. Mai 2013 wurde beschlossen, den Bebauungsplan „A 21.4 Industriegebiet (Gewerbegebiet II)“ – Ober-Roden aufzustellen. Im Bereich der Bebauungspläne A 21.1, A 21.2 und A 21.3 ist teilweise als Art der baulichen Nutzung ein „Industriegebiet“ festgesetzt, was jedoch durch die Ansiedlung der Betriebe nicht umgesetzt wurde, sodass der Bebauungsplan A 21.4 teilweise eine Änderung der oben genannten Bebauungspläne vorsieht. Ziel der Überplanung durch den Bebauungsplan „A 21.4 Industriegebiet (Gewerbegebiet II)“ ist eine klare Abgrenzung von Teilarealen - Industriegebiet- und Gewerbegebiet.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes hat vom 08.Juni 2015 bis zum 10. Juli 2015 stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen und Bedenken von Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange sind in den Anlagen beigefügt, über die eine Abstimmung erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Stellungnahmen nach § 4 (2) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme aus der Offenlegung

Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan

Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 4: Umweltbericht

Anlage 5: Bebauungsplan „A 21.4 Industriegebiet (Gewerbegebiet II)“ – Ober-Roden

Anlage 6: Textliche Festsetzungen

Anlage 1 zu VO/0207/15 - TOP 6

Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden

Bebauungsplan

„Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 10.07.2015).

Rödermark und Linden, den 09.09.2015

Planungsbüro
Dipl.-Geograph Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden
Tel. 0 64 03 / 95 37 - 0, Fax 95 37 30

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (03.06.2015)
Kreisausschuss Hochtaunuskreis, Fachbereich Ländlicher Raum (06.07.2015)
Kreisausschuss Kreis Offenbach, Fachdienst 64 Bauaufsicht (02.07.2015)
Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31 (10.07.2015)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (11.06.2015)
Regionalverband FrankfurtRheinMain (08.07.2015)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Außenstelle Michelstadt (30.06.2015)
Deutsche Bahn AG (16.06.2015)
e-netz Südhessen (23.06.2015)
Fraport AG (17.06.2015)
Gemeinde Eppertshausen (10.06.2015)
hessenArchäologie (18.06.2015)
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt (22.06.2015)
Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main (10.06.2015)
Rhein-Main-Verkehrsverbund (23.06.2015)
Stadtverwaltung Dreieich (07.07.2015)
Stadtverwaltung Rodgau (03.06.2015)
Wasserverband Gersprenzgebiet (02.06.2015)
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg (09.07.2015)

Keine Stellungnahme abgegeben haben

Botanische Vereinigung für Naturschutz, Wettenberg
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen
Deutsche Flugsicherung
Deutsche Telekom AG
Eigenbetrieb Entsorgung und Dienstleistung, Rödermark
Eisenbahnbundesamt Frankfurt Main
Evangelische Petrusgemeinde Urberach
Gemeindevorstand Messel

Hessische Gesellschaft für Ornithologie, Echzell
Hessisches Immobilienmanagement, Darmstadt
Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Flurbereinigungsbehörde
Katholische Kirchengemeinde Ober-Roden
Landesjagdverband Hessen e.V.
Landrat des Landkreises Offenbach
Magistrat der Stadt Dietzenbach
Naturschutzbund Deutschland e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hessischer Fischer
Wanderverband Hessen e.V.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. BauGB

Hanefija Hajdarevic, Landgrafenstraße 20, 63071 Offenbach Main (26.06.2015)

Beschlussempfehlung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Rödermark und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 81 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- (3) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.



Aktenzeichen: Infra I 3 – 45-60-00/ IV
Bearbeiter/-in: Herr Wyschka
Bonn, 03. Juni 2015

BETREFF: **Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden" der Stadt Rödermark;**
hier: Stellungnahme

BEZUG: Ihr Schreiben vom 01.06.2015 – Zeichen Adler/ Braumann

ANLAGE: - -

1. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben seitens der Bundeswehr grundsätzlich keine Bedenken.
2. Genaue maximale Bauhöhen können den Planunterlagen nicht entnommen werden. Auf Grund der vorgesehenen Art der baulichen Nutzung gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschließlich untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.
3. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich mir Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten. Einschränkungen werden gegebenenfalls im weiteren Verfahren erhoben.

Im Auftrag

gezeichnet
Wyschka

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(03.06.2015)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden



Herr Renth
Haus 5, Etage 4, Zimmer 415

Tel.: 06172 999-6133
Fax: 06172 999-9833

Manfred.Renth@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.10-ALR/TÖB/re

6. Juli 2015

Kreisausschuss Hochtaunuskreis, FB Ländlicher Raum (06.07.2015)

Beschlussempfehlungen

Bauleitplanung der Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 01.06.2015; Az.: Adler / Braumann

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur im Kreis Offenbach vertreten. Die beinhaltet auch die Aufgaben der Landespflege. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

1. Der Bebauungsplan *Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden* überplant ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet, welches bereits durch 3 ältere rechtskräftige Bebauungspläne aus den 60' er, 70' er und 80' er Jahren des letzten Jahrhunderts überplant ist. Die 3 Bebauungspläne sind dabei durch großräumige Festsetzungen von Industriegebiet gekennzeichnet, während sich im Laufe der Jahre primär gewerbegebietstypische Nutzungsstrukturen sowie sonstige Nutzungen etabliert haben.
2. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, sollen mit dem ca. 49,0 ha großen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine planerische Sicherung und städtebauliche Weiterentwicklung des gewerblich-industriell geprägten Geltungsbereichs geschaffen und durch Festsetzungen als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO sowie kleinfächiger als Industriegebiet nach § 9 BauNVO festgesetzt werden.
3. Im Rahmen der Eingriffsbewertung des Umweltberichtes, kommt dem Plangebiet naturschutzfachlich eine geringe Bedeutung zu. Weiterhin ist planungsrechtlich gem. § 1 a (3) 5 BauGB ein Aus-

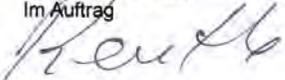
Zu 1 und 2: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

gleich nicht erforderlich soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Eine Eingriffs-/Ausgleichsplanung auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist daher für den Bebauungsplan-Entwurf nicht erforderlich.

4. Was die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Zauneidechsen in ein bisher nicht näher Ausgleichshabitat angeht, so bitte ich um Abstimmung, soweit dies ggf. in landwirtschaftlicher Fläche geplant ist.
5. Unter der Voraussetzung, sehe ich öffentliche Belange der Landwirtschaft, im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB, als nicht berührt an.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



(Renth)

Zu 4: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Sofern die Schaffung eines artenschutzrechtlichen Ausgleichshabitats für die Zauneidechse künftig erforderlich wird, erfolgt je nach Flächenauswahl eine entsprechende Abstimmung. Diesbezüglich wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Zu 5: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Magistrat der
Stadt Rödermark
Abt. Bauverwaltung
Dieburger Str. 13-17
63322 Rödermark



Der Kreisausschuss

Fachdienst:
64 Bauaufsicht-Bauleitplanung

Anspruchspartner/in:
Herr Brehm

Telefon:
06074 / 8180-4342

Telefax:
06074 / 8180-4932

E-Mail:
m.brehm@kreis-offenbach.de

Zeichen:
II-64-Rö-OR-o.Nr./br

Datum:
02.07.2015

01.06.2015 Adler/Braumann

Bauleitplanung
Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadt Rödermark
Bebauungsplan o.Nr. „Industrie- u. Gewerbegebiet Ober-Roden“
Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes o.Nr. „Industrie- u. Gewerbegebiet Ober-Roden“ in der Fassung vom 17.03.2015, werden im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB, nachstehende Anregungen und Hinweise mitgeteilt:

Übergeordnete Planungen:

1. Es wird begrüßt, dass auf die in der Entwurfsplanung noch vorgesehene Parkplatzanlage auf einer Teilfläche des Flurstücks 232/10 verzichtet wird und zudem ein 10 m breiter Grünstreifen mit verbindlichen Pflanzaufgaben angrenzend an den Längengraben festgesetzt wird.
2. Dennoch wird weiterhin angeregt, zugunsten eines Erhaltes der bestehenden Gebüsche, der Baumpflanzungen und Wiesenfläche im Südtail des Flurstücks 232/10 (angrenzend an die Kindertagesstätte), die einen funktionsfähigen Ortsrandabschluss des Gebietes darstellen, auf die Festsetzungen eines Gewerbegebietes zu verzichten und damit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und „Vorrangfläche für Natur und Landschaft“ Genüge zu tun.
3. In den im Regionalplan als Ziel (Z4.5-3) definierten „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotop-

Kreisausschuss Offenbach, Bauaufsicht-Bauleitplanung (02.07.2015)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Der Anregung wird nicht entsprochen.

An der Festsetzung wird weiterhin festgehalten, da seitens der Oberen Landesplanungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie auch seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain im Rahmen des Aufstellungsverfahrens aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung diesbezüglich keine Bedenken geäußert wurden und die Festsetzung im Bereich der angesprochenen Fläche auch aus naturschutzfachlicher Sicht als Ergebnis der Umweltprüfung als vertretbar eingeschätzt werden kann. Zudem war die Fläche auch bereits Teil des im zugrunde liegenden Bebauungsplan in diesem Bereich festgesetzten Baugebietes.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verwiesen wird auf die vorgenannten Ausführungen zu (2).

verbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie begründen gegenüber der kommunalen Bauleitplanung gemäß § 1 (4) BauGB eine Anpassungspflicht. Auch die RegFNP-Darstellung als ökologisch bedeutsame Flächennutzung ist eine verbindliche Vorgabe für die Bebauungsplanung.

Eingriffsregelung:

4. Der Änderungsplan umfasst fast ausschließlich Flächen, die bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne belegt sind und industrielle, gewerbliche bzw. Mischnutzung festsetzen. Insoweit ist die Eingriffsregelung des BNatSchG im Rahmen der Änderungsplanung nicht abzuarbeiten. Auf den Flurstücken Nr. 290, 292/2 und 292/4 in Flur 25, war jedoch gemäß der bestehenden Planung im südwestlichen Teil „Aufforstungsfläche“, also Wald festgesetzt. Flurstück 292/4 ist tatsächlich vollständig, die anderen Flurstücke sind randlich mit Waldbäumen bestockt. In der überarbeiteten Planung wurden diese Flächen zwar aus der überbaubaren Fläche herausgenommen, was jedoch eine Überbaubarkeit mit Nebenanlagen, Stellplätzen etc. nicht ausschließt. Es fehlt eine verbindliche Festsetzung als Wald oder sonstige qualifizierte Pflanzfläche mit gleichwertiger Funktion, um neue Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. In den vorliegenden Unterlagen ist kein Hinweis auf eine planerische Bewältigung dieses Problems zu finden. Es wird erneut angeregt, diese Flächen wie bisher als Wald festzusetzen. Andernfalls ist eine Kompensation erforderlich.

Biotopschutz:

5. Im zentralen Planungsbereich befindet sich auf Flurstück 237/19 ein Schilfröhricht mit Grauweidenbüsch. Diese Biotopstruktur unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG, wie im Umweltbericht bestätigt wird. Für die Überplanung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen muss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß der laufenden Rechtsprechung entweder eine Befreiung nach § 30 (3) BNatSchG oder zumindest die Inaussichtstellung einer Befreiung vorliegen, da ansonsten der Plan keine Rechtskraft erlangen kann. Es wird angezweifelt, dass die Konstruktion einer „bedingten Festsetzung“, wonach die Bebaubarkeit erst nach Zulassung einer Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG möglich sein soll, für eine Rechtswirksamkeit des B-Planes ausreichend ist, weil nicht geprüft wurde, ob die Genehmigungsvoraussetzungen überhaupt gegeben sind. Es muss nämlich die Möglichkeit der Schaffung eines gleichwertigen Ersatzbiotopes inklusive Flächenverfügbarkeit geklärt werden (Neuschaffung oder geeignetes Okokonto-Biotop). Eine Kompensation durch eine Ersatzzahlung ist bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope nicht möglich.

Besonderer Artenschutz:

6. In den Brach- und Freiflächen des Plangebietes wurden zahlreiche geschützte Tierarten (Vögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse) festgestellt. Bezüglich der Vogelarten wurde dargelegt, dass außer dem Ausschluss der Brutzeit bei Fäll- und Rodungsmaßnahmen keine zwingenden Maßnahmen erforderlich sind, um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden. Empfohlen wurde lediglich die Anbringung von Feldsperlings-Nistkästen. Da generell die in Höhlen brütenden, kulturfolgenden Vogelarten Mauersegler, Mehlschwalben, Turmfalke und Feldsperling, die alle im Gebiet bzw. dicht angrenzend nachgewiesen wurden, teilweise stark rückläufig in ihrer Populationsentwicklung sind, wird angeregt, für alle diese Arten im Rahmen der Bauleitplanung Nistmöglichkeiten an geeigneten Gebäuden festzusetzen. Mindestens sollte dies qualifiziert angeregt und für städtische Einrichtungen (z.B. Kita) festgesetzt werden.
7. Auf den Flurstücken 237/20, 280/9, 280/16 und 280/17 wurde das Vorkommen einer kleinen Zauneidechsenpopulation festgestellt. Da offensichtlich nicht auf die Option einer Bebaubarkeit der Fläche verzichtet werden soll (Vorschlag a) des artenschutzrechtlichen Gutachtens), ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße eine Umsiedlung der Population erforderlich. Die allgemeinen Rahmenbedingungen einer Umsiedlung werden zwar dargelegt, es fehlt jedoch an einer konkreten Ausarbeitung mit Flächenbezug. Ob überhaupt eine geeignete Fläche verfügbar ist, ist unbekannt. Es gilt das Gleiche wie für den gesetzlichen Biotopschutz: Solange die konkrete Realisierbarkeit der CEF-Maßnahme nicht geklärt und von der UNB geprüft wurde, ist eine Vollziehbarkeit des gesamten B-Planes nicht möglich.

Hinweis zum allgemeinen Artenschutz:

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird jedoch nicht entsprochen.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die zeichnerischen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen mit den bisherigen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes durch Überlagerung abgeglichen. Hierbei festgestellte Abweichungen, die tatsächlich zu einer weitergehenden baulichen Ausnutzbarkeit geführt hätten, wurden dahingehend korrigiert, dass der räumliche Geltungsbereich im Bereich der Flurstücke 290, 292/2 und 292/4 teilweise zurückgenommen wurde. Die jetzige Grenze des räumlichen Geltungsbereiches entspricht somit nunmehr der Abgrenzung zwischen den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und den weiter südlich anschließenden Aufforstungsflächen im bislang geltenden Bebauungsplan. Die einzige vorgenommene Änderung besteht in der geringfügigen und zugleich bestandsorientierten Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen unmittelbar im Bereich des südlichen Gebäudeanbaus der Hausnummer 30, allerdings auch hier nicht in einem Bereich der entsprechend als Aufforstungsfläche festgesetzt wurde. Mithin erfolgt durch die jetzige Festsetzung keine grundsätzliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes, zumal auch jetzt keine bislang als Aufforstungsfläche festgesetzte Fläche als Gewerbegebiet überplant wird. An den getroffenen Festsetzungen wird demnach weiterhin festgehalten.

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Flurstück 237/19 befindet sich in zentraler Lage des Industrie- und Gewerbegebietes Ober-Roden und ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan A 21.1 „Industriegebiet (Gewerbegebiet II – 1. Änderungsplan)“ von 1971 als Industriegebiet festgesetzt. Gleichwohl hat sich in diesem Bereich ein gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschütztes Biotop entwickelt. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch kein kurzfristiges Erfordernis eines baulichen Eingriffes in diesem Bereich besteht, kann mangels konkreter Planung auch eine Befreiung nicht sachgerecht beantragt werden. Im Hinblick auf die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit wurde daher zum Entwurf des Bebauungsplanes für diesen Bereich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine sog. aufschiebend bedingte Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Festsetzung zufolge sind die auf der Teilfläche des Flurstückes 237/19 gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes erst nach Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG oder nach Erteilung einer Befreiung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG zulässig sind. Nach diesseitiger Auffassung kann somit den ohnehin geltenden biotopschutzrechtlichen Anforderungen auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht Rechnung getragen werden.

Hierbei wird nicht verkannt, dass die getroffene Festsetzung nicht dazu dienen soll, die grundsätzlichen biotopschutzrechtlichen Vorgaben und Anforderungen der Rechtsprechung zu unterlaufen. Mit der Festsetzung soll vorliegend aufgrund der besonderen Einzelfallkonstellation in Verbindung mit den erklärten Planzielen des Bebauungsplanes vielmehr eine Konfliktlösung bauleitplanerisch dahingehend vorgenommen werden, dass einerseits der Bebauungsplan zur dringend erforderlichen Rechtswirksamkeit gebracht werden kann, um somit für den Bereich des Plangebietes wieder anwendbare und zutreffende bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Andererseits wird dem gesetzlichen Biotopschutz insofern Rechnung getragen, als die ohnehin geltende Rechtslage gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als aufschiebend bedingte Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Mit der Festsetzung ist mithin nicht das Ergebnis der Prüfung dieser fachgesetzlichen Vorgaben vorweggenommen, sondern es wird ausschließlich sichergestellt, dass die geltende Rechtslage auch entsprechende Berücksichtigung findet und die abschließende Lösung dann zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem eine sachgerechte Lösung auf Basis einer konkreten Vorhabensplanung auch tatsächlich möglich ist. Dass hierbei regelmäßig hohe Anforderungen an die Genehmigung und hier insbesondere an die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzbiotopes bestehen, wird indes nicht bestritten. Diese Anforderungen werden durch die getroffene Festsetzung jedoch in keiner Form unterlaufen, da zur Rechtsnatur einer aufschiebend bedingten Festsetzung gehört, dass die zulässigen Nutzungen auf dieser Teilfläche eben erst dann zulässig sind, wenn die entsprechenden Anforderungen, hier biotopschutzrechtlicher Art, erfüllt werden können. Andererseits bleiben die zulässigen Nutzungen und respektive ein entsprechender Eingriff bereits bauleitplanerisch unzulässig.

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Zwar wird von einer verbindlichen Festsetzung im Bebauungsplan abgesehen, jedoch wird ein entsprechender artenschutzrechtlicher Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der erfolgten Nachweise der Zauneidechse sind als Ergebnis der zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgten artenschutzrechtlichen Prüfung Teile des Planungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Das im Jahr 2014 festgestellte Vorkommen liegt in der Flur 25 im Bereich der Flurstücke 237/20, 280/9, 280/16 und 280/17 und kann den kartografischen Darstellungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entnommen werden. Durch zukünftige Baumaßnahmen kann es zu einer Zerstörung dieser Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können jedoch ausgeschlossen werden, wenn auf eine Beanspruchung des Bereiches mit Vorkommen der Zauneidechse verzichtet wird. Alternativ sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß den Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Falle eines Eingriffes zunächst vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Da auch hier der Zeitpunkt einer eventuellen Baumaßnahme und mithin die Gefahr des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unklar ist, wird an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind festgehalten und die Anforderungen entsprechend formuliert, sodass jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Sofern künftig ein entsprechendes Baugrundstück entwickelt werden soll, das sich innerhalb der in Rede stehenden Flurstücke befindet, bedarf es ohnehin einer erneuten artenschutzrechtlichen Prüfung, ob die bisherigen Vorkommnisse der Zauneidechse auch künftig noch bestätigt werden können.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rodung von Gebüsch innerhalb der Brutzeit nur für genehmigte Eingriffe (Vorliegen einer Baugenehmigung) vom Verbot des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG freigestellt ist. Auch im Winterhalbjahr ist eine Rodung von größeren Gehölzbeständen nur zulässig, sofern eine Baugenehmigung vorliegt (Eingriffsfreistellung nach § 18 BNatSchG). Andernfalls gilt für diese Gehölzbestände weiterhin der Genehmigungsvorbehalt der Eingriffsregelung.

Weitere Anregungen:

9. Wie in Kapitel 2.6 „Landschaft“ des Umweltberichtes festgestellt wird, ist das Plangebiet durch Versiegelung und mangelhafte Durchgrünung bestimmt und wird dementsprechend als nachteilig empfunden. Die Neuauflage des Bebauungsplanes sollte daher zum Anlass genommen werden, Versäumnisse der Vergangenheit aufzuarbeiten und eine heutigen Standards genügende Mindestbegrünung des Gewerbegebietes, vorzugsweise auf öffentlichen Flächen und auf vom öffentlichen Straßenraum aus wahrnehmbaren Privatflächen von hochstämmigen, standortgerechten Laubbäumen festzusetzen. Die festgesetzten 20% wenig qualifizierte Begrünung der Grundstücksflächen (lediglich Arten-Auswahlliste) und die Abpflanzung am Westrand des Plangebietes (Lengertengraben) werden diesem Mindestanspruch nicht gerecht.
10. Es wird angeregt, für die südlich der Carl-Zeiss-Straße am Waldrand liegenden Bereiche des Plangebietes Art und Einsatzdauer von Beleuchtungsanlagen zu beschränken, damit eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten vermieden wird. Die Festsetzung von ausschließlicher Verwendung von LED- oder vergleichbarer insektenfreundlicher Beleuchtung bzw. die Beschränkung der Beleuchtungsdauer bis max. 23 Uhr wird angeregt.
11. Weiterhin wird auf die, mit Stellungnahme vom 08.04.2014, detailliert aufgeführten 21 Altstandorte der Altfächerkartei des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie hingewiesen.

Wir bitten die Anregungen und Hinweise in Ihre Planung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gerland
Bauoberrätin

Mit der Bitte um Kenntnisnahme!

12. **Anlage:** Planungsgrundsätze für die Bauleitplanung aus dem Klimaschutzbericht vom September 2007

Im Umkehrschluss würde die Schaffung einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche in Verbindung mit einer entsprechenden Umsiedlung der angetroffenen Zauneidechsen zum gegenwärtigen Zeitpunkt und ohne darauffolgende städtebauliche Entwicklung der Baugrundstücke zur Folge haben, dass dann zum Zeitpunkt einer tatsächlich geplanten baulichen Inanspruchnahme voraussichtlich wieder Zauneidechsen festzustellen wären. Schließlich kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass in den nächsten Jahren räumlich abweichend Vorkommen festgestellt werden können und die in Rede stehenden Flächen artenschutzrechtlich künftig gegebenenfalls unproblematisch sind. Diese Überlegungen rechtfertigen in der Gesamtschau die gewählte Vorgehensweise, zumal hierauf in den Planunterlagen ausführlich und nachvollziehbar eingegangen wird.

Zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Klarstellung in die Planunterlagen aufgenommen.

Zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Planziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist insbesondere die bestandsorientierte Festsetzung von Gewerbegebiet und Industriegebiet als Art der baulichen Nutzung in Verbindung mit einem Ausschluss von städtebaulich unerwünschten Nutzungen, sodass im Bereich des Plangebietes Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Der Bebauungsplan soll indes nicht dazu dienen eine städtebauliche Neuordnung öffentlicher Flächen in Verbindung mit umfangreichen grünordnerischen Maßnahmen bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

Zu 10: Der Anregung wurde zum Teil bereits entsprochen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Empfehlungen zur Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln im Rahmen der abschließenden Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 BauGB im Ergebnis nicht ohne weiteres als verbindliche Festsetzungen mit Rechtsnormqualität in den normativen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen werden können. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde jedoch bereits ein entsprechender Hinweis zur Vermeidung von Lichtimmissionen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die gemäß ALTIS bekannten Altstandorte und sonstigen schädlichen Bodenveränderungen in dem entsprechenden Kapitel der Begründung aufgelistet. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen bereits durch entsprechende Hinweise auf die diesbezüglichen Anforderungen ergänzt. Die innerhalb des Plangebietes zudem bekannte Altlast sowie zwei sonstige Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers wurden hingegen in der Planzeichnung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entsprechend gekennzeichnet, da hier im Unterschied zu den im ALTIS eingetragenen Altstandorten nicht nur ein Anfangsverdacht basierend auf früheren Nutzungen besteht. Auch diesbezüglich wurden die Planunterlagen bereits durch entsprechende Hinweise auf die entsprechenden Anforderungen ergänzt. Da es sich im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht um die erstmalige Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Nutzung der Grundstücke handelt, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Die Ausführungen in der Begründung werden als Ergebnis der im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen nochmals ergänzt.

Zu 12: Die in der Anlage zur Stellungnahme enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sofern die Hinweise vorliegend berücksichtigt werden können, wird auf die konkrete Bauplanung und die verbindlichen fachgesetzlichen Vorgaben z.B. der EnEV und des EEWärmeG verwiesen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen den vorgebrachten Planungsgrundsätzen im Ergebnis nicht entgegen.

Anlage zur Stellungnahme

Gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 31.10.2007 sollen die nachfolgend aufgeführten Punkte des Klimaschutzberichtes vom September 2007 für eine Energieoptimierte Bauweise im Rahmen der Bauleitplanung als Planungsgrundsätze angeregt werden.

Im Kyoto-Protokoll der Klimarahmenkonvention wurden verbindliche Reduktionsverpflichtungen für Treibhausgase festgeschrieben. Doch unabhängig von den quantitativen Verbesserungen, steht für den Klimaschutz aber im Vordergrund, von nicht nachhaltigem Konsum abzuweichen.

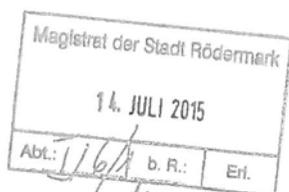
Dies bedingt ein weit reichendes gesellschaftliches Bewusstseins Handeln, aber eben auch den Einsatz technischer Lösungen, ökonomischer Instrumente und rechtlicher Regelungen, wozu man eine energieeffiziente Stadt- und Bauleitplanung zählen darf.

Eine nachhaltige Stadtentwicklung sollte unter Energiegesichtspunkten eine Reihe von Planungsgrundsätzen beachten:

- Berücksichtigung der spezifischen Landschafts- und Siedlungsstrukturen, als Leitgröße der Stadtentwicklung sowie der Maßnahmen der Stadtplanung (Neubau, Abriss, Umwidmung, Sanierung) bei der Wahl der Energieträger und des Versorgungssystems,
- Zuordnung der Bauflächen von den Grün- und Wasserflächen bei Neubebauung bzw. Rückgewinnung zusätzlicher Frei- bzw. Grünflächen im bebauten Bestand,
- Berücksichtigung der Hauptwindrichtung bei neu zu errichtenden Siedlungsteilen bzw. Einrichtung von Windschutzhecken bei Bestandsplanungen,
- geschlossene Bauweise und Baulückenschließung sowie einfache und kompakte Gebäudegestaltung zur Verringerung der Wärmeverluste,
- Orientierung der Baukörper zur Sonne (viele Räume, große Fensterflächen),
- Bemessung der Abstandsflächen nach der im Winter tief stehenden Sonne bei Neubau sowie Entkernung verschatteter Höfe bei Altbauten,
- Abstimmung von Ortsplanung, Gebäudeplanung und Haustechnik,
- Ausnutzung lokal vorhandener Energiepotentiale (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse – je nach örtlicher klimatischer bzw. geographischer Situation),
- Nutzung von Abwärme aus nahe gelegenen Industriebetrieben, Gewinnung von Energie aus benachbarter Abfallverwertung (Müllverbrennung, Deponiegas, Biogas),
- Vermehrter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung,
- Ausbau der Nah- und Fernwärme, wegen der hohen Investitionen für Leitungsnetz und Kraftwerk nur in Gebieten mit höherer Siedlungs- und Bebauungsdichte,
- Dezentrale Blockheizkraftwerke für kleinere, verdichtet bebaute Wohn- und Gewerbegebiete.

Anlage zur Stellungnahme vom 02.07.2015

Regierungspräsidium Darmstadt



HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rödermark
Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark

Unser Zeichen: **Az. III 31.2-61d 02/01- 69**
Ihr Zeichen: Planungsbüro H. Fischer
Nachricht vom: 01.06.2015
Ihre Ansprechpartnerin: Horst Arnold
Zimmernummer: 3.16
Telefon/ Fax: 06151-12 8923/128914
E-Mail: Horst.Arnold@rpda.hessen.de
Datum: 10. Juli 2015

Bauleitplanung der Stadt Rödermark, Kreis Offenbach,
Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“
Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB

Schreiben des Planungsbüro Holger Fischer vom 01.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

1. Der Plangeltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes liegt zum großen Teil innerhalb der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) dargestellten gewerblichen Baufläche, Bestand und geplant. Gemäß Kapitel 3.4.2 - Gewerbliche Bauflächen des RPS/RegFNP 2010 stellt die Darstellung gewerblicher Bauflächen zugleich die Festlegung des regionalplanerischen Vorranggebietes Industrie und Gewerbe dar. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.
2. Im Bereich der Carl-Zeiss-Straße ist im RPS/RegFNP 2010 eine knapp 1 ha große Fläche als Sonderbaufläche Bau, Bestand, dargestellt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan. Die Umwandlung der Sonderbaufläche Bau, die gem. Definition des RPS/RegFNP dem Bereich der Siedlungsflächen zuzurechnen sind, in Gewerbefläche wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt, da diese Fläche vollständig von Industrie- und Gewerbeflächen umschlossen ist. Da

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (10.07.2015)

Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

die Gesamtfläche des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“ ca. 49 ha beträgt ist die vorgesehene Umwandlung der derzeitigen Sonderbaufläche Bau mit einer Fläche von unter 1 ha als nicht erheblich und als nicht raumbedeutsam einzustufen. Eine Anpassung dieser Fläche an die reale Situation bzw. die Festsetzung im Bebauungsplan sollte ggf. zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen.

3. Aus naturschutzfachlicher Sicht verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach.

Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Nachsorgender Bodenschutz

4. Hinsichtlich des nachsorgenden Bodenschutzes wurden Teile meiner Stellungnahme vom 16.04.2014 aufgenommen. Es ist jedoch anhand des vorliegenden Entwurfs unklar, wer, wann, welche Maßnahmen durchzuführen hat.

Die Stadt ist bislang nicht den sich aus der Altflächendatei ergebenden Hinweisen auf ehemalige Betriebe mit einem hohen bzw. sehr hohem Gefährdungspotential für die Umwelt nachgegangen. Auf den Grundstücken

- Albert-Einstein-Straße 20 und 34,
- Carl-Zeiss-Straße 5-7, 18, 26, 37,
- Johann-Friedrich-Böttger-Straße 13 und 17,
- Paul-Ehrlich-Straße 8, 11, 11b, 11c, 13, 16, 17, 28-32

waren solche Betriebe früher gemeldet. Für Klärung des Altlastenverdachts hat die Kommune für diese Flächen entsprechende Einzelfallrecherchen bzw. ggf. anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUg durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5; Bodenschutz, vorzulegen.

Erst wenn die Ergebnisse der o. g. Untersuchung vorliegen, kann beurteilt werden, ob die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Baugebiet eingehalten werden und das Bauleitplanverfahren fortgesetzt werden kann. Geht die Stadt diesen Anhaltspunkten nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. Eine ausreichende Abwägung hat bislang nicht stattgefunden. Wer die Hinweise in der textlichen Festsetzung umsetzen soll und was passiert, wenn diese Hinweise nicht beachtet werden, bleibt völlig unklar.

5. Das Grundstück Paul-Ehrlich-Ring 3-5 wurde als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Dass alle baulichen Maßnahmen auf diesem Flurstück der Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz bedürfen, wurde entsprechend aufgenommen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die gemäß ALTIS bekannten Altstandorte und sonstigen schädlichen Bodenveränderungen in dem entsprechenden Kapitel der Begründung aufgelistet. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen durch entsprechende Hinweise auf die diesbezüglichen Anforderungen ergänzt. Da es sich im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht um die erstmalige Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Nutzung der Grundstücke handelt, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darüber hinaus grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf. Bereits bislang ermöglichten die bauplanungsrechtlichen Vorgaben der geltenden Bebauungspläne bauliche Eingriffe und Bodeneingriffe. Durch die ausdrücklichen Hinweise und Ausführungen in den Planunterlagen können jedoch die entsprechenden Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben nunmehr gegenüber den Eigentümern und Bauherrn deutlich herausgestellt werden. Hierbei wird nicht verkannt, dass im Falle einer erstmaligen städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes die Thematik des Bodenschutzes und die einschlägigen Belange vorgreiflich der Schaffung von Baumöglichkeiten einer Klärung bedürft hätten.

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. Über die o. g. Altstandorte hinaus sind in der Altflächendatei zwei Alttablagerungen eingetragen. Die eine befindet sich in der Johann-Friedrich-Böttger-Straße 12. Auf diesem Grundstück wurden über 30 Jahre lang verschiedene Abfälle abgelagert. In 2009 und 2011 wurden die vorhandenen Ablagerungen auf der Fläche geräumt. Aus dem Bericht des Büros für Hydro- und Umweltgeologie Heberer + Schleicher vom 18. April 2011 ergibt sich, dass das Grundstück nach der Räumung umwelttechnisch untersucht wurde. Bei den Mischproben der einzelnen Teilflächen wurden erhöhte Konzentrationen an Quecksilber gefunden. Der für den Boden-Mensch-Kontakt geltende Prüfwert der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Industrie- und Gewerbegrundstücke wurde jedoch deutlich unterschritten. Eine unmittelbare Gefahr für den Menschen kann somit ausgeschlossen werden. Weiterführende Untersuchungen haben gezeigt, dass zwar Belastungen im Boden vorhanden sind, diese sich jedoch nicht schädlich dem Grundwasser mitteilen. Bei Baumaßnahmen auf dem Grundstück muss jedoch mit dem Anfall von belasteten Böden gerechnet werden. Diese sind daher ordnungsgemäß zu untersuchen und zu entsorgen.
- Die zweite Alttablagerung befindet sich auf den Grundstücken Max-Planck-Straße 6, 6a-c und 8. Hier befand sich früher eine Tongrube, die bis in 1960er Jahre mit Abfällen verfüllt, bzw. auf Halden bis zu 8 m Höhe abgelagert wurde. Laut Angaben des Eigentümers wurden die Ablagerungen vor der Bebauung Ende der 70er Jahre entfernt und anschließend bebaut. Hierüber gibt es jedoch keinerlei Unterlagen. Ob ggf. noch Abfälle im Untergrund verblieben sind, ist unbekannt. Der Bericht des Büros für Hydro- und Umweltgeologie Heberer + Schleicher vom 21. Juni 2011 kommt zu der Feststellung, dass bei der derzeitigen Nutzung keine Gefahren für den Menschen oder Grundwasser erkennbar sind. Vor Abriss oder Neubaumaßnahmen werden jedoch entsprechende umwelttechnische Untersuchungen durch einen Fachgutachter in Altlastenfragen zur Klärung der Gefahrenlage erforderlich. Als letztes sei hier auf den Eintrag der unteren Wasserbehörde des Kreises Offenbach für das Grundstück Max-Planck-Straße 6c verwiesen. Für dieses Grundstück wurde der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung geäußert. Weitere Unterlagen liegen mir nicht vor, der Kreis Offenbach ist zu einer entsprechenden Stellungnahme aufzufordern.

Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

7. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind die Grundwasserflurabstände in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. In meiner Stellungnahme vom 16.04.2014 hatte ich die Untersuchung der Grundwasserverhältnisse gefordert. In den Unterlagen wird nun aufgrund der Grundwasserkarten des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2013 von Grundwasserflurabständen zwischen 4 und 10 m im Plangebiet ausgegangen. Diese Angaben berücksichtigen keine minimalen und maximalen Grundwasserstände. Z.B. zeigen die Karten aus dem Jahr 2014 Grundwasserflurabstände von 1 bis 5 m in diesem Bereich. Demnach ist im Plangebiet mit **sehr hohen Grundwasserständen** zu rechnen. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden halte ich bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine kleinräumige detaillierte Untersuchung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens für unerlässlich. Die daraus folgenden Ergebnisse sollten zwingend bereits in der Bauleitplanung festgesetzt werden. Dies könnten z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Planunterlagen aufgenommen.

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Erforderlichkeit detaillierter hydrogeologischer Gutachten bereits auf Ebene der Bauleitplanung wird vorliegend jedoch nicht gesehen, zumal es sich im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht um die erstmalige Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Nutzung der Grundstücke handelt.

sein, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (Flurabstände kleiner 3 m) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen.

Sollte Niederschlagswasser versickert werden, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese Versickerung auszuschließen. Zu beachten sind das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand mindestens 1 m betragen.

8. Aus Sicht der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden - Bergaufsicht** - wird auf die Stellungnahme vom 16.04.2014 verwiesen, da sich durch die Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereichs seitdem keine neuen Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben haben.
9. Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugeleiteten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen.
Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Horst Arnold

Zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 16.04.2014 wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde ebenfalls am Aufstellungsverfahren beteiligt und hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 11.06.2015 darauf hingewiesen, dass kein begründeter Verdacht besteht, dass vorliegend mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist.



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
R 1031-2015
Ihr Zeichen: Herr Julian Adler
Ihre Nachricht vom: 03.06.2015
Ihr Ansprechpartner: Suzan Hainz
Zimmernummer: 3.45
Telefon/ Fax: 06151 12 65 02 / 12 5133
E-Mail: suzan.hainz@rpd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpd.hessen.de
Datum: 11.06.2015

Rödermark, Stadtteil Ober-Roden - "Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden"

Bauleitplanung; Bebauungsplan

Az.: Adler / Braumann

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

- über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

So weit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Suzan Hainz

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

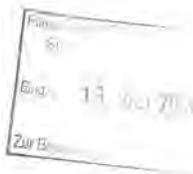
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (11.06.2015)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Gießen

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Adler/Braumann
Ihre Nachricht: 01.06.2015
Unser Zeichen: Kla

Ansprechpartnerin: Frau Klaes
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1452
Telefax: +49 69 2577-1528
stefanie.klaes@region-frankfurt.de

8. Juli 2015

**Rödermark 2/15/Bp
Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“,
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.
2. Der Regionalplan/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) stellt den Bereich als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ und Gewerbliche Baufläche, Planung“ dar. Eine ca. 1 ha große Fläche an der Carl-Zeiss-Straße ist als „Sonderbaufläche Bau, Bestand“ dargestellt und vollständig von gewerblicher Baufläche umschlossen.
3. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans umfasst ca. 49 ha, die größtenteils als Gewerbegebiet und Industriegebiet festgesetzt werden. Planungsziel ist u.a. die Sicherung der gewerblichen Nutzung unter Ausschluss von bestimmten Einzelhandelsortimenten und die Festsetzung des Selbstvermarktungsprivilegs (siehe 2.1.1.2). Diese Festsetzungen entsprechen somit den Zielsetzungen des Regionalen Einzelhandelskonzepts (REHK).
4. Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, wurde der Betrieb eines Garten- und Baumarktes innerhalb der o.g. Darstellung „Sonderbaufläche Bau, Bestand“ vor einigen Jahren aufgegeben. In Anbetracht der Flächenrelation von gewerblicher Baufläche (ca. 48 ha) zu Sonderbaufläche (ca. 1 ha), der geringen Flächengröße der Sonderbaufläche an sich und dem Einklang der textlichen Festsetzungen mit den Zielaussagen des REHK und da zusätzliche Einzelhandelseinrichtungen nicht geplant sind, kann die Planung als an die Grundzüge der Planung im RPS/RegFNP 2010 angepasst angesehen werden.

Regionalverband FrankfurtRheinMain (08.07.2015)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2 bis 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



5. Eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 halten wir daher für entbehrlich. Eine Anpassung dieser Fläche an die reale Situation bzw. die Festsetzung im Bebauungsplan kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Arnd Bauer
Bereichsleiter Flächennutzungs- / Landschaftsplanung

Hanefija Hajdarevic, Landgrafenstrasse 20, 63071 Offenbach / Main

Datum: 26.06.2015
Seite – 1 -

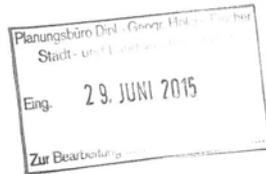
Magistrat der Stadt Rödermark
Rathaus Ober – Roden
Dieburger Strasse 13 – 17

63322 Rödermark

über das Planungsbüro

Holger Fischer
Dipl. Geogr. Julian Adler
Konrad – Adenauer – Strasse 16

35440 Linden



Betreff: Öffentliche Auslegung des Bplanes : „Industrie – und Gewerbegebiet Ober-Roden“

Bezug : Einspruch gegen die geplante Satzung : Stand Entwurf, Datum vom 17.03.2015

Sehr geehrter Herr Fischer,
sehr geehrter Herr Adler,
sehr geehrte Damen und Herren des Magistrats der Stadt Rödermark,

1. seit 2014 bin ich grundbuchrechtlicher Eigentümer des Grundstückes Paul – Ehrlichstrasse Flurstück Nummer 233 / 7 im Bplangebiet „Industrie – und Gewerbegebiet Ober - Roden“. Das Grundstück hat keine Hausnummer, ist aber öffentlich – rechtlich erschlossen und direkt von der Paul – Ehrlichstrasse zugänglich und mit allen Ver – Entsorgungseinrichtungen versehen.

Grund des Erwerbs dieses Grundstückes ist die Neueinrichtung und Betriebsverlagerung meines Generalbauunternehmens „FairBau GmbH“ mit derzeitigem Standort in der Bettinastrasse 69 in 63067 Offenbach / Main , auf diesem Grundstück. Weiter soll ein Hotel in den folgenden Obergeschossen eines geplanten Neubaus neu eingerichtet werden.

Vor Erwerb habe ich mich bei der Stadtverwaltung Rödermark, Bauamt, nach Neubaumög – lichkeiten mit diesen beiden Nutzungen : Betriebsverwaltung, Maschinen – und Lagerhalle im EG und 1. OG und ein Hotel im 2. bis 3. OG, Einrichtung von PKW – Parkplätzen, erkundigt.

Ich wurde bei diesem Gespräch durch einen Architekten vertreten. Man hat den Bplanentwurf mit Begründung Stand 27.1.2014 vorgelegt mit der Bemerkung, dass der Bplan derzeit über – arbeitet wird , Bauanträge jedoch eingereicht und geprüft werden, wenn Sie den Zielen und Inhalten des Vorentwurfes Stand 27.1.14 nicht widersprechen oder entgegenstehen.

Mein Vorhaben wurde positiv aufgenommen und auf dieser Grundlage habe ich das Grund – Stück im Herbst 2014 erworben und am 3.11.2014 einen Bauantrag mit diesen Inhalten: Bauverwaltung, Baumaschinenhalle, Betreiberwohnung und Hotel eingereicht.

Hanefija Hajdarevic, Landgrafenstraße 20, 63071 Offenbach Main (26.06.2015)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datum: 26.06.2015

Seite: - 2 -

Magistrat der Stadt Rödermark
Rathaus Ober – Roden
Dieburger Strasse 13 – 17

63322 Rödermark

über das Planungsbüro

Holger Fischer
Dipl. Geogr. Julian Adler
Konrad – Adenauer – Strasse 16

35440 Linden

Betreff: Öffentliche Auslegung des Bplanes : „Industrie – und Gewerbegebiet Ober-Roden“

Bezug : **Einspruch** gegen die geplante Satzung : Stand Entwurf, Datum vom 17.03.2015

2. Der Bauantrag wurde im Bauamt in Ober – Roden bearbeitet und zur Weiterbearbeitung an die Kreisverwaltung weitergeleitet.

Der Bauantrag wurde abgelehnt mit der Begründung, ein Hotel mit Pantryküche sei nicht mit den Zielen des Bplanes übereinstimmend, da eine Pantryküche in einem Hotelzimmer der Wohnnutzung zuzuordnen sei, was nach dem Bplan untersagt sei. Meine Argumente, dass ein Aparthotel erstens ein Gewerbebetrieb und zweitens, wie alle Hotels, ein zeitlich begrenztes Wohnen sei, wurden nicht geteilt und deshalb kostenpflichtig abgelehnt.

Bei weiteren Besprechungen wurde stattgegeben, einen Bauantrag dem Magistrat vorzulegen mit einer Hotelnutzung ohne Pantryküche, was auch erfolgte.

Plötzlich habe der Magistrat insgesamt alle Hotelnutzungen jeglicher Interpretationen - plötzlich wurde meinem Antrag ein Boardinghaus unterstellt – abgelehnt und 2 Wochen später ist in dem Entwurf zur Bplanerneuerung jegliche Hotelnutzung (Wohnnutzung sowieso) untersagt. Dass im Bplangebiet „Industrie – und Gewerbegebiet Ober – Roden“ im Teilbereich „ Industriegebiet Ober – Roden Rödermarkring“ in der Carl – Zeiss – Str. schon das Hotel“Eichenhof“ genehmigt wurde und sogar eine Nutzungsänderung in den „Senioren – und Pflegepark Rödermark GmbH“ genehmigt wurde, hat man bis zum 17.3.2015 als richtig und Bplankonform gesehen. Auch meinen Erstantrag vom 3.11.2014 hat der Magistrat noch als Bplankonform gesehen und **erst nach meinem Zweitantrag** hat man den Entwurf und die schnelle Überarbeitung vor der Offenlegung des Bplanes mit Ausschluss von Beherbergungsbetrieben umgearbeitet.

Zu 2: Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Datum: 26.06.2015
Seite: - 3 -

Magistrat der Stadt Rödermark
Rathaus Ober – Roden
Dieburger Strasse 13 – 17

63322 Rödermark

über das Planungsbüro

Holger Fischer
Dipl. Geogr. Julian Adler
Konrad – Adenauer – Strasse 16

35440 Linden

Betreff: Öffentliche Auslegung des Bplanes : „Industrie – und Gewerbegebiet Ober-Roden“

Bezug : **Einspruch** gegen die geplante Satzung : Stand Entwurf, Datum vom 17.03.2015

Dagegen erhebe ich Einspruch, hier gegen den Passus des Bplan – Entwurfes vom 17.3.2015, Nummer 2.1.2 Industriegebiet , Unternummer 2.1.2.1**Unzulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsgewerbes.**

Begründung:

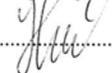
3. Seit Beginn der Rechtskräftigkeit des Bplanes „Industrie – und Gewerbegebiet Ober-Roden“ hat man Beherbergungsbetriebe und Seniorenwohnheime zugelassen, da diese offensichtlich den Charakter der Industrie – und Gewerbebetriebe nicht gestört haben und sogar keine zu – sätzlichen Baumassnahmen erforderlich waren, um mögliche Immissionseinflüsse abzuwenden.

Weder das Hotel Eichenhof noch der Senioren – und Pflegepark Rödermark haben immissionswirksame Schutzmassnahmen baulicher Art zur Verminderung von Immissions – einflüssen, die bei heutigen Neubauten vorzunehmen sind. Ich würde mich verpflichtet sehen, im gesetzlichen Rahmen immissionsschutzwirksame Baumassnahmen einzurichten.

Deshalb bitte ich Sie, diese Unzulässigkeit für Beherbergungsbetriebe aufzuheben. Ich ersuche Sie hiermit, mit mir einen Gesprächstermin zu führen, um eine Zulässigkeit meines Hotelneubauvorhabens zu besprechen.

Für die anderen Nutzungen : Baugewerbeverwaltung, Maschinen – und Lagerhalle, sowie eine Betreiberwohnung einzurichten, hat die Kreisbaubehörde unter Wahrung der Bplan- und sonstiger baurechtlicher Auflagen keine Einwände vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Hanefija Hajdarevic

.....


Kopie an den Magistrat

Zu 3: Die Ausführungen, Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Jedoch kann angemerkt werden, dass mit den gewählten Festsetzungen zur Unzulässigkeit von Wohnnutzungen und Hotelnutzungen nicht die Verhinderung eines konkreten Einzelbauvorhabens, sondern vielmehr die planerische Sicherung des Gesamtgebietes angestrebt wird. In diesem Zusammenhang entstehen derzeit vielerorts städtebauliche Konflikte durch die zunehmende Errichtung u.a. von sog. Boardinghouses, die an der Grenze zwischen gewerblicher und Wohnnutzung stehen sowie durch die Ausweitung von schutzbedürftigen Wohnnutzungen in Gewerbegebieten, die nicht mehr den Vorgaben der Baunutzungsverordnung zur Zulässigkeit entsprechender Nutzungen in festgesetzten Gewerbegebieten entsprechen. Dies hat die Stadt Rödermark dazu veranlasst, zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, die darauf abzielen, einerseits einem schleichenden Wandel der Nutzungsstrukturen frühzeitig entgegen zu wirken und andererseits auch die Gefahr des Entstehens von Gemengelagen zu verhindern. Hierbei wird nicht verkannt, dass Einzelbauvorhaben dann gegebenenfalls nicht mehr vollumfänglich bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Die Stadt Rödermark hält jedoch nach Abwägung aller Belange i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB an der Planung in der bisherigen Form weiterhin fest. Ein Gesprächsangebot bleibt hiervon unberührt.



Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden

Begründung
zum
Bebauungsplan
„Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“

Fassung zum Satzungsbeschluss

Planstand: 09.09.2015

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Julian Adler, Stadtplaner AKH

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Veranlassung und Planziel.....	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.3	Übergeordnete Planungen	5
1.4	Rechtskräftige Bebauungspläne	5
2	Entwicklungskonzept	8
3	Inhalt und Festsetzungen	10
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
3.2	Maß der baulichen Nutzung	12
3.2.1	Grundflächenzahl.....	13
3.2.2	Baumassenzahl	13
3.2.3	Zahl der Vollgeschosse	13
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	14
4	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.....	14
5	Verkehrliche Erschließung und Anbindung.....	14
6	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	15
6.1	Umweltprüfung und Umweltbericht	15
6.2	Artenschutzrechtliche Anforderungen.....	15
6.3	Biotopschutzrechtliche Anforderungen	16
7	Immissionsschutz.....	16
8	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz.....	17
9	Altlastenverdachtsflächen und Bodenverunreinigungen sowie Altlasten	19
10	Denkmalschutz.....	21
11	Hinweise und sonstige Infrastruktur	21
12	Bodenordnung	23
13	Kosten.....	23
14	Verfahrensstand.....	23

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Die Stadt Rödermark entstand im Jahr 1977 im Zuge der hessischen Gebietsreform aus den bis dahin selbstständigen Gemeinden Ober-Roden und Urberach. Rödermark ist im System der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Verdichtungsraum mit einem gewerblichen Schwerpunkt ausgewiesen und zeichnet sich durch eine verkehrsgünstige Lage im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main aus. Nicht zuletzt die gute verkehrliche Erreichbarkeit sorgt dafür, dass in der Stadt Rödermark zahlreiche klein- und mittelständische Unternehmen ansässig sind, deren Standorte sich räumlich auf die größeren Gewerbegebiete in den Stadtteilen Ober-Roden und Urberach konzentrieren. Der gewerblich-industriell geprägte Bereich im Süden des Stadtteils Ober-Roden beidseits der Straße Rödermarkring (B 459) zeichnet sich zwar überwiegend durch eine gewerbegebietstypische Nutzungsstruktur aus, die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der für diesen Bereich bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne entsprechen jedoch teilweise nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. So wird bislang insbesondere großräumig noch Industriegebiet festgesetzt, während die tatsächliche Nutzungsstruktur überwiegend gewerbegebietstypisch ist und in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes auch sonstige Nutzungen vorhanden sind. Daher wurden zunächst im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes, aufbauend auf der aktuell bestehenden Nutzungsstruktur, Handlungsempfehlungen für ein erweitertes Untersuchungsgebiet abgeleitet, inwiefern zur Herstellung von Planungs- und Rechtssicherheit die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Zuge entsprechender Bauleitplanverfahren sachgerecht angepasst und fortgeschrieben werden können. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Stadt Rödermark zugleich ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Zulässigkeit von städtebaulich unerwünschten Nutzungen gesehen. Schließlich soll mit der Überplanung des Gewerbe- und Industriegebietes auch Umnutzungstendenzen entgegengewirkt werden, die etwa durch eine Ausweitung von Wohnnutzungen zu einem Wandel der Nutzungsstruktur und somit auch zu Beeinträchtigungen der ansässigen Unternehmen führen könnten.

Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Eigene Darstellung, auf Basis von: <http://hessenviewer.hessen.de> (09.12.13)

Abbildung genordet, ohne Maßstab

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass mit bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen keine sachgerechte Steuerung der Zulässigkeit entsprechender Nutzungen mehr gewährleistet werden kann und diese aufgrund offensichtlich abweichender tatsächlicher Gegebenheiten weitgehend funktionslos geworden sind. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat daher in ihrer Sitzung am 07.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Ober-Roden gefasst und zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende räumliche Geltungsbereich weicht in seiner Abgrenzung jedoch teilweise vom räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ab.

Carl-Zeiss-Straße



Industrie-Gewerbepark Rödermark



Bereich nördlich der Carl-Zeiss-Straße



ULMA Betonschalungen und Gerüst GmbH



Carl-Zeiss-Straße / Paul-Ehrlich-Straße



Max-Planck-Straße



Eigene Aufnahmen (12/2012 und 04/2013)

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine planerische Sicherung und städtebauliche Weiterentwicklung des gewerblich-industriell geprägten Bereiches im Süden des Stadtteils Ober-Roden und insofern Planungs- und Rechtssicherheit für die Stadt Rödermark und die in diesem Bereich ansässigen Unternehmen geschaffen werden. Da es sich bei dem Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden um ein vergleichsweise weitgehend intaktes Gewerbegebiet handelt, steht die Stärkung des produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbes sowie der bestehenden dienstleistungsorientierten Unternehmen im Vordergrund des Bauleitplanverfahrens.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Ober-Roden, Flur 25 und wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Norden:	Max-Planck-Straße und Rödermarkring (Bundesstraße B 459)
Westen:	Landwirtschaftliche Nutzflächen sowie sonstige Freiflächen
Süden:	Waldflächen südlich der Bauzeile entlang der Carl-Zeiss-Straße
Osten:	Bahntrasse

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 49,0 ha und weicht in seiner Abgrenzung teilweise von dem am 07.05.2013 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark gefassten Aufstellungsbeschluss mit dem zunächst zugrunde gelegten räumlichen Geltungsbereich ab. Die Abweichungen ergeben sich als Ergebnis des erstellten Entwicklungskonzeptes und der hierin untersuchten Bereiche mit städtebaulichem Handlungsbedarf.

1.3 Übergeordnete Planungen

Die Stadt Rödermark befindet sich innerhalb des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Mit dem Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Regionalverbandes wurden für das Verbandsgebiet die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst. Der Bereich des Plangebietes ist im **Regionalen Flächennutzungsplan 2010** überwiegend als *Gewerbliche Baufläche (Bestand)* dargestellt. In Teilbereichen wird zudem *Gewerbliche Baufläche (Planung)* sowie ein *Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt (SO Bau)* dargestellt. Schließlich wird für eine Teilfläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Bereich westlich der Albert-Einstein-Straße *Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* dargestellt. Aufgrund der nur kleinräumigen Abweichungen wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplanes nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Planungen steht, zumal dieser Bereich bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan A 21.1 „Industriegebiet (Gewerbegebiet II – 1. Änderungsplan)“ von 1971 erfasst und auch seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes in den entsprechenden Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden.

1.4 Rechtskräftige Bebauungspläne

Der Bereich des Plangebietes wird durch die Geltungsbereiche von insgesamt drei rechtskräftigen Bebauungsplänen erfasst. Hierbei handelt es sich um den Bebauungsplan A 21.1 „Industriegebiet (Gewerbegebiet II – 1. Änderungsplan)“, um den Bebauungsplan A 21.2 „Industriegebiet Ober-Roden – Rödermarkring“ sowie um den Bebauungsplan A 21.3 „Industriegebiet Carl-Zeiss-Straße I“.

Der im Jahr 1971 genehmigte **Bebauungsplan A 21.1 „Industriegebiet (Gewerbegebiet II – 1. Änderungsplan)“** setzt für seinen Geltungsbereich überwiegend Industriegebiet i.S.d. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1968 sowie ergänzend Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO₁₉₆₈ und für zwei kleine Teilbereiche im Norden des Plangebietes Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO₁₉₆₈ fest. Der Bebauungsplan wurde mittlerweile mehrfach geändert bzw. in Teilbereichen durch die neueren Bebauungspläne A 21.2 und A 21.3 ersetzt. Der ursprüngliche und mit Verfügung vom 16.12.1968 genehmigte Bebauungsplan „Gewerbegebiet II“ wurde mit Inkrafttreten des 1. Änderungsplanes durch den Bebauungsplan A 21.1 ersetzt.

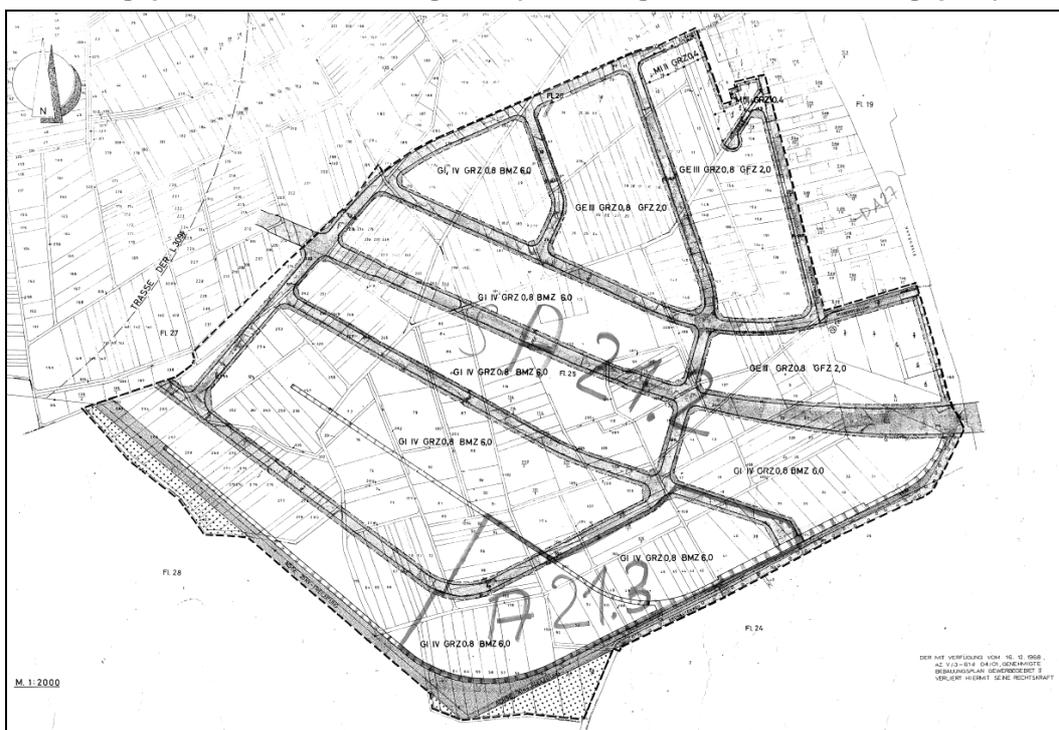
Übersicht und Abgrenzung der Geltungsbereiche bestehender rechtskräftiger Bebauungspläne



Quelle: <https://buergergis.kreis-offenbach.de> (13.05.13)

Abbildung genordet, ohne Maßstab

Bebauungsplan A 21.1 „Industriegebiet (Gewerbegebiet II – 1. Änderungsplan)“ von 1971



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Der im Jahr 1984 genehmigte **Bebauungsplan A 21.2 „Industriegebiet Ober-Roden – Rödermarkring“** setzt für seinen Geltungsbereich ebenfalls überwiegend Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO₁₉₆₈ sowie Industriegebiet i.S.d. § 9 BauNVO₁₉₆₈ fest und umfasst den Bereich beidseits der Straße Rödermarkring (Bundesstraße B 459).

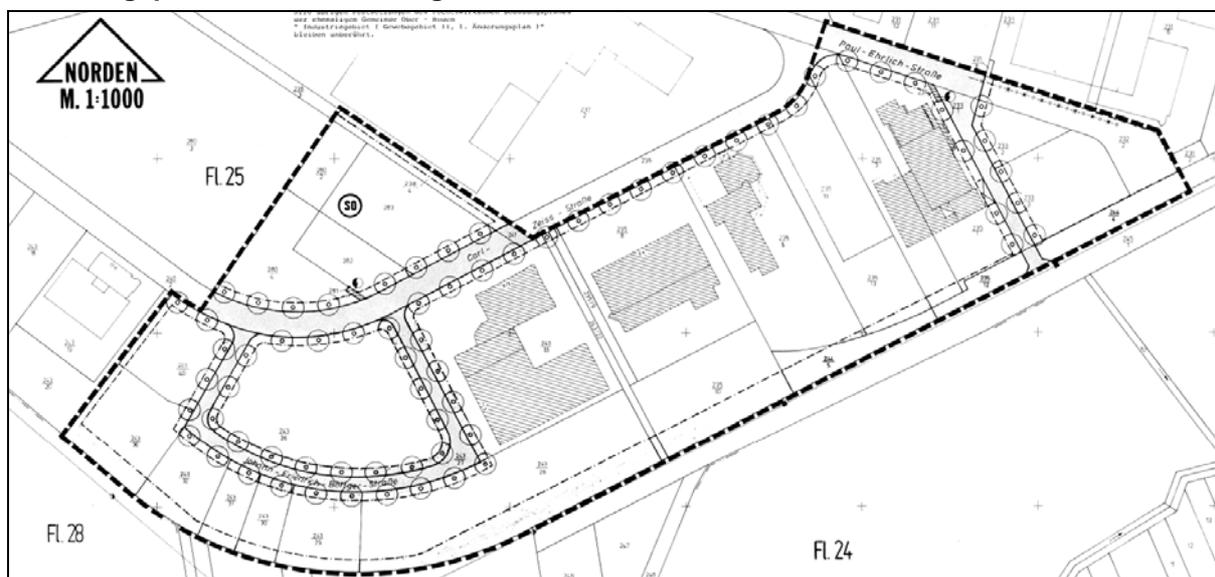
Bebauungsplan A 21.2 „Industriegebiet Ober-Roden – Rödermarkring“ von 1984



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Der **Bebauungsplan A 21.3 „Industriegebiet Carl-Zeiss-Straße I“** aus dem Jahr 1992 setzt für seinen Geltungsbereich schließlich ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO₁₉₉₀ fest und konkretisiert die Zweckbestimmung durch die Zulässigkeit eines Baumarktes. Der Gartenfachmarkt wurde jedoch entgegen der nach wie vor bestehenden planungsrechtlichen Darstellungen und Festsetzungen auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung vor rd. fünf Jahren aufgegeben.

Bebauungsplan A 21.3 „Industriegebiet Carl-Zeiss-Straße I“ von 1992



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“ werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes A 21.1 „Industriegebiet (Gewerbegebiet II – 1. Änderungsplan)“ von 1971, des Bebauungsplanes A 21.2 „Industriegebiet Ober-Roden – Rödermarkring“ von 1984 und des Bebauungsplan A 21.3 „Industriegebiet Carl-Zeiss-Straße I“ von 1992 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

2 Entwicklungskonzept

Im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Ober-Roden (Planungsbüro Holger Fischer, Stand: 01.11.2013) wurden aufbauend auf der aktuell bestehenden Nutzungsstruktur, Handlungsempfehlungen für ein erweitertes Untersuchungsgebiet abgeleitet, inwiefern zur Herstellung von Planungs- und Rechtssicherheit die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Zuge entsprechender Bauleitplanverfahren sachgerecht angepasst und fortgeschrieben werden können. Das Entwicklungskonzept beinhaltet zunächst eine Darstellung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie eine Bestandserhebung und Erfassung der bestehenden Nutzungsstruktur im zugrunde gelegten Untersuchungsgebiet. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Handlungsempfehlungen als Grundlage für das nachgelagerte Bauleitplanverfahren abgeleitet, die als Diskussionsgrundlage für die politische Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien dienen.

Übersichtskarte Bestand



Planungsbüro Holger Fischer, Stand: 02.07.13

Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte dabei in Anlehnung an die räumlichen Geltungsbereiche der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne für den Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Ober-Roden, die hinsichtlich ihres Regelungsgehaltes überprüft und im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Bereich des Plangebietes angepasst werden sollen. Das dem Entwicklungskonzept zugrunde gelegte Untersuchungsgebiet wird im Westen somit durch die Albert-Einstein-Straße, im Osten durch die Bahntrasse sowie im Norden durch die Maybachstraße, die Max-Planck-Straße und die Otzbergstraße begrenzt. Für die Darstellung der Nutzungsstruktur innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde basierend auf Angaben der städtischen Ämter und der Wirtschaftsförderung der Stadt Rödermark im Rahmen einzelner Begehungen zunächst eine Bestandserhebung durchgeführt. Zur Einteilung der ansässigen Unternehmen wurde auf die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene „*Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)*“ Bezug genommen und hierbei die entsprechenden Hauptabschnitte zugrunde gelegt, sodass der Detaillierungsgrad bereits eine Bewertung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit bzw. eine Zuordnung zu Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung ermöglicht hat.

Als Ergebnis des Entwicklungskonzeptes für den Bereich des vorliegenden Plangebietes sollte der Schwerpunkt der *„Bebauungsplan-Änderung auf die großräumige Festsetzung eines Gewerbegebietes gelegt werden, da mit einer Ausweitung etwa von Mischgebiet das Ziel einer langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung des produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbes einschließlich der bestehenden Dienstleistungen und sonstigen gewerbegebietstypischen Nutzungen und mithin Investitionssicherheit für die ansässigen Unternehmen nicht erreicht werden kann. Zugleich wären mit der großräumigen Festsetzung eines Mischgebietes nicht nur zahlreiche gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich künftig entweder unzulässig oder baurechtlich ausschließlich bestandsgeschützt, sondern es wären auch umfangreiche Nutzungsänderungen in Richtung Wohnen grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig. Neben einem zu erwartenden Wandel der bislang weitgehend intakten gewerbegebietstypischen Nutzungsstruktur, wären dann jedenfalls auch erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz zulasten ansässiger gewerblich-industrieller Nutzungen zu stellen. Ein solcher Wandel der Nutzungsstrukturen wäre jedoch nicht nur im Zuge der Festsetzung eines Baugebietes, dessen Zulässigkeitskatalog auch sog. Dauerwohnen umfasst, zu erwarten, sondern grundsätzlich auch dann, wenn eine entsprechende Bebauungsplan-Änderung für den Gesamtbereich unterbleibt. Mithin könnte ohne eine entsprechende Überplanung auch die Ansiedlung von städtebaulich unerwünschten Nutzungen, wie beispielsweise Spielhallen oder einschlägige Amüsierbetriebe, nicht mehr ohne weiteres gesteuert oder verhindert werden. Ferner können im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung weitere städtebauliche Aspekte aufgegriffen werden und etwa ergänzende Stellplatzflächen für den ruhenden Besucher- und Beschäftigtenverkehr ausgewiesen werden, für die zum Beispiel im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes augenscheinlich ein Bedarf besteht.“*

3 Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“ aufgenommen worden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird in Anlehnung an die bestehende Nutzungsstruktur und die ausgeübten Nutzungen großräumig Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO festgesetzt, sodass das Gebiet auch künftig für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen wird und auch weitestgehend dem produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleibt. Für die Bereiche mit besonders emissionsträchtigen Nutzungen, wie der Firma ULMA BETONSCHALUNGEN UND GERÜST GMBH und der Firma SUDING BETON- UND KUNSTSTOFFWERK GMBH wird in Teilbereichen zudem Industriegebiet i.S.d. § 9 BauNVO festgesetzt.

Gewerbegebiete dienen nach § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

Industriegebiete dienen nach § 9 Abs. 1 BauNVO hingegen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO sowohl in Gewerbe- und Industriegebieten jeweils **Gebäude und Räume für freie Berufe**, also z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO jedoch für das Gewerbegebiet fest, dass die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, unzulässig sind. Der Ausschluss entspricht dem städtebaulichen Ziel, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Nutzungen planungsrechtlich vorzubereiten, die der angestrebten Standortqualität entgegenstehen können oder im Kontext der Lage des Plangebietes nicht oder nur bedingt verträglich untergebracht werden können. Da in festgesetzten Industriegebieten zwar Vergnügungsstätten regelmäßig unzulässig sind und es insofern keiner entsprechenden Festsetzung bedarf, aber einschlägige Nutzungen mit sexuellem Charakter hingegen grundsätzlich zugelassen werden können, wird der für das Gewerbegebiet festgesetzte Ausschluss auch entsprechend für das Industriegebiet festgesetzt.

Zur Begründung des Ausschlusses von **Vergnügungsstätten** kann darüber hinaus ausgeführt werden, dass unter Vergnügungsstätten in Anlehnung an einschlägige Literatur und Rechtsprechung zunächst gewerbliche Nutzungsarten verstanden werden können, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (z.B. Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache des Spiel, Geselligkeits- oder Sexualtriebs einer bestimmten gewinnbringenden und vorwiegend freizeitbezogenen Unterhaltung widmen. Neben einer potenziellen Lärmbelastigung können hierbei verschiedene städtebauliche Negativwirkungen aufgezählt werden, zu denen insbesondere städtebauliche Abwertungsprozesse („trading-down“-Effekte) gehören, aber auch sonstige Beeinträchtigungen des Orts- und Straßenbildes, etwa durch räumliche Konzentrationen von Spielhallen, durch oftmals als aufdringlich empfundene Außenwerbung oder durch bauliche Abschottung und mangelnde Integration – mithin durch ihr optisches Erscheinungsbild und ihre Präsenz im öffentlichen Raum. Da insbesondere Spielhallen in der Lage sind, vergleichsweise hohe Mieten zu bezahlen, kann durch deren Ansiedlung und in der Folge einer Verschiebung des Boden- und Mietpreisgefüges eine Verdrängung von eingesessenen Nutzungen erfolgen, sodass in funktionaler Hinsicht auch gewachsene Versorgungsbereiche oder sonstige Gebiete mit einer jeweils charakteristischen Nutzungsstruktur destabilisiert und beeinträchtigt werden können. Hinzu kommt oftmals auch ein Attraktivitäts- sowie Imageverlust des näheren Umfeldes, welcher dann gegebenenfalls zu einzelnen Geschäfts- oder Betriebsverlagerungen führen kann und im Hinblick auf Folgenutzungen nicht zuletzt auch Mindernutzungen anziehen kann. Vor dem Hintergrund der angesprochenen städtebaulichen Problemstellungen ergibt sich somit im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes die Erforderlichkeit eines Ausschlusses der in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten und sonstiger einschlägiger Nutzungen mit sexuellem Charakter, die sich ebenfalls negativ auf die weitere städtebauliche Entwicklung und die angestrebte Sicherung des Industrie- und Gewerbegebietes auswirken können.

Wohnnutzungen werden vorliegend nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sodass entsprechende Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen jedenfalls als sog. betriebsgebundenes Wohnen i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind. **Betriebe des Beherbergungsgewerbes** sowie Gebäude und Räume für zeitlich befristete Wohnnutzungen (Boardinghouse) sind hingegen mit Ausnahme von Gebäuden und Räumen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden unzulässig. Mit dem Ausschluss kann gewährleistet werden, dass der Bereich des Plangebietes auch künftig weitgehend dem produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbe sowie sonstigen gewerbegebietstypischen Dienstleistungen vorbehalten bleibt, ohne dass im Ergebnis schutzbedürftige Nutzungen in größerem Umfang bauplanungsrechtlich zugelassen werden, die aufgrund ihres Schutzanspruches gegebenenfalls zu Einschränkungen gewerblicher Nutzungen in der Nachbarschaft führen können.

Im Hinblick auf die Steuerung von **Einzelhandelsvorhaben** im Plangebiet wurde auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO eine Festsetzung in Anlehnung an die sogenannte „Selbstproduzentenklausel“ in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist demnach nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude bebauten Fläche einnimmt. Hiervon ausgenommen sind im Gewerbegebiet jedoch der Kraftfahrzeughandel einschließlich Zubehör, der Baustoff- und Holzhandel, der Verkauf von Gartenzubehör sowie von Lampen und Leuchten und der Handel mit Bau- und Landmaschinen, da es sich hierbei überwiegend nicht um Sortimentsbereiche oder Warengruppen handelt, die etwa aufgrund ihrer Innenstadtrelevanz innerhalb des Plangebietes auszuschließen zu wären. Der Handel mit dem Sortimentsbereich Lampen und Leuchten wird jedoch zugelassen, da mit der LEUCHTENWELT GMBH in der Paul-Ehrlich-Straße 9 innerhalb des Plangebietes ein entsprechender Anbieter ansässig ist, der in seinem Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten bauplanungsrechtlich nicht eingeschränkt werden soll. Von einer Beeinträchtigung entsprechender Konkurrenzbetriebe in städtebaulich integrierter und somit schutzwürdiger Lage ist im Zuge des bestehenden nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebes nicht auszugehen.

An der Carl-Zeiss-Straße befinden sich mit dem städtischen Kindergarten sowie dem SENIOREN- UND PFLEGE-PARK RÖDERMARK zwei **soziale Einrichtungen**, sodass die Nutzungen hier vergleichsweise gewerbegebietsuntypisch sind. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind in Gewerbegebieten jedoch auch Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zulässig. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes in diesem Teilbereich geht insofern keine künftige bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der bestehenden Nutzungen einher. Vielmehr kann mit der Festsetzung von Gewerbegebiet anstelle etwa von Mischgebiet die angestrebte Stärkung des produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbes sowie der bestehenden dienstleistungsorientierten Unternehmen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes Ober-Roden erreicht und einem ungewollten Wandel der Nutzungsstrukturen planerisch begegnet werden.

Für das Gewerbegebiet Nr. 2 wird schließlich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufschiebend bedingt festgesetzt, dass die auf der Teilfläche des Flurstückes 237/19 gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes erst nach Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG oder nach Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zulässig sind. Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf *Kapitel 6.2* der vorliegenden Begründung sowie auf den als Anlage beigefügten Umweltbericht verwiesen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Zum Maß der baulichen Nutzung werden in Anlehnung an die Festsetzungen der für den Bereich des Plangebietes bislang bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne die Grundflächenzahl, die Baumassenzahl sowie die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Weitergehende Festsetzungen sind zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich.

3.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Der Bebauungsplan setzt entsprechend den bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie in Anlehnung an die Obergrenzen für Gewerbegebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für das Plangebiet einheitlich eine Grundflächenzahl von **GRZ = 0,8** fest. Die Festsetzung ermöglicht somit auch künftig eine Bebauung in einer städtebaulichen Dichte, die der Lage und Nutzungsstruktur des Plangebietes gerecht wird und Bezug auf die vorhandene Bau- und Siedlungsstruktur nimmt.

3.2.2 Baumassenzahl

Die Baumassenzahl gibt an, wie viel m³ Baumasse je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Diese Maßvorgabe findet vorwiegend in Gewerbe- und Industriegebieten für große Lager- und Fertigungshallen Anwendung. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht grundsätzlich das Verhältnis von überbaubarer Grundstücksfläche und Baumassenzahl:

Unter der Annahme, dass ein 1.000 m² großes Baugrundstück vollständig, also zu 100 %, überbaut wird, entspricht die Festsetzung einer Baumassenzahl von BMZ = 10,0 (10.000 m³ Baumasse) einer zulässigen Bauhöhe von 10 m. Würden, wie die Festsetzung der Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 es maximal gestattet, 80 % der Fläche des Baugrundstückes bebaut, könnte eine Bauhöhe von 12,5 m realisiert werden. Bei geringeren Versiegelungsgraden wären hingegen entsprechend höhere Gebäude zulässig.

Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet entsprechend den bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eine Baumassenzahl von einheitlich **BMZ = 6,0** fest, sodass insbesondere auch die bestehenden größeren Gewerbebauten eindeutig erfasst und das Maß der baulichen Nutzung auch künftig hinreichend gesteuert werden kann.

3.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff zunächst wie folgt:

Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante der Tragkonstruktion gemessen. Untergeordnete Aufbauten über Dach und untergeordnete Unterkellerungen zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude sind keine Vollgeschosse. Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche.

Der Bebauungsplan begrenzt für seinen Geltungsbereich die maximale Zahl der Vollgeschosse entsprechend den bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf ein Maß von **Z = IV**. Innerhalb des Plangebietes ist somit auch künftig ausschließlich eine viergeschossige Bebauung zuzüglich eventueller Geschosse, die nicht die Vollgeschossdefinition der HBO erfüllen, planungsrechtlich zulässig.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Eine **Bauweise** wird nicht festgesetzt. Sie ergibt sich jeweils abschließend aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO).

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch **Baugrenzen**, über die hinaus grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Bei Konkurrenz von Grundflächenzahl und überbaubarer Grundflächenzahl gilt die jeweils engere Festsetzung. Ferner wird auf die Regelung des § 23 Abs. 5 BauNVO hingewiesen, nach der auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden können. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 und 3 HBO sind daher bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet“ aufgenommen worden.

Gegenstand ist die Gestaltung von Werbeanlagen, da mit der Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen regelmäßig auch die Option auf Selbstdarstellung einhergeht. **Werbeanlagen** können sich als häufigem Wandel unterliegende Elemente der Stadtmöblierung und Stadtgestalt auf das Straßen-, das Orts- und das Landschaftsbild allerdings auch negativ auswirken. Die stadträumliche Präsenz und die vielfältige Nutzungsstruktur im gewerblichen Bereich begründen die Notwendigkeit, Werbeanlagen innerhalb des Plangebietes nur soweit zuzulassen, sofern sie sich in Größe und Farbgebung unterordnen. Werbeanlagen sind zudem nur am Ort der Leistung zulässig. Großflächige Werbung, Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtwerbung greller Farbgebung sind unzulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander abzustimmen.

5 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Ortsrand des Stadtteils Ober-Roden, von wo aus über die innerörtlichen Verkehrswege und die umliegenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie die Bundesautobahnen BAB A 3 und A 661 eine überörtliche Anbindung erfolgen kann. Der gesamte Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes ist ausgehend von den örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrswegen über ein Ringstraßensystem und entsprechend leistungsfähig dimensionierte Knotenpunkte für den motorisierten Verkehr erschlossen und über verschiedene Bushaltepunkte auch an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden ist. Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich nur wenige hundert Meter nördlich des Untersuchungsgebietes; hier besteht Anschluss an den regionalen Schienenverkehr sowie auch an das S-Bahn-Netz der Strecke S1 in Richtung Wiesbaden.

Die Erschließung des Plangebietes bleibt durch den vorliegenden Bebauungsplan unverändert; die vorhandene Verkehrsführung wird planungsrechtlich durch die bestandsorientierte Festsetzung von Straßenverkehrsflächen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie im Bereich des Gewerbebereichs auch von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Private Erschließungsstraße gesichert. Im Zuge der vorliegenden Planung ergeben sich somit grundsätzlich keine Änderungen.

6 Berücksichtigung umweltschützender Belange

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag liegt der Begründung als **Anlage** bei; auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

6.2 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Um die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht behandeln zu können, wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes ein entsprechender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Aufgrund der erfolgten Nachweise der Zauneidechse sind demnach Teile des Planungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Das im Jahr 2014 festgestellte Vorkommen liegt in der Flur 25 im Bereich der Flurstücke 237/20, 280/9, 280/16 und 280/17 und kann den kartografischen Darstellungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (S. 21) entnommen werden. Durch zukünftige Baumaßnahmen kann es zu einer Zerstörung dieser Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können jedoch ausgeschlossen werden, wenn auf eine Beanspruchung des Bereiches mit Vorkommen der Zauneidechse verzichtet wird. Alternativ sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß den Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 33) im Falle eines Eingriffes zunächst vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Sofern dies die Umsiedlung in ein entsprechendes Ausgleichshabitat betrifft, wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum, in der Stellungnahme vom 06.07.2015 um eine entsprechende Abstimmung gebeten, sofern sich eventuell erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen befinden.

Darüber hinaus ist von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen während der Brutzeit (1. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Eine Rodung von Gehölzen während der Brutzeit ist darüber hinaus nur für genehmigte Eingriffe (Vorliegen einer Baugenehmigung) vom Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG freigestellt.

Auch im Winterhalbjahr ist eine Rodung größerer Gehölzbestände nur zulässig, sofern eine Baugenehmigung vorliegt (Eingriffsfreistellung gemäß § 18 BNatSchG). Andernfalls gilt für diese Gehölzbestände weiterhin der Genehmigungsvorbehalt der Eingriffsregelung. Schließlich sind Bäume mit Baumhöhlen vor der Fällung auf das Auftreten von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten. Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (1. Mai bis 31. Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (1. Dezember bis 28. Februar) jedoch generell ausgeschlossen.

Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf den als **Anlage** beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

6.3 Biotopschutzrechtliche Anforderungen

Auf einer Teilfläche des Flurstückes 237/19 befindet sich mit dem dortigen Röhrichtbestand ein gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop. Sämtliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Jedoch kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Für das Gewerbegebiet Nr. 2 wird daher aufschiebend bedingt festgesetzt, dass die auf der Teilfläche des Flurstückes 237/19 gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes erst nach Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG oder nach Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zulässig sind. Hierbei handelt es sich nicht um eine durch den vorliegenden Bebauungsplan getroffene Einschränkung der bestehenden Nutzungsmöglichkeiten, sondern vielmehr um die Festsetzung in Anlehnung an die ohnehin geltenden Rechtslage. Eine solche Festsetzung wird vorliegend erforderlich, da den Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen ist, gleichwohl aber mangels konkret geplanter Nutzungsabsichten die Beantragung einer Ausnahme oder Befreiung gegenwärtig nicht in Betracht kommt.

7 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der bestandsorientierten Ausweisung von Gewerbegebiet und Industriegebiet im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen überwiegend gewerblichen Nutzungen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden. Die Vorgaben des § 50 BImSchG umfassen darüber hinaus das Erfordernis, dass durch eine räumliche Trennung auch solche Auswirkungen möglichst vermieden werden sollen, die von schweren Unfällen im Sinne der sog. Seveso-II-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufen werden können. Die in der Senefelder Straße ansässige Firma HITZEL OBERFLÄCHENTECHNIK GMBH & Co. KG unterliegt als sog. Störfallbetrieb der Seveso-II-Richtlinie und demnach sind mit schutzbedürftigen Nutzungen beziehungsweise mit Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung, die auch dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, angemessene und konkret auf das Unternehmen bezogene Ach-

tungsabstände einzuhalten, sodass einerseits der Störfallvorsorge hinreichend Rechnung getragen werden kann und andererseits auch die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten des Betriebes nicht eingeschränkt werden. Für die Firma HITZEL OBERFLÄCHENTECHNIK GMBH & CO. KG ist ein Achtungsabstand von 300 m festgelegt. Diese Festlegung erfolgte gemäß der Tabelle für die Achtungsabstände aus dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit – KAS 18 – „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“. Der Achtungsabstand tangiert den nördlichen Bereich des Plangebietes. Jedoch wird vorliegend als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet und Industriegebiet festgesetzt, sodass innerhalb dieser Baugebiete nur sog. betriebsgebundenes Wohnen ausnahmsweise zulässig ist. Auch werden in diesem Bereich keine besonders sensiblen oder sonstige öffentliche Einrichtungen planungsrechtlich vorbereitet, sodass davon auszugehen ist, dass der Störfallvorsorge auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend Rechnung getragen werden kann.

8 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser erfolgt über die bestehenden Netze. Im Zuge der vorliegenden Planung ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Abwassers erfolgt über die bestehenden Netze. Im Zuge der vorliegenden Planung ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen. Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung kann zudem auch auf die in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthaltene bundesrechtliche Regelung verwiesen werden:

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Hessische Wassergesetz (HWG) wurde zudem bereits an Inhalt und Systematik des im Jahr 2010 geänderten Wasserhaushaltsgesetzes angepasst und am 14.12.2010 vom Landtag beschlossen, sodass nach der erfolgten Anpassung des Landesrechts nachfolgend auch die maßgebliche Vorschrift des HWG aufgeführt werden soll:

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Da sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG unmittelbar geltendes Recht darstellen, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf, wird vorliegend von weitergehenden wasserrechtlichen Festsetzungen abgesehen.

Entgegen den Bestimmungen im § 55 Abs. 2 WHG und § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG ist in Industrie- und Gewerbegebieten eine Versickerung von Regenwasser bzw. dessen Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter) nicht zugelassen. Bauvorhaben, bei denen eventuell dezentrale Regenwasserbeseitigungen geplant werden, bedürfen der Abstimmung und Genehmigung der zuständigen Behörden (Regierungspräsidium Darmstadt, Untere Wasserbehörde). Ferner wird darauf hingewiesen, dass Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung von Anschlussleitungen gemäß §§ 3 und 4 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Rödermark bei den Kommunalen Betrieben der Stadt Rödermark zu beantragen bzw. genehmigen zu lassen sind. Vorab ist eine entsprechende Entwässerungsplanung einzureichen.

Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer und Grundwasserverhältnisse

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche.

Nach Angaben des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) kann entsprechend der Karte der Grundwasserflurabstände (Hydrologisches Kartenwerk, Hessische Mainebene, Grundwasserflurabstand im Oktober 2013) im Plangebiet von einem Grundwasserflurabstand von 4-10 m ausgegangen werden. Diese Angaben berücksichtigen jedoch keine minimalen und maximalen Grundwasserstände, so zeigen z.B. die Karten aus dem Jahr 2014 Grundwasserflurabstände von 1-5 m in diesem Bereich. Demnach ist im Plangebiet mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Vernäsungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden werden daher vorgeflich entsprechender Baumaßnahmen kleinräumige detaillierte Untersuchungen der Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens erforderlich. Die daraus folgenden Ergebnisse können z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen sein.

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, wird in der Stellungnahme vom 16.04.2014 darauf hingewiesen, dass bei hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers bei der Realisierung der angestrebten Nutzung sowie bei der anschließenden Nutzung selbst, darauf zu achten ist, dass eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeschlossen bzw. soweit wie möglich minimiert wird. Ferner wird in der Stellungnahme vom 10.07.2015 darauf hingewiesen, dass sofern Niederschlagswasser versickert werden sollte, eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese Versickerung auszuschließen ist. Zu beachten sind das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Die Mächtigkeit des Sicker-raums sollte bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand mindestens 1 m betragen.

Bodenversiegelung

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Gehwegen und von Pkw-Stellplätzen.

Weiterführend kann auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO), z.B. den im Folgenden zitierten **§ 8 Abs. 1 HBO** verwiesen werden:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. *wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
2. *zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

9 Altlastenverdachtsflächen und Bodenverunreinigungen sowie Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die nachfolgend aufgeführten **21 Altstandorte** und **zwei sonstige schädliche Bodenveränderungen**, die in der Altflächenkartei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) erfasst sind. Abhängig von der Art und Lage der konkreten zukünftigen Nutzung der jeweiligen Flächen sind umwelttechnische Untersuchungen notwendig, um eventuell vorhandene lokale Verunreinigungen der Umweltmedien Boden, Bodenluft und Grundwasser zu erkunden. Zusätzlich sind sämtliche Aushubarbeiten gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren. Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist anfallender Erdaushub zu untersuchen. Sofern es sich bei den in der Altflächenkartei ALTIS enthaltenen Altstandorten um Betriebe der Branchenklassen 4 und 5 handelt, die gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLUG mit einem hohen bzw. sehr hohen Gefährdungspotenzial für die Umwelt bewertet werden, sind hinsichtlich der konkreten Nutzung der Standorte Einzelfallrecherchen und gegebenenfalls anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten, Band 3, Teil 1 bzw. Band 3, Teil 2 des HLUG durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, vorzulegen. Erst nach Auswertung der Einzelfallbewertung kann darüber entschieden werden, ob ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht und eine orientierende Untersuchung erforderlich wird.

Altstandorte

ALTIS-ID	Adresse	Betrieb	Gefährdungspotenzial
438.012.020-001.091	Paul-Ehrlich-Straße 5	Jado AG u.a., Metallwarenbearbeitung	hoch
438.012.020-001.196	Carl-Zeiss-Straße 4	Mechanische Bearbeitung von Armaturen, ...	hoch
438.012.020-001.155	Paul-Ehrlich-Straße 8	Elektrotechnische Erzeugnisse	sehr gering
438.012.020-001.231	Paul-Ehrlich-Straße 11	Endverarbeitung von Triebriemen	k.A.
438.012.020-001.131	Max-Planck-Straße 6b	Lackiererei	mäßig
438.012.020-001.233	Paul-Ehrlich-Straße 11a	Klempner- und Metallbedarf	k.A.
438.012.020-001.232	Paul-Ehrlich-Straße 11b	Vertrieb von Soft- und Hardware	k.A.
438.012.020-001.234	Paul-Ehrlich-Straße 11c	EDV	k.A.
438.012.020-001.235	Paul-Ehrlich-Straße 13	Herstellung/Vertrieb von Industriechemikalien	k.A.
438.012.020-001.207	Johann-Friedrich-Böttger-Straße 13	Metallsägenschleiferei, ...	k.A.
438.012.020-001.208	Johann-Friedrich-Böttger-Straße 17	Werkzeugmaschinen	k.A.
438.012.020-001.209	Johann-Friedrich-Böttger-Straße 21	Herstellung und Handel mit Textilien	k.A.
438.012.020-001.236	Paul-Ehrlich-Straße 16	Busreisen, Dentallabor, ...	k.A.
438.012.020-001.058	Albert-Einstein-Straße 20	Herstellung und Vertrieb von Elektroschaltanlagen, Apparatebau	hoch

438.012.020-001.096	Paul-Ehrlich-Straße 28-32	Kraftfahrzeugreparatur, ...	hoch
438.012.020-001.188	Albert-Einstein-Straße 34	Metallbau, ...	k.A.
438.012.020-001.192	Carl-Zeiss-Straße 18	Gravierbetrieb	k.A.
438.012.020-001.193	Carl-Zeiss-Straße 20	Zwischenlager und Umfüllstation für fotochemische Abfälle	k.A.
438.012.020-001.197	Carl-Zeiss-Straße 43	EDV-Großhandel	k.A.
438.012.020-001.195	Carl-Zeiss-Straße 37	Sondermaschinenbau, ...	k.A.
438.012.020-001.194	Carl-Zeiss-Straße 26	Metallbearbeitung	k.A.

Schädliche Bodenveränderungen

ALTIS-ID	Adresse	Betrieb
438.012.020-001.178	Max-Planck-Straße 6c	Fa. Adam Winter; unbekannt
438.012.020-001.248	Johann-Friedrich-Böttger-Straße 21	Ehemalige Erdaushub- und Bauschuttalagerung

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, wird in der Stellungnahme vom 10.07.2015 darauf hingewiesen, dass sich aus der Altflächendatei **Hinweise auf ehemalige Betriebe mit einem hohen bzw. sehr hohem Gefährdungspotential für die Umwelt** ergebenden. Auf den nachfolgenden Grundstücken waren solche Betriebe früher gemeldet:

- Albert-Einstein-Straße 20 und 34
- Carl-Zeiss-Straße 5-7, 18, 26, 37
- Johann-Friedrich-Böttger-Straße 13 und 17
- Paul-Ehrlich-Straße 8, 11, 11b, 11c, 13, 16, 17, 28-32

Zur Klärung des Altlastenverdacht sind für diese Flächen entsprechende Einzelfallrecherchen bzw. gegebenenfalls anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUg durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5; Bodenschutz, vorzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass über die o.g. Altstandorte hinaus in der Altflächendatei zwei **Altlab-lagerungen** eingetragen sind. Die eine befindet sich in der Johann-Friedrich-Böttger-Straße 12. Auf diesem Grundstück wurden über 30 Jahre lang verschiedene Abfälle abgelagert. In 2009 und 2011 wurden die vorhandenen Ablagerungen auf der Fläche geräumt. Aus dem Bericht des Büros für Hydro- und Umweltgeologie Heberer + Schleicher vom 18.04.2011 ergibt sich, dass das Grundstück nach der Räumung umwelttechnisch untersucht wurde. Bei den Mischproben der einzelnen Teilflächen wurden erhöhte Konzentrationen an Quecksilber gefunden. Der für den Boden-Mensch-Kontakt geltende Prüfwert der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Industrie- und Gewerbegrundstücke wurde jedoch deutlich unterschritten. Eine unmittelbare Gefahr für den Menschen kann somit ausgeschlossen werden. Weiterführende Untersuchungen haben gezeigt, dass zwar Belastungen im Boden vorhanden sind, diese sich jedoch nicht schädlich dem Grundwasser mitteilen. Bei Baumaßnahmen auf dem Grundstück muss jedoch mit dem Anfall von belasteten Böden gerechnet werden. Diese sind daher ordnungsgemäß zu untersuchen und zu entsorgen.

Die zweite Altlablagerung befindet sich auf den Grundstücken Max-Planck-Straße 6, 6a-c und 8. Hier befand sich früher eine Tongrube, die bis in 1960er Jahre mit Abfällen verfüllt, bzw. auf Halden bis zu 8 m Höhe abgelagert wurde. Laut Angaben des Eigentümers wurden die Ablagerungen vor der Bebauung Ende der 1970er Jahre entfernt und anschließend bebaut. Hierüber gibt es jedoch keine Unterlagen. Ob gegebenenfalls noch Abfälle im Untergrund verblieben sind, ist unbekannt.

Der Bericht des Büros für Hydro- und Umweltgeologie Heberer + Schleicher vom 21.06.2011 kommt zu der Feststellung, dass bei der derzeitigen Nutzung keine Gefahren für den Menschen oder Grundwasser erkennbar sind. Vor Abriss oder Neubaumaßnahmen werden jedoch entsprechende umwelttechnische Untersuchungen durch einen Fachgutachter in Altlastenfragen zur Klärung der Gefahrenlage erforderlich. Schließlich wird auf den Eintrag der Unteren Wasserbehörde des Kreises Offenbach für das Grundstück Max-Planck-Straße 6c verwiesen. Für dieses Grundstück wurde der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung geäußert

Auf dem Grundstück Paul-Ehrlich-Straße 3-5 liegt zudem eine **Altlast** vor, während auf dem Flurstück 231/21 **Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers** vorliegen, die seit 2001 saniert werden. Ein Ende der Sanierung ist derzeit nicht absehbar. Alle baulichen Maßnahmen auf diesem Flurstück bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz. Die betroffenen Flurstücke sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Kennzeichnung erfolgt grundstücksbezogen und somit unabhängig von der konkreten Lage der Altlast oder Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist darüber hinaus generell auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

10 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

11 Hinweise und sonstige Infrastruktur

Seitens der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, wurden in der Stellungnahme vom 10.04.2014 die nachfolgenden Hinweise zum **Bahnbetrieb** und den Belangen der Bahn abgegeben, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten sind:

Oberflächen- und sonstige Abwässer

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub, etc. nicht zu Ungunsten der Deutschen Bahn AG verändert werden.

Planung von Lichtzeichen- und Beleuchtungsanlagen

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Oberleitung

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu einer Oberleitungsanlage der Deutschen Bahn AG. Auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Seitens der **HSE Technik GmbH & Co. KG** (HSE) wird in der Stellungnahme vom 11.04.2014 darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Betriebsmittel des VNB bzw. der HSE AG befinden. Bei einer Entwidmung der Wegeparzellen sind die **Betriebsmittel** im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit der HSE abzusprechen. Hinsichtlich der geplanten **Anpflanzungsmaßnahmen** im Bereich der Leitungstrasse ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich der Betriebsmittel sind deshalb vorher mit der HSE abzustimmen. Die **Gasversorgung** des Planungsbereiches ist durch die vorhandene Gasstraßenleitung gesichert.

Seitens den Kommunalen Betrieben der Stadt Rödermark wird in der Stellungnahme vom 10.04.2014 darauf hingewiesen, dass es sich bei der als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung **Private Erschließungsstraße** festgesetzten Fläche (Flur 25, Flurstück 237/15) um ein Privatgrundstück mehrerer Eigentümer handelt. Der Abfall ist gemäß der **Abfallsatzung** der Stadt Rödermark an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder soweit keine Gehwege vorhanden sind am äußersten Fahrbahnrand am Abfuhrtag bereitzustellen. Privatstraßen werden vom Sammelunternehmen nicht angefahren.

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird in der Stellungnahme vom 03.06.2015 darauf hingewiesen, dass den Planunterlagen keine genauen maximalen **Bauhöhen** entnommen werden können. Aufgrund der vorgesehenen Art der baulichen Nutzung wird jedoch davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine für die Belange des Bundesamtes maßgebliche Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe jedoch überschritten werden, sind die Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung entsprechend zur Prüfung vorzulegen.

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, **Kampfmittelräumdienst** des Landes Hessen, wird in der Stellungnahme vom 11.06.2015 darauf hingewiesen, dass dem Kampfmittelräumdienst für den Bereich des Plangebietes aussagefähige Luftbilder vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

12 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

13 Kosten

Der Stadt Rödermark entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

14 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB**: 07.05.2013, Bekanntmachung: 06.03.2014

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB**: 17.03.2014 – 18.04.2014, Bekanntmachung: 06.03.2014

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB**: Anschreiben: 12.03.2014, Frist: 18.04.2014

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB**: 08.06.2015 – 10.07.2015, Bekanntmachung: 28.05.2015

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB**: Anschreiben: 01.06.2015, Frist: 10.07.2015

Satzungsbeschluss gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB**: _____.____._____

/Anlagen

- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag, Stand: 09.09.2015
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 25.10.2014

Planungsbüro
Dipl.-Geograph Holger Fischer
Stadt- und Landschaftsplanung
Konrad-Adenauer-Str. 18
35440 Linden
Tel.: 0 64 03 / 95 37-0, Fax 95 37 30



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden"

Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden



Auftraggeber: Stadt Rödermark

Auftragnehmer: Planungsbüro Holger Fischer
Dr. Gerriet Fokuhl
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Bearbeiter: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebental-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
Fax 06409-8239782
info@planoe.de

Dr. René Kristen
Dipl. Biol. Sebastian Berg

Biebental und Linden, 25.10.14

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	7
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG	8
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	11
2.1.3 Vögel	11
2.1.3.1 Methode	11
2.1.3.2 Ergebnisse	12
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	14
2.1.4 Fledermäuse	16
2.1.4.1 Methode	16
2.1.4.2 Ergebnisse	17
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	19
2.1.5 Reptilien	20
2.1.5.1 Methode	20
2.1.5.2 Ergebnisse	21
2.1.5.3 Faunistische Bewertung	21
2.1.6 Amphibien	23
2.1.6.1 Methode	23
2.1.6.2 Ergebnisse	23
2.1.6.3 Faunistische Bewertung	25
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	26
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	27
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)	29
2.2.3 Art für Art-Prüfung	30
2.3 Fazit	37
3 Literatur	41
4 Anhang (Prüfbögen)	43
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	43
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	48
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	52
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	57
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	61
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	65
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	70
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	75
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	80
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	85
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	90

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Rödermark plant im Stadtteil Ober-Roden die Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“ (Abb. 1). Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtteils Ober-Roden und umfasst größtenteils ein bereits bebautes Industrie- und Gewerbegebiet. Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Schwerpunkt der Untersuchungen lag auf den bislang unbebauten Teilbereichen sowie deren Umfeld.

Dieser Bericht liefert zunächst Aussagen zu der in den untersuchten Teilbereichen (Abb. 1) festgestellten Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs und Gliederung der untersuchten Teilbereiche zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“, Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden.

Situation

Das im Südwesten von Ober-Roden gelegene Plangebiet stellt ein bereits bestehendes Industriegebiet dar. Die Flächen des Geltungsbereichs sind geprägt durch Industrie- und Gewerbebetriebe sowie versiegelte Flächen (Parkplätze, Verkehrsflächen, Lagerflächen). Neben vereinzelt Hausgärten und Zierpflanzungen kommen im Plangebiet auch Ruderalfluren und Gebüsche, einzelne Wiesen sowie ein Schilfbestand (*Phragmites australis*) vor. Den flächenmäßig größten Anteil machen dabei die von Gebüschsukzession eingenommenen Bereiche aus.

Südlich, südwestlich und südöstlich grenzen forstwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Nördlich schließt die bebaute Fläche des Stadtteils Ober-Roden, im Nordwesten von Gehölzgruppen durchsetzte Grünlandbereiche an.

Der Planungsraum ist zwar stellenweise stark mit Gehölzen und Bäumen bewachsen, es konnten jedoch wegen der meist zu geringen Stammdurchmesser nur wenige Baumhöhlen festgestellt werden.

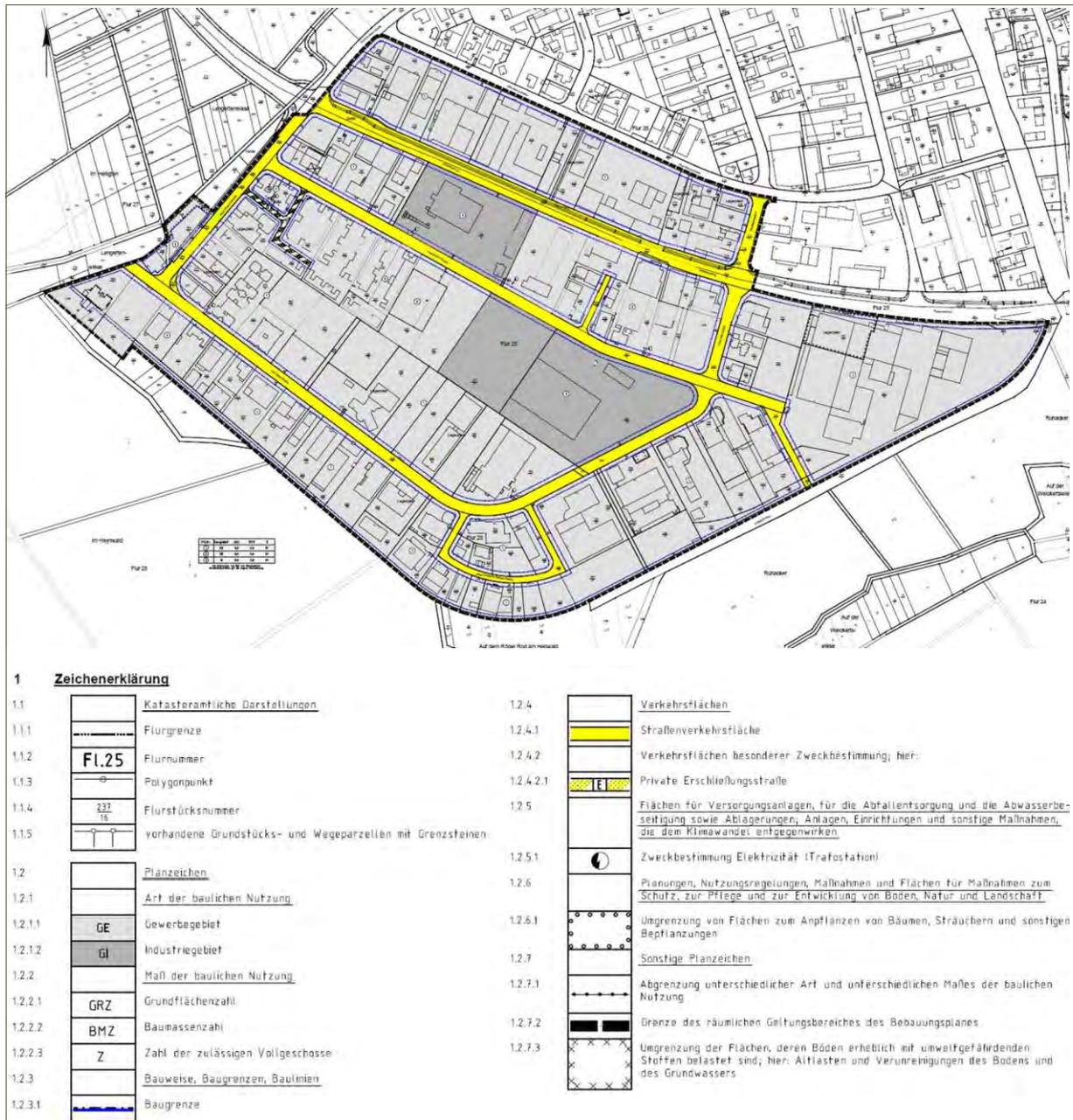


Abb. 2: Geplante Nutzung im Rahmen des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“, Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden (Quelle: Planungsbüro Holger Fischer, Entwurf).

Durch die industrielle und gewerbliche Nutzung (An- und Auslieferung, Mitarbeiter, Kunden, Verkehr) und durch sporadisch anzutreffende Spaziergänger (teils mit Hunden), Freizeitsportler, Radfahrer usw. ergibt sich ein erhebliches und stetes Störungsniveau. Hierdurch sind erhebliche Gewöhnungseffekte der Tierwelt zu erwarten.

Planungen

Im Planungsraum besteht bereits Bauplanungsrecht. Eine Bebauung und Eingriffe sind daher bereits möglich. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“ dient dem Ausschluss städtebaulich unerwünschter Nutzungen und zur Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit für die bisher ungenutzten Bereiche. In den schon bebauten Bereichen ist weiterhin eine Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet mit einer entsprechenden Bebauung und der nötigen Infrastruktur (Straßen, Zuwegungen, Fußwege usw.) möglich (Abb. 2).

Insgesamt sind durch die Bebauung bislang ungenutzter Bereiche Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist das Plangebiet Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien auf. Infolge dessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten

werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt,

die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Für den Planungsraum ist eine Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet mit einer entsprechenden Bebauung und der nötigen Infrastruktur (Straßen, Zuwegungen, Fußwege usw.) möglich (Abb. 2).

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und bestehenden Strukturelementen (Gebäude, Bäume, Gehölze, Schilfbestände, Gewässer) und sekundär zwangsläufig Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm-, Licht und stoffliche Emissionen sowie Bewegungen. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“, Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Bauphase von Gebäuden Verkehrsflächen weiterer Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs Rodung von Bäumen und Gehölzen ggf. Abbruch von Gebäuden Verlust von Schilfbeständen Verlust von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegungen stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Gebäude Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze). Kulissenwirkung der Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
Gewerbenutzung	<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen zusätzliche Lichtemissionen zusätzliche stoffliche Emissionen (auch Abwässer und Abgase) 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und -degeneration ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine erhebliche Störungsintensität durch Bewegungen und Lärm festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planung stellenweise verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl **Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien** als potentiell betroffene Artengruppen bestimmt. Die faunistischen Untersuchungen zum Vorkommen der oben genannten Tiergruppen erfolgten im Zeitraum von Mai bis August 2014.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von Mai bis Juli sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2).

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie der Rastvögel.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	13.05.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	23.05.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	11.06.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	15.06.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	03.07.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste
6. Begehung	05.07.2014	Reviervögel und Nahrungsgäste

Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden.

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 30 Arten mit 81 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3). Mit Grünspecht (*Picus viridis*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) kommen im Waldgebiet südlich des Planungsraums zwei streng geschützte Arten vor. Der Schwarzspecht stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar (Tab. 3).

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Girlitz (*Serinus serinus*), Schwarzspecht, Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) kommen als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) vor. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 3: Reviervögel mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2014) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	12	-	§	-	-	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	3	-	§	-	-	+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	2	-	§	-	-	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	5	-	§	-	-	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	4	-	§	-	-	+
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	1	-	§	-	-	+
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	2	-	§	-	-	n.b.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	1	-	§	V	V	o
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	2	-	§	-	-	+
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1	-	§	-	-	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	1	-	§	-	3	o
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	2	-	§	-	-	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	1	-	§	-	-	o
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	1	-	§§	-	-	+
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	5	-	§	-	-	+
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	2	-	§	-	-	+
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	2	-	§	-	-	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	5	-	§	-	-	+
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	1	-	§	-	-	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	10	-	§	-	-	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	1	-	§	-	-	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	1	-	§	-	-	+
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	1	I	§§	-	-	o
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	1	-	§	-	-	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	2	-	§	-	V	o
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	2	-	§	-	-	+
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	1	-	§	-	-	+
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	1	-	§	-	-	o
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	1	-	§	-	-	+
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	7	-	§	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.



Abb. 3: Reviervogelarten im Planungsraum 2014.



Abb. 4: Nahrungsgäste im Planungsraum 2014.

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden neun weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4). Hierbei konnten mit Heidelerche (*Lullula arborea*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nach BArtSchVO

streng geschützte Vogelarten festgestellt werden. Die Heidelerche stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der der Heidelerche (*Lullula arborea*) als unzureichend bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet (Tab. 4).

Tab. 4: Nahrungsgäste mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON (2014) und SÜDBECK ET AL. (2009) und STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND VSW (2014), HÜPPOP ET AL. (2013).

Trivialname	Art	Kürzel	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Rote Liste Rastvögel	Erhaltungszustand Hessen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	-	§	-	-	-	+
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	§	-	-	n.b.	+
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	-	§	V	V	-	o
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Hei	I	§§	V	1	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	-	§	V	3	-	o
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	§§	-	-	-	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	-	§	V	3	-	o
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	§	-	-	-	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	§	-	-	-	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	-	§	-	-	-	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	-	§§	-	-	-	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
 BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht GF = Gefangenschaftsflüchtling
 n.b. = nicht bewertet

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Übergang eines stark gestörten Siedlungshabitats zu einem Waldhabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind das Vorkommen von Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz und Wacholderdrossel. Die Reviervorkommen von Grün- und Schwarzspecht im südlich angrenzenden Waldbereich sind zwar erfreulich, da die Arten jedoch keine Bindung zum Planungsraum aufweisen und keine erheblichen Störungen über das bestehende Niveau zu erwarten sind, ist deren Auftreten aus artenschutzrechtlicher Sicht letztlich ohne Bedeutung.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen größtenteils dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Turmfalke und Mäusebussard zwei streng geschützte Greifvogelarten sowie Mauersegler und Mehlschwalbe den Planungsraum als Jagdraum nutzen. Das Auftreten des synanthropen Haussperlings ist entsprechenden Habitaten mit einer Vielzahl von Nischen und Einschlußmöglichkeiten üblich.

Die Heidelerche konnte im Rahmen der Untersuchungen an einem Termin singend beobachtet werden, danach wurden allerdings keine Nachweise mehr erbracht. Dies deutet darauf hin, dass das singende Männchen keinen Partner gefunden hat und in ein anderes Gebiet weitergezogen ist. Generell

bietet der nördlich Teil des Bereichs 5 im begrenzten Maße zwar durchaus günstige Lebensraumbedingungen für die Art. Die sehr isolierte Lage und das erhebliche Störungsniveau dürften jedoch zu stark einschränkend wirken, was zu einer Meidung des Bereichs führt. Mittel- und langfristig bestehen daher sehr geringe Aussichten auf eine erfolgreiche Besiedelung.

Im Planungsraum erweisen sich die ruderalen Flächen mit aufkommender Gehölzsukzession aufgrund der größeren Strukturvielfalt und der daraus resultierenden vielfältigeren Habitatangebote als deutlich artenreicher als die restlichen Bereiche. Neben vielen weit verbreiteten Arten werden hier mit Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz und Wacholderdrossel auch gefährdete Reviervogelarten angetroffen. Erwartungsgemäß erweisen sich die Bereiche 1, 2, 6, 9, 10 und im besonderen Maße Bereich 5 als attraktiver Lebensraum. Diese beschränken sich jedoch zumeist auf ubiquitäre oder synanthrope Arten.

Bezüglich der geplanten Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebiets ist der Planungsraum selbst standortabhängig als Habitat von geringer bis mittlerer Wertigkeit einzustufen. Generell stellen die Gehölzsäume hierbei sensiblere Bereiche dar. Eine besondere Bedeutung kommen durch das Auftreten von Goldammer, Girlitz, Stieglitz und der Heidelerche als Nahrungsgast dem Bereich 5, von Feldsperling und Stieglitz dem Bereich 9 und der Wacholderdrossel dem Bereich 1 zu. Eingriffe in diesen Bereichen können daher zu Verlusten von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Arten führen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Angesichts der aktuellen Situation im Planungsraum (starke Überplanung, hohes Störungsniveaus, isolierte Lage) ist die Festsetzung zum Erhalt der entsprechend geeigneten Gehölzstrukturen wenig aussichtsreich. Zudem ist davon auszugehen, dass die betroffenen Arten in der Umgebung weiterhin ein ausreichendes Angebot adäquater Nistgelegenheiten und Lebensräume vorfinden und hierdurch eine erhebliche Verschlechterung der jeweiligen Populationen auszuschließen ist. Lediglich für den Feldsperling, dessen Vorkommen durch die Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten einfach zu fördern ist und der nur vergleichbar geringe Lebensraumansprüche stellt, sind entsprechend geeignete Kompensationsmaßnahmen sinnvoll.

Der Planungsraum stellt für Greifvögel ein sporadisch frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. In der Umgebung finden die Arten günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Greifvögel nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Es ist mit keiner signifikanten Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Die im Planungsraum als Nahrungsgast auftretenden Mauersegler und Mehlschwalben stellen synanthrope Arten dar, die an Störungen gut angepasst sind. Zudem zeigen diese Arten bei Jagdflügen nur eine lose Bindung an den Planungsraum, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine besondere Bedeutung des Planungsraums für durchziehende Vogelarten konnte nicht nachgewiesen werden und ist auch nicht zu erwarten. Die angetroffene Heidelerche findet in der Umgebung ausreichende und günstigere Bedingungen vor.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Industriegebiets werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz** und **Wacholderdrossel**.

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert (AHL 1981; AHL & BAAG 2000; LIMPENS & ROSCHEN 1995; PETERSSON 1993; TUPINIER 1996, WEID 1988). Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dient neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken (PETERSSON 1999) sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft (DIETZ & SIMON 2003; HELMER ET AL. 1988; LIMPENS 1993; LIMPENS & KAPTEYN 1991).

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Detektorbegehungen durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Ergänzend zu den Detektorbegehungen wurden Untersuchungen mittels Bat-Recordern durchgeführt. Hierbei wird das Modell SONG METER (SM2BAT+) der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen.

Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z.B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE 2.1.0 durchgeführt.

Tab.5: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet 2014.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	13.06.2014	Detektorbegehung
2. Begehung	03.07.2014	Detektorbegehung
3. Begehung	03.08.2014	Detektorbegehung
Automatisierte Erfassung	03.-05.07.2014	Bat-Recorder

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung fünf Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), die **Rauhhaufledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*). Während Zwerg- und Mückenfledermaus den Planungsraum regelmäßig als Jagdraum nutzten, konnten die weiteren Arten nur sporadisch oder mit Einzelnachweisen nachgewiesen werden (Tab. 7, Abb. 5). Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Arten eine untergeordnete Rolle als Jagdrevier darstellt.



Abb. 5: Nachweise der Fledermäuse im Planungsraum im Jahr 2014.

Tab. 6: Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand EU
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	V	2	+	o	x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3	o	o	o
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	V	D	o	o	x
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	-	2	x	+	o
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	-	3	+	+	+

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105
 BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
 D = Daten unzureichend G = Gefährdung anzunehmen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht x = nicht bewertet

Tab. 7: Nachweise der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2014.

Trivialname	Art	Detektor			Bat-Recorder (03.07.2014-05.07.2014)	
		13.06.14	03.07.14	09.08.14	Standort 1	Standort 2
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	E	-	E	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	E	I	E	E
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	I	II	I	II	II
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	I	E
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	II	II	II	II	II

Häufigkeit
 E = Einzelnachweise (evtl. Transfer) I = sporadisch jagend II = regelmäßig jagend

Quartiere

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass vorgefundene Arten mit entsprechender Präferenz in Rissen und Spalten in der Borke oder im Gebäudebestand geeignete Bedingungen vorfinden, die als temporäres Sommerquartier geeignet sind. Baumhöhlen, unterirdische Strukturen oder Gebäude mit einer besonderen Eignung als Winterquartier wurden im Planungsraum nicht festgestellt.

Jagdraum

Der Planungsraum wird hauptsächlich von Zwerg- und Mückenfledermaus als Jagdraum frequentiert. Schwerpunkte liegen in den Teilen, die an die Gehölze angrenzen und entlang von Straßen und Wegen. Die Untersuchungen zeigten zudem, dass die Art Teile des Planungsraums lange, teilweise über mehrere Stunden nutzt. Die weiteren Arten wurden sehr sporadisch oder nur mit Einzelkontakten festgestellt. Ein systematisches Jagdverhalten konnte nicht beobachtet werden.

Transferrouten

Regelmäßig frequentierte Transferrouten zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum konnten nicht nachgewiesen werden.

Tab. 8: Quartierpräferenzen der Arten. Angaben nach SKIBA (2009).

Trivialname	wissenschaftl. Name	Winterquartier	Sommerquartier	Wochenstube
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	vorwiegend in Gebäuden, aber auch baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll	Giebelbereich vom Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäudespalten und hinter Fensterläden	wie Sommerquartier
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Baumhöhlen (fast nie in Hessen)	meist Baumhöhlen und Nistkästen	wie Sommerquartier
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen	Baumhöhlen, Nistkästen, seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die offenen und halboffenen Flächen, die Gehölzränder sowie die Straßen und Wege. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Jagdgebiete und Transferraum

Für Zwerg- und Mückenfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige und abundante Vorkommen der Arten. Sowohl Zwergfledermäuse als auch Mückenfledermäuse konnten bei allen Terminen jagend angetroffen werden. Die Beobachtungen zeigen zudem, dass die Arten den Untersuchungsraum über längere Zeiträume als Jagdraum nutzten. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden allerdings schnell kompensiert. Ähnliches gilt für die weiteren Arten, die in den Untersuchungen ohnehin eine schwächere Bindung an den Planungsraum aufwiesen. Bis auf den Großen Abendsegler zeigten alle Arten eine gewisse Affinität zur Jagd entlang von linearen Strukturen (Gehölze, Straßen, Gebäude usw.). Da diesbezüglich keine Eingriffe oder erheblichen Änderungen vorgesehen sind, sind nachhaltiger Beeinträchtigungen auszuschließen. Ebenso werden potentielle Transferrouen erhalten.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten zunächst keine Quartiere der Arten identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt beispielsweise die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnte der Baumbestand jedoch ein ausreichendes Potential von geeigneten Spalten und Ritzen aufweisen.

Winterquartiere sind aufgrund des Fehlens ausreichend großer Baumhöhlen, der unzureichenden Habitatbedingungen im Bereich der bestehenden Gebäude und den artspezifischen Ansprüchen unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen.

Durch die im Bebauungsplan mögliche Nutzung ist eine Beanspruchung von Bäumen möglich. Hierdurch können Quartierräume von Fledermäusen tangiert und dauerhaft zerstört werden. Durch die Eingriffe (Baumfällungen) besteht somit ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.

Dies kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Überprüfung (Kap. 2.2.3) formuliert werden.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können überfliegende Individuen sowie räumliche Veränderungen im Jagdhabitat und an den Quartieren betreffen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die direkte Beleuchtung von Einflugbereichen zu nachhaltigen Störungen führen kann. Dies ist bei der Wahl der Standorte für ggf. notwendige Nisthilfen zu berücksichtigen. Eine Beleuchtung ist daher zu vermeiden.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden alle angetroffenen Fledermausarten im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

2.1.5 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von Mai bis Juli 2014 untersucht (Tab. 9).

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung der Reptilien mit Schwerpunkt der Zauneidechse.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	13.05.2014	Übersichtsbegehung, Ausbringen der Reptilienquadrate
2. Begehung	23.05.2014	Kontrolle und Intensivbegehung
3. Begehung	11.06.2014	Kontrolle und Intensivbegehung
4. Begehung	03.07.2014	Kontrolle und Intensivbegehung
5. Begehung	05.07.2014	Kontrolle und Intensivbegehung

Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den kurzrasigen oder schütter bewachsenen Bereichen, die an die Gehölze sowie an Hang- und Grenzstrukturen anschließen. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die Tiere vegetationsarme Flächen. Die Begehungen erfolgten zu verschiedenen Uhrzeiten (mit

Schwerpunkt am Vormittag) bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

2.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Planungsraum das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden. Während die Blindschleiche im Planungsraum regelmäßig vorkommen dürfte, konnte die Zauneidechse trotz gezielter Nachsuche nur in Bereich 5 angetroffen werden (Tab. 10, Abb. 6). Die Zauneidechse ist eine FFH-Anhang IV-Art und ist nach BArtSchV streng geschützt.

Tab. 10: Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009a) und AGAR & FENA (2010), BfN (2007) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand EU
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	§	-	-	x	x	x
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	V	3	+	o	o

IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH] BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht x = nicht bewertet

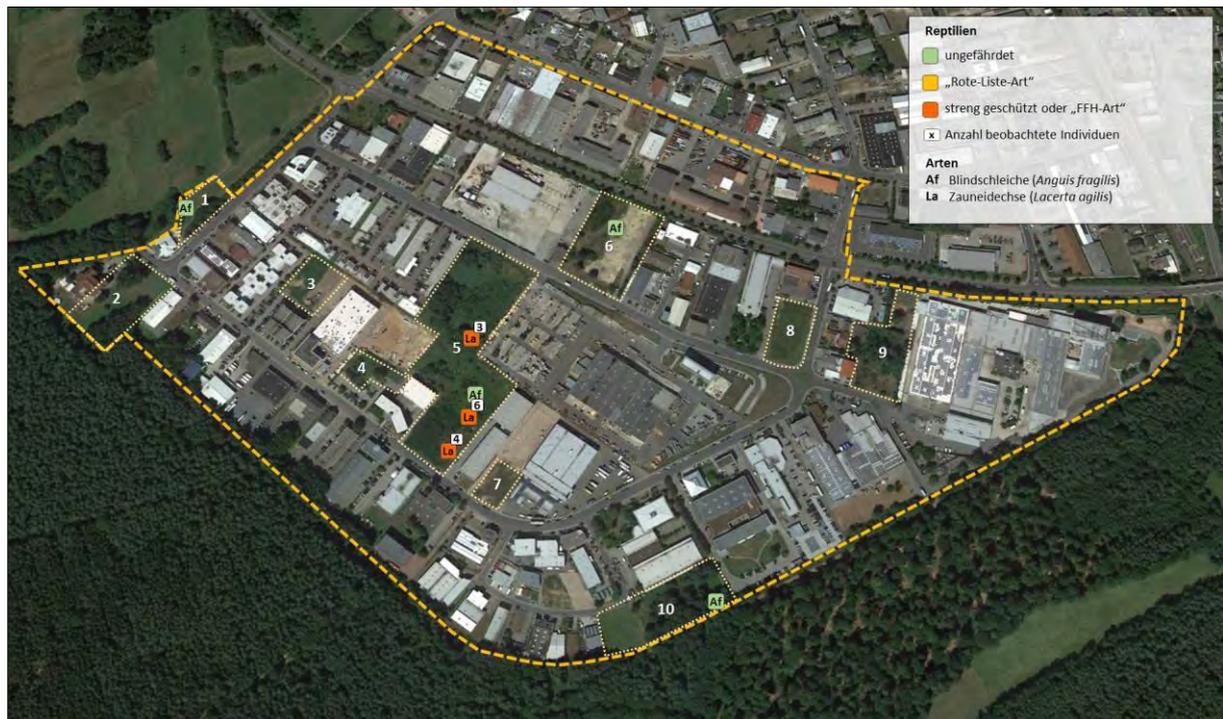


Abb. 6: Reptilien im Planungsraum im Jahr 2014.

2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Die im Planungsraum nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) stellt nur vergleichsweise geringe Lebensraumansprüche und wird in Mittelgebirgsregionen häufig angetroffen. Aus diesem Grund gilt diese Art nicht als gefährdet. Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht nötig.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) weist derzeit nur ein kleines Vorkommen in Bereich 5 des Planungsraums auf (Abb. 7, 8). Solche Vorkommen sind generell sehr sensibel und können schon durch kleine Eingriffe nachhaltig geschädigt werden. Dies kann zum Erlöschen des Bestands führen. Derzeit ist der Schwerpunkt des Vorkommens mit regelmäßig frequentierten Sonn- und Eiablageplätzen am südöstlichen Rand der Fläche zu finden. Die restliche Fläche stellen vermutlich Rückzugsorte der Art dar.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind zwei Vorgehensweisen möglich.

(a) Der Bereich 5 wird von der gewerblichen Nutzung ausgenommen. In diesem Fall verbleiben die Zauneidechsen am Standort. Weitere Maßnahmen werden nicht nötig.

(b) Die südlichen Bereiche werden gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans überplant. Dies führt zu einer Degradierung der Bereiche als Zauneidechsenhabitat. Hierdurch sind größere Individuenverluste unumgänglich. Zur Vermeidung von Tatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher Maßnahmen zum Schutz der Reptilienfauna notwendig. Hierzu werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die im Falle eines Eingriffs adäquat umzusetzen sind:

- Vorgezogene Schaffung, Optimierung oder Sicherung eines geeigneten Ausgleichshabitats in einer geeigneten Größe. Dieses sollte im Bereich der lokalen Population liegen und ist durch die Anlage von geeigneten Strukturen als Zauneidechsenlebensraum zu entwickeln. Die Intensität der Nutzung der angrenzenden Flächen stellt für die Ersatzlebensräume keine Beeinträchtigung dar. Auf einer geeigneten Fläche sollten folgenden Strukturen geschaffen werden:
 - Anlage von drei Lesesteinhäufen; Größe ca. 2m x 4m (z. B. durch Nutzung vorhandener Felsblöcke)
 - Anlage von drei Totholzstapeln; Größe 2m x 4m (z. B. durch Nutzung vorhandenen Astwerks) mit angrenzenden Sandflächen (Sonnenplätze; Größe 2 m x 5 m).
 - Des Weiteren fördert eine Südexposition an einem mageren Standort mit extensiver Bewirtschaftung (zweischürige Mahd, Beweidung) die Erfolgsaussichten der Maßnahme.
- Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat. **Achtung: Eine Umsiedlung ist nur im Zeitraum von April bis Mai möglich!**
- Bei einer teilweise Inanspruchnahme ggf. Errichtung und regelmäßige Kontrolle einer temporären und überkletterungssicheren Einwanderungsbarriere zur Verhinderung einer erneuten Einwanderung von Tieren.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen wird die vorgefundene **Zauneidechse** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die vorgefundene Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.



Abb. 7: Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Planungsraum im Jahr 2014.



Abb. 8: Habitat und Fundorte der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich 5 im Jahr 2014.

2.1.6 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle heimischen Amphibienarten besonders geschützt (BNatschG § 20 f, BArtSchVO § 1). Auf europäischer Ebene werden 13 Arten in Anhang IV /bzw. Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.6.1 Methode

Zur Kartierung der Amphibien wurden von Mai bis Juni 2014 potentielle Sommerhabitate sowie Reproduktionsstätten untersucht. Hierfür wurden geeignete Bereiche des Planungsraums nach Amphibien abgesucht. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils günstigen Witterungsverhältnissen (Tab. 11).

Tab.11: Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	13.05.2014	Absuchen von Strukturen, Zufallssichtungen
2. Begehung	23.05.2014	Absuchen von Strukturen, Zufallssichtungen
3. Begehung	11.06.2014	Absuchen von Strukturen, Zufallssichtungen

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte das Vorkommen des Teichfroschs (*Rana 'esculenta'*) und des Grasfroschs (*Rana temporaria*) im südlich angrenzenden Waldbereich (Nähe Teich) mit Funden belegt werden.

Tab. 12: Amphibien der Untersuchung 2014 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009b) AGAR & FENA (2010), BfN (2007) UND EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz EU	Schutz national	Rote Liste BRD	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen	Erhaltungszustand BRD	Erhaltungszustand EU
festgestellte Arten								
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	§	-	V	x	x	x
Teichfrosch	<i>Rana 'esculenta'</i>	-	§	-	-	x	x	x
potenziell vorkommende Arten								
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	§	-	-	x	x	x
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	§	-	-	x	x	x
IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105 BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht x = nicht bewertet								

Daneben ist aufgrund der Habitatbedingungen zumindest im direkten Umfeld bzw. im Teich das Vorkommen von Erdkröte (*Bufo bufo*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*) wahrscheinlich (Tab. 12, Abb. 9). Streng geschützte Arten oder FFH-Arten wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der Habitatbedingungen und der fehlenden Vernetzung des Planungsraums zu anderen bekannten Vorkommen auszuschließen. Der Grasfrosch ist derzeit in die Vorwarnkategorie der Roten Liste Hessens eingestuft.



Abb. 9: Amphibien im Untersuchungsgebiet 2014.

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Die im Planungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten stellen nur vergleichsweise geringe Lebensraumsprüche und werden in entsprechend geeigneten Habitaten häufig angetroffen. Aus diesem Grund gelten diese Arten nicht als gefährdet.

Obwohl bislang keine Amphibien im Bereich der (temporären) Kleingewässer von Fläche 5 und 6 festgestellt wurden, ist hinsichtlich der möglichen Verfüllung der Gewässer ist zu beachten, dass bei einer entsprechenden Maßnahme zu einer Tötung besonders geschützter Tierarten kommen kann und zudem Reproduktionsstätten zerstört werden können.

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind zwar die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten, wonach die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten gelten. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts und sind im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

Als Maßnahmen zur Konfliktvermeidung wird daher vorgeschlagen, im Falle einer geplanten Inanspruchnahme der Betroffenen Bereiche von Fläche 5 und 6, die Gewässer im Winter zu verfüllen oder die verbliebenen Amphibien vor der Verfüllung des Gewässers abzufangen und in ein geeignetes Ausgleichshabitat (z.B. die Flachgewässer im Wald südlich des Geltungsbereichs) zu überführen.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten und weiteren Vogelarten als Nahrungsgäste werden als artenschutzrechtlich relevante Arten primär **Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz** und **Wacholderdrossel** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) bzw. dem strengen Schutz als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt. Sekundär sind **Grün- und Schwarzspecht** zu betrachten. Da die Reviere dieser Arten jedoch deutlich außerhalb des Planungsraums liegen und Konflikte gegenüber Störungen nicht zu erwarten sind, wird diese in der Art-für-Art-Prüfung lediglich in tabellarischer Form bearbeitet.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen.

b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), die **Rauhhaufledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2011) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

c) Reptilien

Es konnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als FFH-Anhang IV-Art nachgewiesen werden. Diese Art wird somit zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet. Die nachfolgenden Schritte betrachten die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2011) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

d) Amphibien

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die vorgefundene Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Signifikante anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 14).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Tab. 14: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb).

Trivialname	Art	Status EU-VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
				„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	-	-	-	-	• die synanthrope Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	§§	-	-	-	-	• Verlust von Nahrungshabitat und pot. Revierraum.	• unnötig, da das derzeitige Habitat durch die Lage nur unzureichende Bedingungen aufweist und in der Umgebung entsprechende Habitat vorkommen.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	§	-	-	-	-	• der synanthrope Luftjäger findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	-	-	-	• unbedeutender Verlust von Nahrungshabitat; die Art findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor.	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	§	-	-	-	-	wie "Mauersegler"	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	-	-	-	-	wie "Mäusebussard"	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats von Haussperling, Mauersegler, Mäusebussard und Turmfalke berührt. Des Weiteren wurde zeitweise die Heidelerche festgestellt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 15). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Die Hauptkonflikte werden primär durch die Beanspruchung von Gelände und dem damit verbundenen Lebensraumverlust im Bereich der vorgesehenen Bebauung bedingt sein.

Durch die mögliche Bebauung des Plangebiets können bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz und Wacholderdrossel überplant werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist somit möglich. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert und ausreichend kompensiert werden:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Als Ersatz für ggfs. wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings in Fläche 9 wird das Anbringen von zwei Nistkästen am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) empfohlen (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N).
- Goldammer, Girlitz, Stieglitz und Wacholderdrossel finden ausreichend adäquate Ausweichhabitate in der Umgebung vor. Baum- und Gehölzpflanzungen sind förderlich.

Durch die geringe Störempfindlichkeit der festgestellten Arten, der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der bereits wirkenden Gewöhnungseffekte wird es zu keiner nachhaltigen anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Die Reviere von Grünspecht und Schwarzspecht liegen deutlich außerhalb des Planungsraums. Es sind daher keine erheblichen Konflikte zu erwarten. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sowie Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem sind die betroffenen Arten verhältnismäßig stresstolerant und dürften sich aufgrund der Nistplatzwahl in siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Jagdgebiete und potentielle Transferräume

Für Zwerg- und Mückenfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige und abundante Vorkommen der Arten. Sowohl Zwergfledermäuse als auch Mückenfledermäuse konnten bei allen Terminen jagend angetroffen werden. Die Beobachtungen zeigen zudem, dass die Arten den Untersuchungsraum über längere Zeiträume als Jagdraum nutzten. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden allerdings schnell kompensiert. Ähnliches gilt für die weiteren Arten, die in den Untersuchungen ohnehin eine schwächere Bindung an den Planungsraum aufwiesen. Bis auf den Großen Abendsegler zeigten alle Arten eine gewisse Affinität zur Jagd entlang von linearen Strukturen (Gehölze, Straßen, Gebäude usw.). Da diesbezüglich keine Eingriffe oder erheblichen Änderungen vorgesehen sind, sind nachhaltiger Beeinträchtigungen auszuschließen. Ebenso werden potentielle Transferrouen erhalten.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten zunächst keine Quartiere der Arten identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt beispielsweise die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnte der Baumbestand jedoch ein ausreichendes Potential von geeigneten Spalten und Ritzen aufweisen.

Winterquartiere sind aufgrund des Fehlens ausreichend großer Baumhöhlen, der unzureichenden Habitatbedingungen im Bereich der bestehenden Gebäude und den artspezifischen Ansprüchen unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen.

Durch die im Bebauungsplan mögliche Nutzung ist eine Beanspruchung von Bäumen möglich. Hierdurch können Quartierräume von Fledermäusen tangiert und dauerhaft zerstört werden. Durch die Eingriffe (Baumfällungen) besteht somit ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.

Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1

Nr. 1 BNatSchG) durch die Beschädigung von Quartieren können somit nur bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreisen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.

Hinweis: Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubbennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.

- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar, Abrissarbeiten im Zeitraum von November bis März, (Hinweise siehe unten) durchzuführen.
- Vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) an einer unbeleuchteten Stelle mindestens zwei Fledermaus-Nistkästen (vorzugsweise Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH) angebracht werden. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

Hinweise

In Anlehnung an „Fledermäuse und Straßenverkehr - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (LANDESBETRIEB STRASSE UND VERKEHR 2011) werden zur Fällung von Bäumen günstige und ungünstige Zeiträume differenziert:

In den Monaten Dezember und Januar ist die Wahrscheinlichkeit am geringsten, Fledermäuse in Gehölzquartieren anzutreffen. Dieser Zeitraum ist daher für Gehölzfällungen am besten geeignet. Hierbei sind jedoch folgende Grundvoraussetzungen zu beachten.

(a) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser < 50 cm

Gehölze dieses Umfangs können zwar als Wochenstube und Tagesversteck geeignet sein, sie werden jedoch als Winterquartier nicht genutzt. Es ist eine Fällung im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar im Regelfall möglich. Der Stammdurchmesser wird auf der Höhe des Quartiers geschätzt.

(b) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm

Für Quartiere in Gehölzen mit einem Stammdurchmesser über 50 cm kann eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, ist vor den Fällarbeiten zu prüfen, ob die festgestellten Baumhöhlen besiedelt sind. Hierfür kommt neben der Sichtkontrolle die Methode der Endoskopie in Frage.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können überfliegende Individuen sowie räumliche Veränderungen im Jagdhabitat und an den Quartieren betreffen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die direkte Beleuchtung von Einflugbereichen zu nachhaltigen Störungen führen kann.

Zauneidechse

Aufgrund der Nachweise der Zauneidechse sind Teile des Planungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Das festgestellte Vorkommen liegt im Bereich 5 des Planungsraums.

Durch zukünftige Baumaßnahmen kann es somit zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und eine damit verbundene Verletzung /Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können nur ausgeschlossen werden, wenn auf eine Beanspruchung des Bereichs mit Vorkommen der Zauneidechse verzichtet wird oder wenn die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt werden. Diese werden als solche konkretisiert:

a) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vorgezogene Schaffung, Optimierung oder Sicherung eines geeigneten Ausgleichshabitats in einer geeigneten Größe. Dieses sollte im Bereich der lokalen Population liegen und ist durch die Anlage von geeigneten Strukturen als Zauneidechsenlebensraum zu entwickeln. Die Intensität der Nutzung der angrenzenden Flächen stellt für die Ersatzlebensräume keine Beeinträchtigung dar. Auf einer geeigneten Fläche sollten folgende Strukturen geschaffen werden:
 - Anlage von drei Lesesteinhaufen; Größe ca. 2m x 4m (z. B. durch Nutzung vorhandener Felsblöcke)
 - Anlage von drei Totholzstapeln; Größe 2m x 4m (z. B. durch Nutzung vorhandenen Astwerks) mit angrenzenden Sandflächen (Sonnenplätze; Größe 2 m x 5 m).
 - Des Weiteren fördert eine Südexposition an einem mageren Standort mit extensiver Bewirtschaftung (zweischürige Mahd, Beweidung) die Erfolgsaussichten der Maßnahme.

b) Vermeidungsmaßnahmen

- Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat. **Achtung: Eine Umsiedlung ist nur im Zeitraum von April bis Mai möglich!**
- Bei einer teilweise Inanspruchnahme ggf. Errichtung und regelmäßige Kontrolle einer temporären und überkletterungssicheren Einwanderungsbarriere zur Verhinderung einer erneuten Einwanderung von Tieren.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Tab. 15: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützte Arten sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	ein Revier in Bereich 9	ja	nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Bäumen als Fortpflanzungsstätte, Verlust von Nahrungsraum b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten c) betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	a) • Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG • Als Ersatz für die wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wird das Anbringen von zwei Nistkästen in der Umgebung (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N) empfohlen. b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	ein Revier in Bereich 5	ja	nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Bäumen als Fortpflanzungsstätte, Verlust von Nahrungsraum b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten c) betriebsbedingte Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen	a) • Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG • die Art findet ausreichend adäquate Ausweichhabitate in der Umgebung vor, Baum- und Gehölzpflanzungen sind förderlich b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz der Art
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	ein Revier in Bereich 5	ja	nein	nein	nein	nein	wie "Goldammer"	wie "Goldammer"
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Reviervorkommen außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Reviervorkommen außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	-	-

Tab. 15 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützte Arten sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	je ein Revier in Bereich 5 und 9	ja	nein	nein	nein	nein	wie "Goldammer"	wie "Goldammer"
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	ein Revier in Bereich 1	ja	nein	nein	nein	nein	wie "Goldammer"	wie "Goldammer"
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	möglich	ja	nein	nein	nein	nein	a) temporäre Störung des Jagdgebietes b) Verlust von potentiellen Sommerquartieren und Wochenstuben. Winterquartiere können dagegen ausgeschlossen werden. c) erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.	a) unnötig b) • Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflureusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten. • Abrissarbeiten sind günstigerweise im Zeitraum von November bis März, Gehölzfällungen im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe Bericht kap. 2.2.3) durchzuführen. • Vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) an einer unbelichteten Stelle mindestens zwei Fledermausnistkästen (vorzugsweise Fledermaus-Universal-Sommerquartier IFTH) angebracht werden. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert. <u>Hinweise zu Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen siehe Kap. 2.2.3.</u>

Tab. 15 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützte Arten sowie FFH-Anhang IV-Arten mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
Breitflügeliedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	möglich	ja	nein	nein	nein	nein	wie -Zweifledermaus-	Maßnahmen zur Zweifledermaus decken auch die Erfordernisse für diese Art adäquat ab.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	auszuschließen	ja	nein	nein	nein	nein	-	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	möglich	ja	nein	nein	nein	nein	wie -Zweifledermaus-	Maßnahmen zur Zweifledermaus decken auch die Erfordernisse für diese Art adäquat ab.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Vorkommen in Bereich 5	ja	nein	nein	nein	nein	a) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Vorgezogene Schaffung, Optimierung oder Sicherung eines geeigneten Ausgleichs-habitats. Auf einer Fläche von geeigneter Größe sind folgende Strukturen zu schaffen: <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von drei Lesesteinhäufen; Größe ca. 2m x 4m (z. B. vorhandener Feisblöcke) • Anlage von drei Totholzstapeln; Größe 2m x 4m (z. B. vorhandenes Astwerk) mit angrenzenden Sandflächen (Sonnenplätze; Größe 2 m x 5 m). • desweiteren fördert eine Südexposition an einem mageren Standort mit extensiver Bewirtschaftung (zweischürige Mahd, Beweidung) die Erfolgsaussichten der Maßnahme.
								b) Tötung und Verletzung von Individuen sind während der Baumaßnahmen möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat. Achtung: Eine Umsiedlung ist nur im Zeitraum von April bis Mai möglich! • Bei einer teilweise Inanspruchnahme ggf. Errichtung und regelmäßige Kontrolle einer temporären und überkletterungssicheren Einwanderungsbarriere zur Verhinderung einer erneuten Einwanderung von Tieren.

2.3 Fazit

Die Stadt Rödermark plant im Stadtteil Ober-Roden zum Ausschluss städtebaulich unerwünschter Nutzungen und zur Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit die Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“ (Abb. 1). Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtteils Ober-Roden und umfasst größtenteils ein bereits bebautes Industrie- und Gewerbegebiet. Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Schwerpunkt der Untersuchungen lag auf den bislang unbebauten Teilbereichen sowie deren Umfeld.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist die Region und das Plangebiet als solches, Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien auf. Zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das mögliche Vorkommen dieser Tiergruppen untersucht und entsprechend geprüft.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) wurden die Amphibien im Rahmen der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Tierarten **Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus** und **Großer Abendsegler** sowie die **Zauneidechse** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nach Prüfung für diese Arten bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vögel

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen und von Abrissarbeiten ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen und Abrissarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Als Ersatz für ggfs. wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings in Fläche 9 wird das Anbringen von zwei Nistkästen am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) empfohlen (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N).

Fledermäuse

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. **Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten.** Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.

Hinweis: Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.

- Abrissarbeiten sind günstigerweise im Zeitraum von November bis März, Gehölzfällungen im Zeitraum von Dezember bis Januar (Hinweise siehe unten) durchzuführen.
- Vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) an einer unbeleuchteten Stelle mindestens zwei Fledermaus-Nistkästen (vorzugsweise Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH) angebracht werden. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

Hinweise

In Anlehnung an „Fledermäuse und Straßenverkehr - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (LANDESBETRIEB STRASSE UND VERKEHR 2011) werden zur Fällung von Bäumen günstige und ungünstige Zeiträume differenziert:

In den Monaten Dezember und Januar ist die Wahrscheinlichkeit am geringsten, Fledermäuse in Gehölzquartieren anzutreffen. Dieser Zeitraum ist daher für Gehölzfällungen am besten geeignet. Hierbei sind jedoch folgende Grundvoraussetzungen zu beachten.

(c) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser < 50 cm

Gehölze dieses Umfangs können zwar als Wochenstube und Tagesversteck geeignet sein, sie werden jedoch als Winterquartier nicht genutzt. Es ist eine Fällung im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar im Regelfall möglich. Der Stammdurchmesser wird auf der Höhe des Quartiers geschätzt.

(d) Quartiere in Gehölzen mit Stammdurchmesser \geq 50 cm

Für Quartiere in Gehölzen mit einem Stammdurchmesser über 50 cm kann eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, ist vor den Fällarbeiten zu prüfen, ob die festgestellten Baumhöhlen besiedelt sind. Hierfür kommt neben der Sichtkontrolle die Methode der Endoskopie in Frage.

Zauneidechse

a) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vorgezogene Schaffung, Optimierung oder Sicherung eines geeigneten Ausgleichshabitats in einer geeigneten Größe. Dieses sollte im Bereich der lokalen Population liegen und ist durch die Anlage von geeigneten Strukturen als Zauneidechsenlebensraum zu entwickeln. Die Intensität der Nutzung der angrenzenden Flächen stellt für die Ersatzlebensräume keine Beeinträchtigung dar. Auf einer geeigneten Fläche sollten folgende Strukturen geschaffen werden:
 - Anlage von drei Lesesteinhaufen; Größe ca. 2m x 4m (z. B. durch Nutzung vorhandener Felsblöcke)
 - Anlage von drei Totholzstapeln; Größe 2m x 4m (z. B. durch Nutzung vorhandenen Astwerks) mit angrenzenden Sandflächen (Sonnenplätze; Größe 2 m x 5 m).
 - Des Weiteren fördert eine Südexposition an einem mageren Standort mit extensiver Bewirtschaftung (zweischürige Mahd, Beweidung) die Erfolgsaussichten der Maßnahme.

b) Vermeidungsmaßnahmen

- Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat. **Achtung: Eine Umsiedlung ist nur im Zeitraum von April bis Mai möglich!**
- Bei einer teilweise Inanspruchnahme ggf. Errichtung und regelmäßige Kontrolle einer temporären und überkletterungssicheren Einwanderungsbarriere zur Verhinderung einer erneuten Einwanderung von Tieren.

Insgesamt ist festzuhalten, dass generell vorhabensspezifische Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für den Großteil der vorkommenden Vogelarten sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten ohnehin keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Ähnliches gilt aufgrund der verhältnismäßig unspezifischen Bindung auch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind jedoch generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen und von Abrissarbeiten ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzuweichen. Sofern Rodungen und Abrissarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- AHL, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Department of Wildlife Ecology.
- AHL, I. & BAAG, H. J. (2000): Use of ultrasound detectors for bat studies in Europe: experiences from field identification, surveys, and monitoring. *Acta Chiropterologica* 1, 137-150.
- ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). *Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V.* (AGAR), Rodenbach. 5 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (BEARB.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Gutachten im Auftrag des RP Gießen veröffentlicht in BfN-Skripten 73, 87-140.
- DIETZ & SIMON (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006b): Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006c): Artensteckbrief Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006d): Artensteckbrief Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006e): Artensteckbrief Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in Hessen. Hessen-Forst (Fena), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- HELMER, W., LIMPENS, H. J. G. A. & BONGERS, W. (1988): Handleiding voor het inventariseren en determineren van nederlandse vleermuissoorten met behulp van bat-detectors. Stichting Vleermuis- Onderzoek.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50 (2013).
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.

- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPPMANN, M (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. *Nyctalus* 4, 561-575.
- LIMPENS, H. J. G. A. & KAPTEYN, K. (1991): Bats, their behaviour and linear landscape elements. *Myotis* 29, 39-48.
- LIMPENS, H. J. G. A. & ROSCHEN, A. (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe. Kassette mit Begleitheft. NABU-Umweltpyramide, Bremervörde.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- PETTERSSON, L. (1993): Ultrasound detectors: different techniques, purposes and methods. Paper pres. Proceedings of the First European Bat Detector Workshop, Amsterdam.
- PETTERSSON, L. (1999): Time expansion ultrasound detectors. Proceedings of the 3rd European Bat Detector Workshop.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – Stuttgart (Kosmos Verlag): S. 156-159.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, aktualisierte Form aus HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2, Fassung.
- WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz 81, 63-71.

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) wird zur Familie der Sperlinge (Passeridae) gerechnet. Die Art ist etwas kleiner als der Haussperling, weniger an den Menschen angepasst und deutlich scheuer. Der Feldsperling ist seit seiner Einbürgerung in Nordamerika und Australien praktisch auf der ganzen Welt anzutreffen. In Europa fehlt er allerdings auf Island und in Mittel- und Nordskandinavien. Die Intensivierung der Landwirtschaft ist für den Bestand des Feldsperlings schädlich. Dadurch bedingt sind gebietsweise deutliche Rückgänge des Bestandes zu verzeichnen.				
Lebensraum				
Der Feldsperling liebt die offene Kulturland sowie Stadt- und Dorfränder. Im Vergleich zum Haussperling brütet der Feldsperling eher zurückgezogener in Gehölzen in der Nähe von Siedlungen und Feldern. Vielerorts ist er aber auch direkt in Dörfern und Siedlungen anzutreffen. Die Art ist gesellig und schließt sich im Winter häufig Schwärmen von Ammern und Finken an.				
Wanderverhalten				
In Mitteleuropa ist der Feldsperling ein Jahresvogel. In Nordeuropa kann es zum Ziehen des Vogels kommen. Dies belegen Funde der Art auf Bohrinseln. Der Feldsperling ist sehr brutortstreu.				
Verhalten				
Der Feldsperling lebt sehr gesellig und bildet Schlafplätze in Gruppen in Bäumen und Hecken. Im Herbst und Winter (nach dem Laubabfall) übernachtet er in Höhlungen und Höhlen. Zur Nahrungssuche findet				

man die Art in Gruppen auf dem Boden oder in Büschen und Bäumen, aber meist in Deckungsnähe. Bei Störung und Beunruhigung steigt der Schwarm gemeinsam auf, anschließend kehren die Vögel einzeln nach und nach an den Futterplatz zurück. Man findet den Haussperling auch an künstlichen Futterplätzen (zur Winterfütterung). In reifen Getreidefeldern können großen Schwärmen von Jungvögeln auftreten.

Fortpflanzung

Der Feldsperling führt in der Regel eine Saisonehe, daneben wurden aber auch schon Dauerehen von vier Jahren nachgewiesen. Besonders ist die lebenslange Nistplatztreue. Die Nesthöhlen werden schon im Herbst besetzt und dienen im Winter als Schafplätze. Das Nest befindet sich überwiegend in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauern und Felsenlöchern, unter Dächern von Bauten und im Unterbau von Horsten großer Greifvögel, Störche und von Reiher. Der Feldsperling nutzt daneben auch Mehlschwalbennester. Das Gelege besteht durchschnittlich aus fünf Eiern. Im Normalfall kommt es zu zwei (manchmal drei) Jahresbruten bei denen beide Partner brüten, das Weibchen jedoch den größeren Anteil hat. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis August.

4.2 Verbreitung

Der Feldsperling ist seit seiner Einbürgerung in Nordamerika und Australien praktisch auf der ganzen Welt anzutreffen. In Europa fehlt er allerdings auf Island und in Mittel- und Nordskandinavien. Die Intensivierung der Landwirtschaft ist für den Bestand des Feldsperlings schädlich. Dadurch bedingt sind gebietsweise deutliche Rückgänge des Bestandes zu verzeichnen.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Feldsperling ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf 150.000 -200.000 geschätzt. Aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Verlust an geeignetem Lebensraum werden die Zukunftsaussichten werden derzeit als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Am Rande des Planungsraums konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Feldsperlings mit einem Revier in Bereich 9 nachgewiesen werden. Für den Feldsperling, der einen Rückgang der Population zu verzeichnen hat, bieten die Heckenstrukturen günstige Nistgelegenheiten mit einer großen Anzahl möglicher Unter- bzw. Einschluflmöglichkeiten. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse, Reviervögel).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG. Sofern Rodungsarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Als Ersatz für ggfs. wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings in Fläche 9 wird das Anbringen von zwei Nistkästen am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) empfohlen (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-**Maßnahmen (CEF) gewahrt?**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Im Umfeld bestehen zunächst ausreichend adäquate Ausweichhabitate.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere**
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. Hierdurch können auch Tiere verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG. Sofern Rodungsarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit nachhaltigen Störungen ist aufgrund der großen Toleranz des Feldsperlings nicht zu rechnen. Zum einen passt sich der Feldsperling gut an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Unnötig, da kein Risiko von Störungen der Art besteht.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Die Goldammer gehört zur Familie der Ammern (Emberizidae). Sie ist die häufigste Ammer in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden. Während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial.				
Lebensraum				
Goldammern leben in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.				
Wanderverhalten				
Die Goldammer ist auf die äußeren Bereiche ihres Verbreitungsgebietes ein Standvogel. Überwinternde Vögel finden sich unter anderem in Spanien, Italien, in den Balkanländern, in der Türkei und im Norden Israels.				
Fortpflanzung				
Die Brutperiode der Goldammer beginnt in Mitteleuropa frühestens ab Mitte April und endet spätestens Anfang August. Goldammern ziehen zwei bis drei Jahresbruten groß. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet.				
Das Weibchen legt drei bis fünf Eier. Die Eier werden in einem Abstand von je einem Tag gelegt, die Brutzeit beträgt 11 bis 14 Tage. Es brütet allein der weibliche Elternavogel, der vom Männchen gelegentlich am Nest gefüttert wird. Die Nestlingszeit beträgt 9 bis 14 Tage. Die Nestlinge werden nach dem				

Schlüpfen zunächst vom Weibchen gehudert, das Männchen trägt derweil Futter herbei, das es an das Weibchen übergibt.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht von Mittelskandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und zur Ukraine. In östlicher Richtung reicht ihr Verbreitungsgebiet von Irland bis weit nach Asien hinein.

Die IUCN geht nach neuen Daten von einer Gesamtpopulation von 35–62 Millionen Goldammern aus, weshalb der Vogel als „nicht gefährdet“ eingestuft wird.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Die Goldammer ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 194.000 - 230.000 geschätzt (VSW 2014). Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. Dadurch wird die Population als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen der Goldammer mit einem Revier in Bereich 5 nachgewiesen werden. Für die Goldammer, die einen Bestandsrückgang zu verzeichnen hat, bieten die Gehölzbestände gute Brutmöglichkeiten (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse, Reviervögel).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnte eine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art festgestellt werden. Maßnahmen im Gebiet (z.B. Gehölzrodungen) können somit zu einer direkten Zerstörung führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird wegen der im Umfeld ausreichend vorhandenen adäquaten Ausweichhabitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Am Rande des Plangebiets konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere der Goldammer erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen**vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) ist die kleinste europäische Art der Finken (Fringillidae). Sein etwas hektisch wirkender und klirrender Ruf „zr-r-rilitt“ hat dem Vogel den Namen gegeben. Die leicht stereotypen und mehrfach hintereinander wiederkehrenden, zyklischen Gesangsstrophen des Girlitzes sind unter den Stieglitzartigen (Carduelinae) ungewöhnlich. Der Girlitz besiedelt Nordafrika, Kontinentaleuropa und Kleinasien. Seine Nahrung setzt sich hauptsächlich aus Knospen und Samen zusammen.				
Lebensraum				
Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, und Obstgärten auf. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen. Selten ist die Art in Dörfern mit rein ländlichem Charakter, oder in der Nähe von Einzelhöfen zu finden. Randferne Waldzonen werden in der Regel ebenso gemieden wie Großstadtzentren und geschlossene Waldgebiete. Überwinterer besiedeln überwiegend Ruderalfluren mit Beifuß und anderen samentragenden Stauden und Kräutern. Sie sind aber auch auf Schutt-, Bau- und Trümmerplätzen sowie an Kläranlagen und Bahndämmen zu finden, wenn Bäume in der Nähe sind.				

Wanderverhalten

Girlitze sind Teilzieher, die etwa Anfang April wieder bei uns eintreffen. Die von November bis Februar genutzten Winterquartiere liegen in West- und Südeuropa, in Nordafrika sowie im Nahen Osten.

Verhalten

Der Girlitz sitzt meist auf Antennen und Dächern. Sein Gesang ist ein hohes, klirrendes Zwitschern und erinnert an das Knirschen von Glassplintern oder an das Quietschen eines ungeöhlten Kinderwagens. Der Girlitz ernährt sich von Samen, außerdem von Blattspitzen und Knospen. Der kurze, dicke Schnabel des Vogels eignet sich gut zum Zermahlen der Samenkörner. Besonders während der Jungenaufzucht fressen Girlitze auch Insekten.

Fortpflanzung

Der Girlitz führt eine monogame Brutehe. Die Brutzeit dauert in Mitteleuropa von Mitte März bis Mitte Mai. Oft wählt der Girlitz einen Nistplatz in Nadelbäumen oder dichten Bäumen und Büschen aus. Aber auch Halt und Deckung versprechende Äste und Astgabeln von Laubbäumen werden genutzt. In Mittel- und Westeuropa nisten die meisten Girlitze in Lebensbäumen (*Thuja* spp.), wenige Exemplare in Buchsbäumen (*Buxus*), im Wacholder (*Juniperus*) oder in Ahornen (*Acer* spp.). Das Nest ist ein fester Napf aus Gras, Halmen, Wurzeln und Moos und wird von innen weich mit Federn und Haaren ausgelegt. Das Weibchen brütet die 3-5 Eier in meistens 13 Tagen aus. Die jungen Girlitze bleiben etwa 13-17 Tage im Nest. Es finden eine oder zwei Bruten im Jahr statt.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist in Nordafrika und Kontinentaleuropa sowie in Kleinasien verbreitet. Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet liegt im Mittelmeerraum und reicht von Nordafrika bis nach Südeuropa. Im 19. und 20. Jahrhundert begann der Girlitz sein Verbreitungsgebiet nach Mittel- und Westeuropa zu erweitern und den Nahen Osten zu besiedeln.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Girlitz ist ein weit verbreiteter Vogel. Der Brutpaarbestand wird auf 15.000-30.000 geschätzt. Die Zukunftsaussichten werden als günstig eingestuft (VSW 2014).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Girlitzes (*Serinus serinus*) mit einem Revier in Bereich 5 nachgewiesen werden. Die vorkommenden Gehölzstrukturen bieten der Art durch die resultierenden deckungsreichen Bereiche gute Brutmöglichkeiten. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnisse, Reviervögel). Die Lage des Reviers zeigt Abbildung 17.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art können bei Rodungen von Bäumen und Gehölzen betroffen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja nein

Es ist anzunehmen, dass die Art in der Umgebung ausreichend adäquaten Lebensraum vorfindet und zukünftige Veränderungen nicht so erheblich ausfallen, dass nachhaltige Wirkungen zu erwarten sind. Die ökologische Funktion wird daher gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)****a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art können bei Rodungen von Bäumen und Gehölzen betroffen werden. Fang, Tötung oder Verletzung von Tieren ist daher nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Planungsgebiet kann es durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist der Girlitz nicht sehr störungsanfällig und recht anpassungsfähig. Eine eventuelle Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Störung ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Der Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) oder Distelfink gehört zur Familie der Finken (Fringillidae). Man findet ihn von Westeuropa bis Sibirien aber auch in Nordafrika und West- und Zentralasien. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er von Siedlern eingeführt. Seine Nahrung setzt sich aus halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen zusammen. Oft findet man die Art an Distelköpfen, daher der Name. Während der Stieglitz in Südeuropa sehr häufig ist, dort die Nähe des Menschen sucht und z.B. mitten auf Campingplätzen brütet, ist er in Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Er fehlt aber nirgendwo ganz.				
Lebensraum				
Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1300 m, in den letzten Jahren zunehmend auch in höheren Lagen bis 1600 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Daneben ist er ist auch an Waldrändern, in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Heckenlandschaften, alten Gärten, Friedhöfen, Weinbergen und Parks sowie an Flussufern zu finden. Wichtige Habitatslemente stellen stets einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Im Herbst und Winter ist er vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen, zu finden.				
Wanderverhalten				
Der Stieglitz ist ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert.				

Verhalten

Stieglitze sind tagaktive Vögel, die ihren Schlafast mit Tagesbeginn verlassen und mit Sonnenuntergang zurückkehren. In den frühen Morgenstunden ist die Nahrungssuche am intensivsten. Die Aktivitätsphase wird häufig durch Ruhe- und Putzphasen unterbrochen. Der Stieglitz sucht in der Gruppe die Umgebung nach Nahrung und Futter ab, da Sämereien räumlich und zeitlich ungleichmäßig verteilt sind. Häufig geht er zum Trinken und Baden an Wasserstellen.

Das ganze Jahr über verhält sich der Stieglitz wenig territorial. So verteidigt er zwar den Nestbereich, jedoch kein Revier. Brutgruppen von drei bis fünf Paaren kommen häufig vor. Außerhalb der Brutzeit lebt er in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.

Fortpflanzung

Der Stieglitz erreicht die Geschlechtsreife zum Ausgang des ersten Lebensjahres. Er führt eine monogame Brutehe. Die Brutzeit liegt zwischen Ende März/Anfang April und Juli. Es finden vielfach zwei Jahresbruten statt, der Legebeginn der ersten Brut liegt im Mai.

4.2 Verbreitung

Europa: Das Brutgebiet erstreckt sich von Westeuropa bis Sibirien aber auch in Nordafrika und West- und Zentralasien ist die Art anzutreffen. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er von Siedlern eingeführt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Stieglitz ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 10.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als ungünstig bis unzureichend eingestuft (VSW 2011)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) mit je einem Revier in Bereich 5 und 9 nachgewiesen werden. Die Reviere liegen in Bereichen, die von den geplanten Eingriffen betroffen werden. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplanten Eingriffe können Ruhe- Fortpflanzungsstätten des Stieglitzes unmittelbar betroffen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG. Sofern Rodungsarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird wegen der im Umfeld ausreichend vorhandenen adäquaten Ausweichhabitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja nein

Durch die geplanten Eingriffe können Ruhe- Fortpflanzungsstätten des Stieglitzes unmittelbar betroffen werden. Es besteht die Gefahr, dass Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG. Sofern Rodungsarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist der Stieglitz nicht sehr störungsanfällig und recht anpassungsfähig. Eine eventuelle bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Die Wacholderdrossel gehört zur Familie der Drosseln (Turdidae). Diese amselgroße Drosselart besiedelt die mittlere und nordöstliche Paläarktis von Schottland und dem mittleren Frankreich nach Osten bis zum Amur in Sibirien. Man findet die Wacholderdrossel in halboffenen Landschaften an Waldrändern und Baumgruppen mit angrenzendem feuchtem Grünland. Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt und ist heute im östlichen Mitteleuropa ein mäßig häufiger Brutvogel. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.				
Lebensraum				
Ihre Brutreviere findet man in halboffenen Landschaften, in großen Parks, an Waldrändern, in Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelemente sind Flächen mit frischen bis feuchten Böden und niedriger grasiger Vegetation für die Nahrungssuche und höhere Bäume und Büsche für die Nestanlage; Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.				
Wanderverhalten				
Die Wacholderdrossel ist überwiegend Kurzstreckenzieher und verbringt den Winter vor allem in Mittel- und Südwesteuropa sowie im Mittelmeerraum. Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Ende September und dauert bis Ende November. Wacholderdrosseln sind auch außerhalb der Brutzeit gesellig; sie ziehen und rasten in Trupps oder kleinen Schwärmen und rasten häufig in der freien Landschaft auf Wiesen				

oder Äckern. Der Heimzug durch Mitteleuropa erfolgt ab Mitte Februar, die Brutreviere werden je nach geografischer Lage überwiegend ab März und bis in den April hinein besetzt.

Nahrung

Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Frühjahr und Sommer besteht sie überwiegend aus Regenwürmern. Ab Sommer werden Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst gefressen, diese bilden im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung.

Fortpflanzung

Die Wacholderdrossel brütet mit ein bis zwei Bruten pro Jahr im April und Mai sowie im Juni und Juli. Man findet die Art meist in Kolonien. Das Nest wird in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras erbaut. Die fünf bis sechs blau-grünen Eier mit roten Tupfen werden meist vom Weibchen bebrütet. Die Jungen werden von beiden Eltern gefüttert und verlassen nach etwa 2 Wochen das Nest.

4.2 Verbreitung

Europa: Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel umfasst große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis von Schottland und dem mittleren Frankreich nach Osten bis zum Oberlauf des Amur in Sibirien. In Nord-Südrichtung reicht die Verbreitung in Europa von der Nordspitze Norwegens bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Der Stieglitz ist ein weit verbreiteter Vogel in Hessen. Der Brutpaarbestand wird in Hessen auf über 10.000 geschätzt (HGON 2006). Die Zukunftsaussichten werden derzeit als günstig eingestuft (VSW 2011)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Planungsraum konnte über die akustisch-visuelle Erfassung das Vorkommen der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) mit einem Revier im Bereich 1 nachgewiesen werden. Das Revier liegt im vorgesehenen Eingriffsbereich und wird daher direkt betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplanten Eingriffe werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG. Sofern Rodungsarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird wegen der im Umfeld ausreichend vorhandenen adäquaten Ausweichhabitats im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja nein

Durch die geplanten Eingriffe können Ruhe- Fortpflanzungsstätten der Wacholderdrossel unmittelbar betroffen werden. Es besteht die Gefahr, dass Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG. Sofern Rodungsarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja nein

Unnötig, da kein Risiko des Fangs, Verletzung oder Tötung der Art besteht.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Insgesamt ist die Wacholderdrossel nicht sehr störungsanfällig und recht anpassungsfähig. Eine eventuelle bauzeitliche Verdrängung dürfte daher nur kurzfristig wirken und klingt voraussichtlich schnell bzw. spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Nutzung der Fläche wird zu keiner dauerhaften Störung führen. Es ist davon auszugehen, dass die Art nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen wieder besiedeln wird. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Niveau sind nicht zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i> “ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):				
Allgemeines				
Die Zwergfledermaus ist eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Sie wiegt zwischen 5 und 8 g. Die Unterarmlänge beträgt nur 30 bis 34 mm. Das Fell hat eine dunkelbraune Färbung, Flügel und Ohren sind fast schwarz. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus / mediterraneus</i>), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).				
Biologie und Ökologie				
Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Hartfaserverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen.				
Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es				

in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

Aktivitätszeiten

Die Zwergfledermaus ist generell in der Zeit von Anfang März bis Mitte November aktiv. Die Wochenstubezeit dauert von Anfang Juni bis Ende August. Die jungen werden meist zwischen Anfang Juni und Anfang Juli geboren. Nach ca. 4 Wochen sind sie flugfähig.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein. (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006b):

Die Zwergfledermaus ist die offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens. Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km² entspricht. Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Die Aktivität der Art während der Detektorbegehungen zeigte eine regelmäßige Nutzung des untersuchten Areals als Jagdgebiet. Die Begehungen lieferten keine Hinweise auf Sommerquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der****Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Gebäudebestand und die vorhandenen Bäume könnten jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Abriss-Arbeiten und Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen, da die Zwergfledermaus diese häufig wechselt.

Anmerkung: Generell stellen Hohlräume sowie Spalten und Risse potentielle Sommerquartiere für die nachgewiesene Zwergfledermaus dar. Hierfür genügen der Art auch schon kleine Baumhöhlen und Risse in der Borke.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflureusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar, Abrissarbeiten im Zeitraum von November bis März, (Hinweise siehe unten) durchzuführen (Hinweise siehe Kap. 2.2.3).
- Vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) an einer unbeleuchteten Stelle mindestens zwei Fledermausnistkästen (vorzugsweise Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH) angebracht werden. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden pot. Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen**Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-****Maßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch**vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)****gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

 ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Gebäudebestand und die vorhandenen Bäume könnten jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Abriss-Arbeiten und Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen. Somit besteht die Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von baubedingten Kollisionen kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugsreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar, Abrissarbeiten im Zeitraum von November bis März, (Hinweise siehe unten) durchzuführen (Hinweise siehe Kap. 2.2.3).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Bei Einhaltung der Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden von der Zwergfledermaus regelmäßig als Jagdrevier genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden jedoch nur vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen sind bei dieser typischerweise auch im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermaus nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
8. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
9. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..D..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
10. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
11. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Informationen des Artensteckbriefs „Mückenfledermaus – <i>Pipistrellus pygmaeus</i> “ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006b):				
Allgemeines				
Die kleinste Fledermausart Europas mit einer Unterarmlänge von weniger als 33 mm, wird erst seit 1990 von der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) getrennt. Äußerlich sehr ähnlich, lassen sich die beiden Arten am besten anhand der unterschiedlichen Ruffrequenzen unterscheiden. Während die Zwergfledermaus ihr Lautmaximum bei etwa 45 kHz hat, ist die Mückenfledermaus bei ungefähr 55 kHz am deutlichsten zu hören.				
Biologie und Ökologie				
Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus an Gebäuden nachgewiesen, allerdings ist die Nutzung von Spalten stehendem Totholz nicht auszuschließen. Die Lebensräume scheinen in Gewässernähe zu liegen. Als Jagdgebiete sind naturnahe Auwälder sowie Teichlandschaften beschrieben. Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Fluginsekten, mit einem hohen Anteil von Dipteren. Winterfunde sind bislang spärlich. In Hessen ist die Überwinterung von Tieren in dem Wochenstubenquartier belegt. Zum Migrationsverhalten gibt es unterschiedliche Hinweise. Es sind sowohl Populationen, die im Gebiet der Sommerquartiere bleiben, als auch Migrationen beschrieben.				
4.2 Verbreitung				
Verbreitung: Über die europaweite Verbreitung der Art ist bislang wenig bekannt. Häussler et al. (1999)				

vermuten, dass der subatlantisch-mediterrane Klimabereich von der Mückenfledermaus besiedelt wird. In Teilen Schwedens und Dänemarks ist die Art häufig. In Deutschland wurde sie in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: nicht bewertet

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: nicht bewertet

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Informationen des Artensteckbriefs „Mückenfledermaus – *Pipistrellus pygmaeus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006b):

Die vorliegende Zusammenstellung im Rahmen der hessenweiten Erfassung von Fledermausvorkommen ergab insgesamt 35 Fundpunkte der Mückenfledermaus in Hessen gegenüber vier Fundpunkten, die in der Verbreitungskarte des Kartenbandes zu den Fledermausnachweisen 1995-1999 aufgeführt wurden. Eindeutiger Verbreitungsschwerpunkt nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Oberrheinische- und Rhein-Main-Tiefland. Die hessen- und bundesweit umfangreichste Wochenstube befindet sich im Forsthaus Plattenhof auf dem Kühkopf, mit aktuell über 600 Tieren (adulte ♀ und Jungtiere). Teile der Kolonie verbringen offensichtlich auch den Winter hinter der Holzverkleidung des Forsthauses. Dies ist der bislang einzige Winterquartiernachweis der Art in Hessen.

Vorhabensbezogene Angaben

12. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung die Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Die Aktivität der Art während der Detektorbegehungen zeigte eine regelmäßige Nutzung des untersuchten Areals als Jagdgebiet. Die Begehungen lieferten keine Hinweise auf Sommerquartiere der Mückenfledermaus im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse).

13. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Gebäudebestand und die vorhandenen Bäume könnten jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Abriss-Arbeiten und Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen.

Anmerkung: Generell stellen Hohlräume sowie Spalten und Risse potentielle Sommerquartiere dar. Hierfür genügen der Art auch schon kleine Baumhöhlen und Risse in der Borke.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten

von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflureusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.

- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar, Abrissarbeiten im Zeitraum von November bis März, (Hinweise siehe unten) durchzuführen (Hinweise siehe Kap. 2.2.3).
- Vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) an einer unbeleuchteten Stelle mindestens zwei Fledermaus-Nistkästen (vorzugsweise Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH) angebracht werden. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden pot. Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-

Maßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch

vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)

gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Gebäudebestand und die vorhandenen Bäume könnten jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Abriss-Arbeiten und Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen. Somit besteht die Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflureusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.

- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar, Abrissarbeiten im Zeitraum von November bis März, (Hinweise siehe unten) durchzuführen (Hinweise siehe Kap. 2.2.3).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Bei Einhaltung der Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

-
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden von der Mückenfledermaus regelmäßig als Jagdrevier genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden jedoch nur vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

14. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesamsetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesamsetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.. 2..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Informationen des Artensteckbriefs „Rauhhaufledermaus – <i>Pipistrellus nathusii</i> “ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006c):				
Allgemeines				
Die Rauhhaufledermaus (Unterarmlänge: 32-37 mm, Gewicht: 6-15,5 g) kann in Deutschland mit den beiden etwas kleineren Zwergfledermausarten (<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>) verwechselt werden. Sie ist jedoch in der Regel auffällig größer und schwerer. Am sichersten ist sie durch die genaue Messung des Unterarms und des 5. Fingers (> 42 mm) von der Zwergfledermaus zu trennen.				
Biologie und Ökologie				
Die Rauhhaufledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen und Klappläden angenommen, wobei es auch zu Vergesellschaftungen mit Großen und Kleinen Bartfledermäusen (<i>Myotis brandtii</i> und <i>mystacinus</i>) und Zwergfledermäusen kommt. Rauhhaufledermäuse jagen Fluginsekten, oftmals im Patrouillenflug. Einen hohen Anteil an der Nahrung haben Zuckmücken, aber auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten werden erbeutet. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. <i>Pipistrellus nathusii</i> gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstubengebiete, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Maximale Wanderungen von 1905 km wurden beschrieben. Den Winter verbringen Rauhhaufledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapel.				

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise liegen von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland vor. Im Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet über Kleinasien und die Kaukasusregion. In Deutschland wurde die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gilt sie als die häufigste Waldfledermaus. In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen. Gleiches gilt für Hessen, wo bislang keine Fortpflanzungskolonien bekannt sind. Ringfunde belegen Zuzügler aus Schweden und dem Nord-Osten Deutschlands.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein. (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006c):

Die Vorkommen der Rauhautfledermaus beschränken sich in Hessen vor allem auf Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern und hier ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich auch Paaren. Aktuell sind 135 Fundpunkte seit 1995 registriert gegenüber 46 Fundpunkten, die in dem Kartenband für den Zeitraum 1995-1999 aufgeführt sind. Die Zunahme an Fundpunkten geht vor allem auf Gutachten zurück, in denen systematisch mit Fledermausdetektoren gearbeitet wurde. Tendenziell liegen die Schwerpunktorkommen in den Tief- und Flusstälern, insbesondere des Rhein-Main-Tieflandes (Naturraum D 53).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Die Aktivität der Art während der Detektorbegehungen zeigte eine sporadische Nutzung des untersuchten Areals als Jagdgebiet. Zwischenquartiere der Art sind möglich. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten Hinweise auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar, Abrissarbeiten im Zeitraum von November bis März, (Hinweise siehe unten) durchzuführen (Hinweise siehe Kap. 2.2.3).
- Vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) an einer unbeleuchteten Stelle mindestens zwei Fledermaus-Nistkästen (vorzugsweise Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH) angebracht werden. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden pot. Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen**Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-****Maßnahmen (CEF) gewahrt?****(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja nein

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch**vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)****gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

 ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Es konnten Hinweise auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit besteht die Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von baubedingten Kollisionen kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.

- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar, Abrissarbeiten im Zeitraum von November bis März, (Hinweise siehe unten) durchzuführen (Hinweise siehe Kap. 2.2.3).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Bei Einhaltung der Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden von der Rauhhautfledermaus sporadisch als Jagdrevier genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit nur unerhebliche Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen sind bei dieser typischerweise auch im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermaus nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesamsetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesamsetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2014): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Informationen des Artensteckbriefs „Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i> “ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006b):				
Allgemeines				
Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine der großen einheimischen Arten. In der Länge ihres Unterarms von 48-56 mm wird sie nur von Großem Mausohr und Großem Abendsegler an Größe übertroffen, im Gewicht reicht sie sogar an diese heran. Die Breitflügelfledermaus unterscheidet sich von den vorgenannten Arten außerdem durch den stumpf zugespitzten Tragus, der etwa ein Drittel der Ohrlänge erreicht. Flügel, Ohren und Schnauze sind dunkelbraun gefärbt, die Fellfärbung ist ebenfalls dunkel.				
Biologie und Ökologie				
Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Bevorzugt werden strukturierte Quartiere, in denen die Tiere je nach Witterung in unterschiedliche Spalten mit dem passenden Mikroklima wechseln können. Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten sind für die Breitflügelfledermaus nur aus Südeuropa bekannt. Die Art gilt als ortstreu. Weibchen suchen häufig jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren. Bezüglich Quartierwechsel in der Fortpflanzungsphase gibt es regional unterschiedliche Befunde. Während BAAGØE dies als selten beschreibt, konnten andere Autoren häufige Wechsel innerhalb eines Quartierverbunds nachweisen.				

Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Insgesamt setzt sich die Nahrung hauptsächlich aus Großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Dipteren zusammen, andere Insektengruppen werden nur in geringem Maße erbeutet. Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Auch die Nutzung eines Jahresquartiers ist nicht selten. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet und zum Teil recht häufig. Im Norden hat sie Südenland, weite Teile Dänemarks und den äußersten Süden Schwedens besiedelt. Es gibt Hinweise, dass sich die Art momentan nach Norden ausbreitet. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein. (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006b):

Der Bestand der Breitflügelfledermaus in Hessen ist nur lückenhaft bekannt. Die Zahl der bekannten Wochenstuben seit 1994 konnte in 6 Jahren mehr als verdoppelt werden. Mittlerweile wuchsen die Anzahlen der Fundpunkte um weitere ca. 30 % auf immerhin 27 Wochenstuben- oder Reproduktionsnachweise. Schwerpunkte der insgesamt 164 Fundpunkte liegen hauptsächlich - entsprechend der Bearbeitungsdichte - in Südhessen, sowie im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Dort konnte im Rahmen eines mehrjährigen Projektes eine Bestandsdichte ermittelt werden, die zu den höchsten bekannten im Bundesgebiet gehört. Aufgrund der hohen Kartierungsintensität müssen diese Dichten vorsichtig interpretiert werden (Hessen würde sonst theoretisch zum Verbreitungsschwerpunkt der Art zählen). Aufgrund der besseren und teilweise konsequenten Erfassung von Fledermäusen, besonders auch im Rahmen von fledermauskundlichen Gutachten, sind zahlreiche neue Hinweise auch aus Nord- und Osthessen zu dieser Art hinzugekommen. Über die Aufenthaltsorte der hessischen Breitflügelfledermäuse im Winter ist wenig bekannt. Bislang konnten nur wenige Quartiere gefunden werden, meist dann auch nur Einzeltiere. Es wird vermutet, dass ein Großteil der Tiere in Spalten in und an Gebäuden überwintert und so nur schwer nachgewiesen werden kann.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung die Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich um Einzelnachweise. Die Begehungen lieferten keine Hinweise auf Sommer- oder Winterquartier im untersuchten Planungsraum. (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Der Gebäudebestand und die vorhandenen Bäume könnten jedoch geeignete Strukturen aufweisen. Evtl. notwendige Abriss-Arbeiten und Baumfällungen könnten daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betreffen.</p>			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<ul style="list-style-type: none"> • Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflureusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten. • Hinweis: Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen. • Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar, Abrissarbeiten im Zeitraum von November bis März, (Hinweise siehe unten) durchzuführen (Hinweise siehe Kap. 2.2.3). • Vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten am westlichen oder südlichen Rand des Gelungsbereichs (z.B. Waldrand) an einer unbeleuchteten Stelle mindestens zwei Fledermaus-Nistkästen (vorzugsweise Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH) angebracht werden. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden pot. Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert. 			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.</p>			
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. </td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> </table>		Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten Hinweise auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit besteht die Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von baubedingten Kollisionen kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflugreusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- **Hinweis:** Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen die Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (Wochenstubennutzung (01.Mai bis 31.Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (Kernzeitraum der Winterruhe: 01.Dezember bis 28.Februar) generell ausgeschlossen.
- Gehölzfällungen sind günstigerweise im Zeitraum von Dezember bis Januar, Abrissarbeiten im Zeitraum von November bis März, (Hinweise siehe unten) durchzuführen (Hinweise siehe Kap. 2.2.3).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Bei Einhaltung der Maßnahmen besteht keine Gefahr, dass Tiere gefangen oder verletzt werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden von der Breitflügelfledermaus nur sporadisch genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit nur unerhebliche Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen sind bei dieser typischerweise auch im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermaus nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.. 3..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Informationen des Artensteckbriefs „Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i> “ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006e):				
Allgemeines				
Der Große Abendsegler ist nach dem Großen Mausohr die zweitgrößte einheimische Fledermausart. Die Unterarmlänge erreicht 48 - 58 mm, das Gewicht 40 g. Durch den pilzförmigen Tragus ist er eindeutig als Abendsegler (<i>Nyctalus spec.</i>) zu erkennen und durch die Größe leicht von <i>Nyctalus leisleri</i> zu unterscheiden. Im Flug zeichnen ihn die im Vergleich zu Großem Mausohr und Breitflügelfledermaus schmalere Flügel aus.				
Biologie und Ökologie				
Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km, Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum				

Teil sehr viele Individuen versammeln. In einer alten Eisenbahnbrücke wurden über 5000 winterschlafende Tiere gezählt und auch in geeigneten Baumhöhlen können bis 700 Große Abendsegler überwintern.

4.2 Verbreitung

Verbreitung: Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den Großteil Europas und Asiens. Im Norden liegt die Arealgrenze in Südschweden und auf Höhe der Baltischen Staaten, im Süden sind einige Nachweise aus Nordafrika bekannt. Die östliche Grenze findet sich in Südosibirien, China und Taiwan. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden. In einer Eisenbahnbrücke in Schleswig-Holstein befindet sich das größte bekannte Winterquartier dieser Art. Dort kommen regelmäßig über 5000 Tiere zum Überwintern zusammen. In Hessen sind sowohl Sommer- als auch Wintervorkommen bekannt.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als ungünstig (unfavourable) ein. (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als ungünstig ein. (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):

Informationen des Artensteckbriefs „Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006e):

Mittlerweile liegen aus vielen Landesteilen Nachweise des Großen Abendseglers vor (641 Fundpunkte). Besonders in Südhessen werden in vielen Einzelbeobachtungen auch regelmäßig große Gruppen mit über 50 Individuen beobachtet (Oberrheinisches Tiefland). Auch diverse Sommer- und Winterquartiere wurden gemeldet. Nur eine kleine Wochenstube ist seit über 10 Jahren aus dem Gießener Philosophenwald bekannt. Die Bestandssituation ist aufgrund der Wanderungen und der Auffälligkeit der Art (regelmäßige Tagflüge im freien Luftraum) recht schwierig einzuschätzen. Überwinterungsvorkommen wie im Gießener Philosophenwald mit über 2000 Individuen zeigen jedoch sehr deutlich, dass hessische Wälder nicht nur zur Überwinterung geeignet sind, sondern auch genutzt werden. Aufgrund von Beringungsergebnissen wurde belegt, dass Tiere aus dem Philosophenwald zu den Populationen in Nordostdeutschland in Beziehung stehen. Trotz der zahlreichen Fundpunkte darf die Population des Großen Abendseglers in Hessen nicht überschätzt werden, da wie bereits beschrieben, die Erfassbarkeit sehr gut ist. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte über die akustische Erfassung der Große Abendsegler nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich um sporadische Nachweise. Die Begehungen lieferten keine Hinweise auf Sommer- oder Winterquartiere im untersuchten Planungsraum (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnisse).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben, da der Planungsraum nur einen Teilaspekt des Lebensraums darstellt und keine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es konnten direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit besteht keine Gefahr, Tiere durch Baumaßnahmen zu töten oder zu verletzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen können dagegen nur überfliegende Individuen bzw. räumliche Veränderungen im Jagdhabitat betreffen. Fledermäuse reagieren im Flug sehr schnell auf Hindernisse. Das Risiko von baubedingten Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da sich Bagger und andere Baumaschinen erstens nur langsam bewegen und Baumaßnahmen in der Regel nicht zu den normalen Flugzeiten der Fledermäuse in den späten Abendstunden und in der Nacht durchgeführt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

-

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

-

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden vom Großen Abendsegler nur sporadisch genutzt. Veränderungen am Baumbestand (Verlust von Gehölzen usw.) werden somit nur unerhebliche Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Nachhaltige Störungen sind bei dieser typischerweise auch im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermaus nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2014): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Informationen des Artensteckbriefs „Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i> “ (ALFERMANN & NICOLAY 2004):				
Allgemeines				
Die Zauneidechse zählt zu den bekanntesten und häufigsten Reptilienarten Hessens. Die bis zu 27,5 cm große, eierlegende Echse, bei der die erwachsenen Tiere einen deutlichen Geschlechtsdimorphismus aufweisen, besiedelt eine Vielzahl verschiedenster Lebensräume, wie z. B. lichte Waldbereiche, Abgrabungen, Bahndämme oder auch Gärten. Insbesondere zur Biologie und Ökologie gibt es zahlreiche Untersuchungen. In den Roten Listen Hessens sowie Deutschlands wird sie unter Kategorie 3 - gefährdet geführt. Nach der Bundesartenschutzverordnung handelt es sich um eine besonders geschützte Art. Auch viele Lebensräume sind auf Bundes- oder Landesebene geschützt.				
Biologie und Ökologie				
Die Zauneidechse stellt den kleinsten Vertreter ihrer Gattung dar. Bei einer Gesamtlänge von bis zu 27,5 cm fallen 60 bis 65 % auf die Schwanzlänge, wobei die Weibchen in der Regel etwas größer als die Männchen sind. Insgesamt hat die stumpfschnauzige Echse ein gedrungenes, kräftiges Erscheinungsbild. Die Grundfärbung des Rückens ist meistens braun-beige mit bis zu drei hellen Längsstreifen. An den meist etwas heller gefärbten Flanken zeigen sich auf ganzer Länge kleine weiße, schwarz umrandete Punkte. Die Bauchseite ist stets hell gefärbt und meist schwarz gefleckt. Die Männchen unterscheiden sich von den Weibchen dadurch, dass ihre Flanken und Bereiche des Kopfes insbesondere zur Paarungszeit intensiv grün gefärbt sind. Bei Gefahr kann die Zauneidechse ihren Schwanz abwerfen (Autotomie), um so beispielsweise einen Beutegreifer zu irritieren. Ihre Nahrung besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinnentieren. Meist im Mai gelangt die eierlegende Echse zur Fortpflanzung. Die 8 - 15 Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben, so dass nach etwa 8 - 10				

Wochen Brutzeit die Jungtiere schlüpfen. Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen) aufgesucht. Die wärmeliebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar.

4.2 Verbreitung

Nach der Waldeidechse hat die Zauneidechse das größte Verbreitungsareal aller Halsbandeidechsen. Es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt.

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Entgegen der bisherigen Annahme, dass die Zauneidechse im Norden und Osten von Hessen eher sporadisch verbreitet ist, zeigen die neueren Kartierungsdaten hier doch eine gute Verbreitung der Art. Auch im Süden ist sie nahezu flächendeckend verbreitet. Viele der scheinbaren Verbreitungslücken dürften sich vermutlich durch gezieltes Kartieren schließen lassen. Tatsächlich weitgehend zauneidechsenfrei sind mit Sicherheit die dicht bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus.

Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten. Jedoch darf, wie dies auch z. B. in Rheinland-Pfalz der Fall ist, flächendeckend von einer anhaltend rückläufigen Bestandentwicklung ausgegangen werden. Beschleunigt durch Verschlechterung der Habitatqualität, Nutzungsaufgabe marginaler Standorte mit einhergehender Sukzession z.B. im Obst- und Weinbau sowie durch weitere Aufforstung waldnaher Magerrasen.

Vorhabensbezogene Angaben

5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnte das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich 5 des Planungsraums nachgewiesen werden. Für die Zauneidechse bietet das angetroffene Nutzungsmosaik aus offenen Bereichen und Gehölzsäume günstige Lebensraumbedingungen mit einer großen Anzahl möglicher Unter- bzw. Einschlußmöglichkeiten und ein reiches Angebot von potentiellen Fortpflanzungsorten (vgl. Kap. 2.1.5.2 Ergebnisse).

6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der****Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Durch Baumaßnahmen können Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Zauneidechse beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch Baumaßnahmen kommt es in den betroffenen Bereichen zwangsläufig zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- Bei einer teilweise Inanspruchnahme ggf. Errichtung und regelmäßige Kontrolle einer temporären und überkletterungssicheren Einwanderungsbarriere zur Verhinderung einer erneuten Einwanderung von Tieren.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen**Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-****Maßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

Die ohnehin angespannte Situation der Art wird durch den Verlust von günstigem Lebensraum zusätzlich verschärft werden. Die Auswirkungen auf die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sind nur schwer abzuschätzen. Es ist jedoch mit einer weiteren Verkleinerung der regionalen Population zu rechnen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch**vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)****gewährleistet werden?** ja nein

- Vorgezogene Schaffung, Optimierung oder Sicherung eines geeigneten Ausgleichshabitats in einer geeigneten Größe. Dieses sollte im Bereich der lokalen Population liegen und ist durch die Anlage von geeigneten Strukturen als Zauneidechsenlebensraum zu entwickeln. Die Intensität der Nutzung der angrenzenden Flächen stellt für die Ersatzlebensräume keine Beeinträchtigung dar. Auf einer geeigneten Fläche sollten folgende Strukturen geschaffen werden:
- Anlage von drei Lesesteinhaufen; Größe ca. 2m x 4m (z. B. durch Nutzung vorhandener Felsblöcke)
- Anlage von drei Totholzstapeln; Größe 2m x 4m (z. B. durch Nutzung vorhandenen Astwerks) mit angrenzenden Sandflächen (Sonnenplätze; Größe 2 m x 5 m).
- Des Weiteren fördert eine Südexposition an einem mageren Standort mit extensiver Bewirtschaftung (zweischürige Mahd, Beweidung) die Erfolgsaussichten der Maßnahme.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

 ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

 ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Baubedingte Auswirkungen können daher Individuen betreffen. Hierdurch können Tiere getötet oder verletzt werden. Aufgrund des Verhaltens der Zauneidechse sind Vermeidungsmaßnahmen unbedingt nötig. Die Zauneidechse zieht sich bei Gefahr in Erdhöhlen und Lücken im Bodensystem zurück. Baumaßnahmen mit schwerem Gerät (Bagger, usw.) bergen daher ein großes Risiko der Verletzung und Tötung. Eine Verlagerung in die Wintermonate ist nicht möglich, da die Zauneidechse zu dieser Zeit bewegungsunfähig im Überwinterungshabitat verharret. Baumaßnahmen führen zu dieser Zeit zur Verletzung und Tötung von Individuen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

 ja nein

- Die Eidechsen im direkten Eingriffsbereich sind vollständig einzufangen und in das entsprechend vorbereitete Ausgleichshabitat umzusiedeln.

Achtung: Eine Umsiedlung ist nur im Zeitraum von April bis Mai möglich!

- Bei einer teilweise Inanspruchnahme ggf. Errichtung und regelmäßige Kontrolle einer temporären und überkletterungssicheren Einwanderungsbarriere zur Verhinderung einer erneuten Einwanderung von Tieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

 ja nein

Durch die Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Risiko Tiere zu verletzen oder zu töten signifikant reduziert werden.

Durch das Verlagern der Population und der Bereitstellung eines optimal vorbereiteten Ausgleichshabitats wird die ökologische Funktion räumlich verlagert. Unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Zauneidechse sind die Erfolgsaussichten für eine solche Maßnahme bei dieser Art besonders gut.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

 ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

 ja nein

Ohne die Bereitstellung eines geeigneten Ausgleichshabitats ist die Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation als Vermeidungsmaßnahme unsinnig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es ist anzunehmen, dass die vorkommenden Tiere bereits an ein gewisses Störungsniveau (Industrie- und Gewerbebetrieb, Passanten, Verkehr, Radfahrer usw.) angepasst sind und nachhaltige Störungen bei gleichbleibenden Störungsniveau ausgeschlossen werden können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Problematik wird im südlichen Teil (Baubereiche) durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (Punkt 6.1, 6.2) adäquat abgedeckt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Störung vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Anlage 4 zu VO/0207/15 - TOP 6

Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden

Umweltbericht
mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan
„Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“

Stand: 09.09.2015

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

Inhalt

Vorbemerkungen	3
1 Beschreibung des Planvorhabens	4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	5
1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	5
1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	6
1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	6
2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich..	7
2.1 Boden und Wasser	7
2.2 Klima und Luft	8
2.3 Pflanzen und Tiere	8
2.4 Arten- und Biotopschutz.....	12
2.5 Biologische Vielfalt	15
2.6 Landschaft.....	16
2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.....	16
2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	17
2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	18
3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	18
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung	18
5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	19
6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	19
7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben	19

Vorbemerkungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung am 07.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Ober-Roden gefasst und zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine planerische Sicherung und städtebauliche Weiterentwicklung des gewerblich-industriell geprägten Bereiches im Süden des Stadtteils Ober-Roden und insofern Planungs- und Rechtssicherheit für die Stadt Rödermark und die in diesem Bereich ansässigen Unternehmen geschaffen werden. Da es sich bei dem Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden um ein vergleichsweise weitgehend intaktes Gewerbegebiet handelt, steht die Stärkung des produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbes sowie der bestehenden dienstleistungsorientierten Unternehmen im Vordergrund des Bauleitplanverfahrens.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)). Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u. a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; § 2a BauGB). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB) gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Zur Beschreibung der Ziele des Bauleitplans wird auf in Kap. 1 (Veranlassung und Planziel) der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

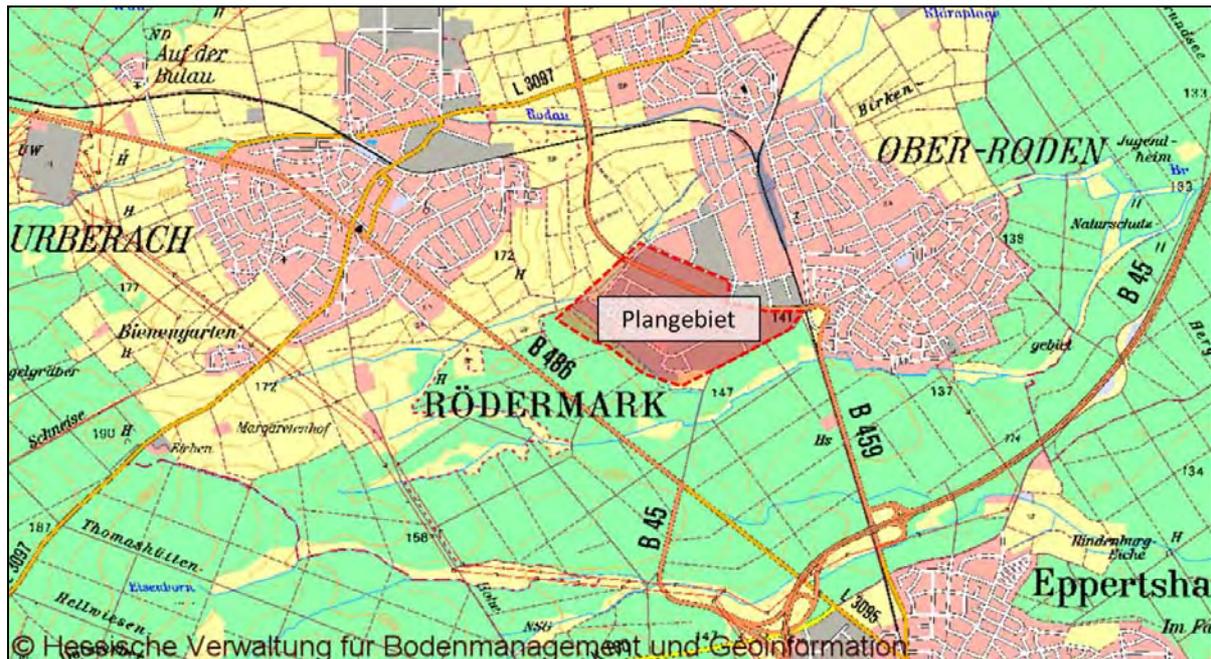


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: hessenviewer.hessen.de, 06.01.2014, unmaßstäblich verkleinert).

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich der Planung umfasst das größtenteils bereits bebaute Industrie- und Gewerbegebiet im Südwesten des Stadtteils Ober-Roden (vgl. Abb. 1). Die Geltungsbereichsgröße beträgt rund 49,0 ha (490.479 m²).

Nach KLAUSING (1988)¹ gehört das Plangebiet zum Messeler Hügelland (Haupteinheit 230 *Messeler Hügelland*). Die Höhenlage des weitgehend ebenen Geländes beträgt etwa 145-150 m ü. NN.

¹ KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die Grundflächenzahl wird sowohl für das Industrie- als auch für das Gewerbegebiet einheitlich auf $GRZ = 0,8$ festgesetzt. Zusätzlich wird eine Baumassenzahl von einheitlich $BMZ = 0,6$ festgesetzt. Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird bestandsorientiert auf ein Maß von $Z = IV$ begrenzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf (§ 19 BauNVO). Die Baumassenzahl (BMZ), gibt an, wie viel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind (§ 21 BauNVO).

Mindestens 20 % der Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch oder als Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 49,0 ha. Der Großteil der durch den vorliegenden Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebiete wird bereits baulich genutzt und weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Lediglich einige Flurstücke im Zentrum und im Süden bzw. Westen des Gewerbegebietes sind bislang noch unbebaut.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die Stadt Rödermark befindet sich innerhalb des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Mit dem Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Regionalverbandes wurden für das Verbandsgebiet die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst. Der Bereich des Plangebietes ist im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 überwiegend als *Gewerbliche Baufläche (Bestand)* dargestellt. In Teilbereichen wird zudem *Gewerbliche Baufläche (Planung)* sowie ein *Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt (SO Bau)* dargestellt. Schließlich wird für eine Teilfläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Bereich westlich der Albert-Einstein-Straße *Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* dargestellt.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung von Gewerbegebiet und Industriegebiet kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden, da die der Planung zugrunde liegende städtebauliche Konzeption in Richtung der angrenzenden und schutzbedürftigen Wohnnutzungen insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten einen gestuften und gestaffelten Übergang der zulässigen Nutzungen vorsieht.

Die Vorgaben des § 50 BImSchG umfassen darüber hinaus das Erfordernis, dass durch eine räumliche Trennung auch solche Auswirkungen möglichst vermieden werden sollen, die von schweren Unfällen im Sinne der sog. Seveso-II-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufen werden können. Die in der *Senefelder Straße* ansässige Firma Hitzel Oberflächentechnik GmbH & Co. KG unterliegt als sog. Störfallbetrieb der Seveso-II-Richtlinie und demnach sind mit schutzbedürftigen Nutzungen beziehungsweise mit Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung, die auch dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, angemessene und konkret auf das Unternehmen bezogene Achtungsabstände einzuhalten, sodass einerseits der Störfallvorsorge hinreichend Rechnung getragen werden kann und andererseits auch die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten des Betriebes nicht eingeschränkt werden. Für genannte Firma ist ein Achtungsabstand von 300 m festgelegt. Diese Festlegung erfolgte gemäß der Tabelle für die Achtungsabstände aus dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit – KAS 18 – „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“. Der Achtungsabstand tangiert den nördlichen Bereich des Plangebietes. Jedoch wird vorliegend als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet und Industriegebiet festgesetzt, sodass innerhalb dieser Baugebiete nur sog. betriebsgebundenes Wohnen ausnahmsweise zulässig ist. Auch werden in diesem Bereich keine besonders sensiblen oder sonstige öffentliche Einrichtungen planungsrechtlich vorbereitet, sodass davon auszugehen ist, dass der Störfallvorsorge auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abwasserentsorgung ist bereits Bestand und erfolgt über die bestehenden Netze. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Planungen oder Maßnahmen vorbereitet, die nicht über das bestehende Netz entsorgt werden können. Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (vgl. Begründung Kap. 8).

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen enthält der Bebauungsplan keine gesonderten Regelungen.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, zumal durch den Bebauungsplan bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne erfasste Flächen bestandsorientiert überplant werden. Mithin kann ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet werden.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Laut BodenViewer Hessen (Stand: 10.01.2014) haben sich im Plangebiet ursprünglich Böden aus flugsandreichen Solifluktsdecken (Pseudogleye) sowie stellenweise Böden aus Auensedimenten (Auengleye) gebildet. Da jedoch ein Großteil des Plangebiets bereits durch Flächen für Siedlung, Industrie und Verkehr eingenommen wird, sind hier überwiegend keine natürlichen Bodenprofile mehr zu erwarten sind. Durch die vorhandene Bebauung und insbesondere die großflächige Verdichtung des Bodens ist zudem fast durchweg von einem gestörten Infiltrationsvermögen des Bodens und einer Beeinträchtigung des Bodenlebens auszugehen. Aus den genannten Gründen besitzt das Plangebiet bereits jetzt nur ein geringes Retentionspotential für auftreffende Niederschläge. Das Plangebiet ist weder Teil eines Trinkwasserschutzgebiets noch Teil eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten 21 Altstandorte und zwei sonstige schädliche Bodenveränderungen, die in der Altflächenkartei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) erfasst sind. Auf dem Grundstück Paul-Ehrlich-Straße 3-5 liegt zudem eine Altlast vor, während auf dem Flurstück 231/21 Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers vorliegen, die seit 2001 saniert werden. Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Nennenswerte Funktionen für den Boden- und Wasserhaushalt kommen lediglich einigen noch unbeeinträchtigten Freibereichen, insbesondere einem Schilfröhricht mit angrenzenden Gehölzen (Flst. 237/19) und einer Grünlandfläche (Flst. 232/10 tlw.) zu. In allen übrigen Bereichen ist für die Schutzgüter Boden und Wasser von einer bereits gegebenen weitgehenden Entwertung auszugehen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen können dazu beitragen, die Wirkungen des Bauvorhabens auf den Boden- und Wasserhaushalt zu minimieren:

- Gehwege sowie Stellplätze auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. als wassergebundene Wegedecken, weitfügige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen. Die Festsetzung gilt nicht für Fahrspuren und Anlieferungszonen.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasser-wirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abhängig von der Art und Lage der konkreten zukünftigen Nutzung eines Altstandortes sind umwelttechnische Untersuchungen notwendig, um eventuell vorhandene lokale Verunreinigungen der Umweltmedien Boden, Bodenluft und Grundwasser zu erkunden. Zusätzlich sind sämtliche Aushubarbeiten gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren. Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist anfallender Erdaushub zu untersuchen.
- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat

IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

2.2 Klima und Luft

Das Plangebiet besitzt aufgrund der bereits bestehenden Überformungen und Versiegelungen keine besonderen Klimafunktionen. Kleinklimatische Auswirkungen der Planung werden sich auf bislang unbebaute Fläche im zentralen Teil des Plangebiets konzentrieren, wo gegenüber dem derzeitigen Bestand mit einer geringfügigen Verringerung der Verdunstung und einem leichten Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten.

2.3 Pflanzen und Tiere

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurde im Januar 2014 eine Geländebegehung durchgeführt und im Juli 2014 durch eine gezielte Kartierung möglicherweise geschützter Biotope ergänzt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben; bedeutsame Grünstrukturen sind im Luftbild übersichtsartig dargestellt (Abb. 2). Darüber hinaus wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes eine Bestandskarte des zentralen Bereichs (Flurstücke 237/20 und 237/21 tlw., vgl. Abb. 3) erstellt.

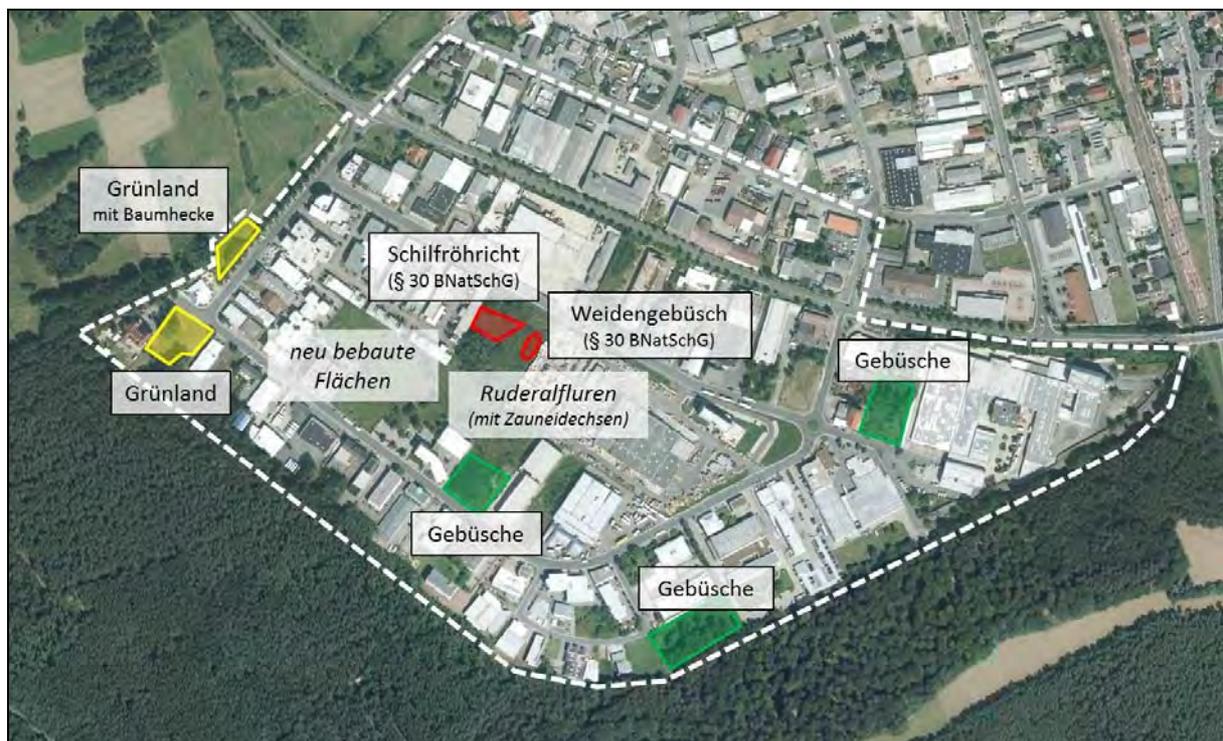


Abb. 2: Beschriebene Biotopstrukturen im Luftbild

Die Flächen des Geltungsbereichs sind geprägt durch Industrie- und Gewerbebetriebe sowie versiegelte Flächen (Parkplätze, Verkehrsflächen, Lagerflächen). Neben vereinzelt Hausgärten und Zierpflanzungen kommen im Plangebiet auch Ruderalfluren und Gebüsch, einzelne Wiesen sowie ein Schilfbestand (*Phragmites australis*, vgl. Abb. 4) vor. Den flächenmäßig größten Anteil machen dabei die von Gebüschsukzession eingenommenen Bereiche aus.



Abb. 3: Bestandskarte zum Zentrum des Plangebiets

Die Ruderalfluren im Zentrum des Plangebiets weisen Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, vgl. Artenschutzbeitrag) auf und setzen sich aus folgenden Pflanzenarten zusammen.

<i>Betula pendula</i>	Birkenjungwuchs
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut, Kletten-Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich
<i>Oenothera biennis</i>	Nachtkerze

<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeeren
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

In Randbereichen finden sich hier Gehölzstrukturen frischer bis teils feuchter Standorte mit einzelnen Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Silberweiden (*Salix alba*) und einem Grauweidengebüsch (*Salix cinerea*) sowie Salweide (*Salix caprea*), Espe (*Populus tremula*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Im südwestlichen Plangebiet findet sich eine trockene Wiese (vgl. Abb. 6) mit den folgenden Arten:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wiesen-Glatthafer
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Festuca ovina</i>	Schaf-Schwingel
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel
<i>Lathyrus spec.</i>	Platterbse
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
<i>Stellaria media</i>	Vogel-Miere
<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian (stellenweise)
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia spec.</i>	Wicke

Westlich entlang der *Albert-Einstein-Straße* grenzt im Anschluss an eine Stellplatz-Reihe eine Hecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern (Liguster, Eberesche, Hasel, Blutroter Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Wolliger Schneeball, Spitzahorn, Sandbirke, Waldkiefer) mit einem artenreichen Krautsaum (vgl. Abb. 8). Durch Rücknahme des Geltungsbereichs befinden sich diese Bereiche nur noch im südlichen Bereich innerhalb des Plangebiets. Der Krautsaum wird von folgenden Arten gebildet:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß
<i>Berteroa incana</i>	Graukresse
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut
<i>Euphorbia cyparassias</i>	Zypressen-Wolfsmilch

<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Hyperium perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich
<i>Leonurus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Oenothera biennis</i>	Nachtkerze
<i>Origanum vulgare</i>	Dost
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Verbascum spec.</i>	Königskerze



Abb. 4: Gehölze teils feuchter Standorte, im Hintergrund Schilfröhricht (Flst. 237/20, Juli 2014)



Abb. 5: Gehölzbestand im Südwesten (Januar 2014)



Abb. 6: Grünland am „Pflegepark“ (Flst. 287/1)



Abb. 7: Grünland (Flst. 232/10 tlw., Juli 2014)



Abb. 8: Heckensaum Albert-Einstein-Straße (Juli 2014)



Abb. 9: Ehemalige Ruderalfläche mit Heidekraut (Flst. 229, Januar 2014)



Abb. 10: Gehölzbestand (Flst. 243/57, Januar 2014)

Die für den Einfahrtsbereich zum Gewerbegebiet an der *Carl-Zeiss-Straße* zum Vorentwurf beschriebene, überwiegend trockene Ruderalflur mit Heidekrautbestand (vgl. Abb. 9) wurde im Juli 2014 nicht mehr vorgefunden.

Eingriffsbewertung

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt dem Plangebiet überwiegend eine sehr geringe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür ist die vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur, die sich überwiegend aus stark anthropogen veränderten Flächen (Bebauung, asphaltierte Flächen, Zierpflanzungen) und nur zu einem geringen Flächenanteil aus Vegetations- und Nutzungstypen mittlerer bis hoher Wertigkeit (Ruderalfluren mit Zauneidechsenvorkommen, Hecken, Grünland, Schilfröhricht) auszeichnet.

2.4 Arten- und Biotopschutz

Artenschutz

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die Ruderalfluren, Gehölze und Schilfbestände aufgrund des dort prinzipiell möglichen Vorkommens von Reptilien (z. B. Zauneidechse) und Vögeln (z. B. Rohrammer) von potenzieller Bedeutung. Darüber hinaus können auch einzelne Gebäude als

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vögel (z. B. Turmfalke) und/oder Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus) geeignet sein.

Daher wurde zum vorliegenden Entwurf eine faunistische Erhebung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien vorgenommen und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (siehe Anlagen). Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst.

Während aus der Gruppe der Amphibien keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen², wurde aus den übrigen Tiergruppen eine Reihe gemeinschaftlich bzw. streng geschützter Arten als potentiell betroffene Arten ermittelt. Aus der artenschutzrechtlichen Analyse sind dabei als relevante Tierarten Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler sowie die Zauneidechse hervorgegangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach Prüfung für diese Arten nur bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vögel

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen und von Abrissarbeiten ist während der Brutzeit (1. März – 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen und Abrissarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Als Ersatz für gegebenenfalls wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings in Fläche 9 wird das Anbringen von zwei Nistkästen am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) empfohlen (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N).

Fledermäuse

- Bäume mit bisher nicht entdeckten Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflureusen, Umsiedlung usw.) einzuleiten.
- Abrissarbeiten sind günstigerweise im Zeitraum von November bis März, Gehölzfällungen im Zeitraum von Dezember bis Januar durchzuführen.
- Vor Beginn von Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten am westlichen oder südlichen Rand des Geltungsbereichs (z.B. Waldrand) an einer unbeleuchteten Stelle mindestens zwei Fledermaus-Nistkästen (vorzugsweise Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH) angebracht werden. Hierdurch stehen Notquartiere für evtl. Notumsiedlungen bereit und es werden die durch die Fällungen entfallenden potentiellen Sommerquartiere (Höhlen, Nischen und Ritzen in der Borke) kompensiert.

Zauneidechse (nur erforderlich bei Inanspruchnahme besiedelter Flächen)³

a) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vorgezogene Schaffung, Optimierung oder Sicherung eines geeigneten Ausgleichshabitats in einer geeigneten Größe. Dieser sollte im Bereich der lokalen Population⁴ liegen und ist durch die

² In Anlehnung an die Stellungnahme des NABU vom 16.04.2014 hat hier seit den 1980er Jahren eine nunmehr fast vollständige Entwertung für die Amphibienfauna mit ehemals 11 Arten stattgefunden.

³ Das im Jahr 2014 festgestellte Vorkommen liegt in der Flur 25 im Bereich der Flurstücke 237/20, 280/9, 280/16 und 280/17 und kann den kartografischen Darstellungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (S. 21) entnommen werden.

Anlage von geeigneten Strukturen als Zauneidechsenlebensraum zu entwickeln (vgl. Artenschutzbeitrag S. 39).

b) Vermeidungsmaßnahmen

- Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat.
- Bei einer teilweise Inanspruchnahme ggf. Errichtung und regelmäßige Kontrolle einer temporären und überkletterungssicheren Einwanderungsbarriere zur Verhinderung einer erneuten Einwanderung von Tieren.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG. Durch Aufnahme entsprechend geeigneter und ausdrücklicher Hinweise in die Planunterlagen werden diese Ergebnisse auch im Bebauungsplan berücksichtigt.

Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann jedoch auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Aus Sicht des gesetzlichen Biotopschutzes finden sich im zentralen Plangebiet Flächen, die ggf. als geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz anzusehen sind. Eine Gegenüberstellung der im Natureg verzeichneten Biotope (basierend auf der Hessischen Biotopkartierung, TK 6018, Kartierjahr 1995) und des vorgefundenen Bestands (vgl. Abb. 3 u. 11) gibt die nachfolgende Tabelle:

Tab. 1: Biotope gemäß Hess. Biotopkartierung mit Hinweisen auf geschützte Biotope

Biotop-Nr.	Name	Biotoptyp	Bestand 07/2014
657	Feuchtbrache östlich von Urberach	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	vor Ort nicht erkennbar (zurzeit Wiese bzw. Garten)
768	Schilfröhricht in der „Tonkaute“	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	nicht mehr vorhanden (zurzeit Lagerplatz)
769	Feuchtbrache in der „Tonkaute“	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	nicht mehr vorhanden (zurzeit Lagerplatz)
771	Grauweidengebüsch in der „Tonkaute“	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	vorhanden (vgl. Abb. 2 und Abb. 4)
772	Schilfbestand in der „Tonkaute“	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	vorhanden (vgl. Abb. 2 und Abb. 4)

Der zum Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplans erwähnte Heidekrautbestand auf Flurstück 229 ist vor Ort nicht mehr erkennbar, die trockene Wiese auf Flurstück 287/1 hat nicht den Status ei-

⁴ Es liegen keine genauen Kenntnisse zur Abgrenzung der lokalen Population vor. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass zumindest die Offenlandbereiche innerhalb der Stadtgebiete von Rödermark und Rodgau von einer zusammenhängenden lokalen Population besiedelt werden.

nes (Halb-)Trockenrasens. Somit ist zum derzeitigen Stand nur der Biotopbereich Nr. 771/772 (Schilfröhricht und Grauweidengebüsch auf Flst. 237/19) im zentralen Plangebiet als gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden. Hierzu wird im Bebauungsplan die folgende bedingte Festsetzung getroffen: *Im Gewerbegebiet Nr. 2 sind die auf der Teilfläche des Flurstückes 237/19 gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes erst nach Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG oder nach Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zulässig.*

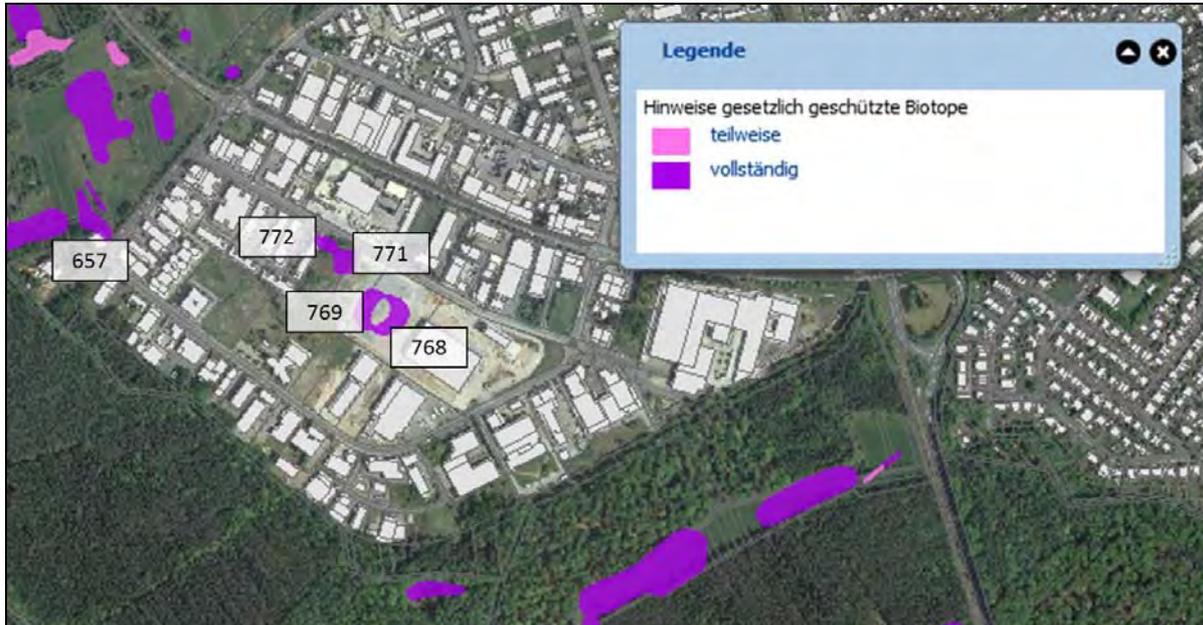


Abb. 11: Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope (natureg.hessen.de, 06.01.2014, eigene Bearbeitung)

2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ⁵

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z. B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil

⁵ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Während der überwiegende Teil des Plangebiets keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, finden sich stellenweise auch Reste wertgebender Lebensräume (Ruderalfluren, Gehölze feuchter Standorte, Schilfröhricht). Mit Anwendung der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen des Arten- und Biotopschutzes wird zumindest für den Schilfbestand ein funktionaler Ausgleich erforderlich, so dass in der Summe keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten ist.

2.6 Landschaft

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird im Wesentlichen durch die vorhandene heterogene Bebauung, Versiegelung und mangelhafte Durchgrünung bestimmt und wird dementsprechend als nachteilig empfunden. Südlich und westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG „Landkreis Offenbach“ an das Plangebiet. Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden dagegen aufgrund ihrer meist versteckten Lage hinter Zäunen kaum bzw. gar nicht wahrgenommen.

Zur Verbesserung der landschaftspflegerischen Einbindung und des Ortsbildes erfolgen am gegebenen Standort ergänzende Festsetzungen zur Eingrünung sowie zur Ausgestaltung von Werbeanlagen:

- Anpflanzung einer mindestens 5 m breiten Laubhecke am Westrand des Plangebiets gemäß zeichnerischer Festsetzung im Bebauungsplan
- Mindestens 20 % der Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch oder als Grünfläche anzulegen
- Werbeanlagen haben sich in Größe und Farbgebung unterzuordnen und sind nur am Ort der Leistung zulässig. Großflächige Werbung, Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtwerbung greller Farbgebung sind unzulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander abzustimmen.

Insgesamt sind daher durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Da es durch die vorliegende Planung zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000) kommt und auch im Einwirkungsbereich keine entsprechenden Gebiete vorhanden sind, können nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Das nächste Natura-2000-Schutzgebiet befindet sich mit dem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet Nr. FFH 6019-304 „NSG Nieder-Rodener Lache“ 125 ha in rd. 900 m östlicher Entfernung vom Plangebiet (vgl. Abb. 12).

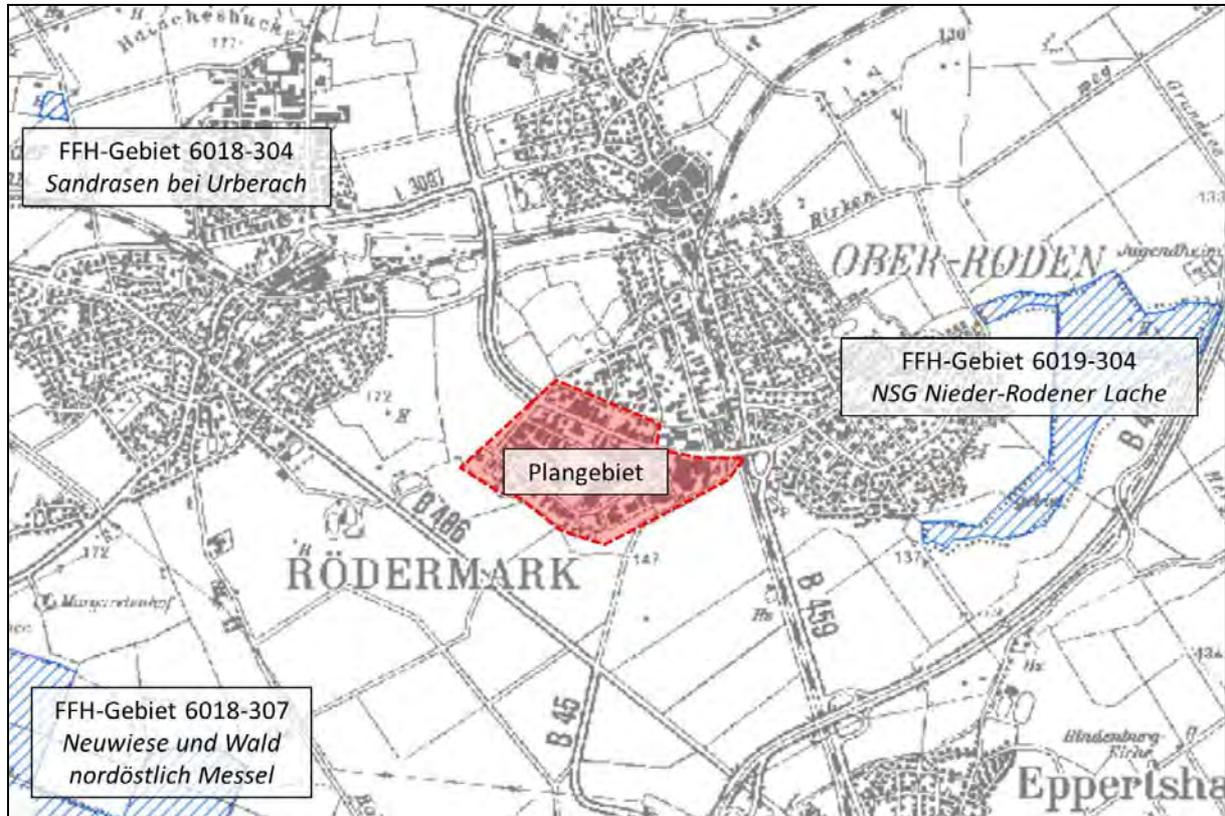


Abb. 12: Lage des Plangebiets zu Natura-2000-Gebieten (Quelle: natura2000-verordnung.hessen, Stand: 02.01.2014)

2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Siedlung/Wohnen

Das Plangebiet ist bereits Bestandteil des großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets Ober-Roden und fügt sich in den umliegenden Bestand ein. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht erkennbar.

Erholung

Das Plangebiet besitzt aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastungen keinen nennenswerten Erholungswert, so dass durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu erwarten sind.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zu-

ständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan zusätzlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevante Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu berücksichtigen, dass die Flächen des Plangebietes bereits über rechtskräftige Bebauungspläne abgedeckt sind. Die zulässige Grundflächenzahl als Maß der zulässigen Versiegelung wird im vorliegenden Bebauungsplan zudem unverändert mit GRZ = 0,8 festgesetzt. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Eine auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fußende Eingriffs-/Ausgleichsplanung wird daher vorliegend nicht erforderlich.

Allerdings unterliegen gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.04.2014 Eingriffe in die Gehölzpflanzungen westlich der *Albert-Einstein-Straße* (Flurstück 232/10 tlw.) der Kompensationspflicht, da diese in Baubescheiden der 1990er Jahre als Auflagen festgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang wird die abschnittsweise Beanspruchung der Gehölze (rd. 375 m² Hecke zzgl. rd. 25 m Baumreihe) durch eine Ersatzpflanzung entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze auf einer Fläche von rd. 700 m² ausgeglichen.

Davon unbenommen bleiben die Regelungen des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) und des gesetzlichen Biotopschutzschutzes (§ 30 BNatSchG), welche auch bei Eingriffen im planungsrechtlichen Innenbereich zur Anwendung kommen und mit deren Abarbeitung ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeit im Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen fort dauern werden. Auch für die noch vorhandenen Biotopstrukturen ist aufgrund vorhandenen Baurechts mit einer Überbauung zu rechnen.

Bei Durchführung der Planung:

Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind bei Durchführung der Planung insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung verbindet städtebauliche Belange mit der Nutzung von größtenteils bereits bebauten bzw. anderweitig rechtskräftig beplanten Flächen und leistet auf diese Weise einen Beitrag zur Reduzierung weiteren Flächenverbrauchs im bisherigen Außenbereich.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Kommunen sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach nutzen (§ 4 Abs.3 BauGB).

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die gegebene Informationspflicht der Behörden (§ 4 Abs. 3 BauGB).

In eigener Zuständigkeit können die Kommunen in der Regel nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt kann z. B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. So lange die Stadt keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies insbesondere die Beachtung des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Umsetzung der eingriffsminimierenden Maßnahmen (hier speziell zur Eingrünung des Plangebiets).

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung am 07.05.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Ober-Roden gefasst und zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre als

Satzung beschlossen. Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine planerische Sicherung und städtebauliche Weiterentwicklung des gewerblich-industriell geprägten Bereiches im Süden des Stadtteils Ober-Roden und insofern Planungs- und Rechtssicherheit für die Stadt Rödermark und die in diesem Bereich ansässigen Unternehmen geschaffen werden. Da es sich bei dem Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden um ein vergleichsweise weitgehend intaktes Gewerbegebiet handelt, steht die Stärkung des produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbes sowie der bestehenden dienstleistungsorientierten Unternehmen im Vordergrund des Bauleitplanverfahrens. Die Geltungsbereichsgröße beträgt rund 49,0 ha.

Schutzgüter Boden und Wasser: Laut BodenViewer Hessen haben sich im Plangebiet ursprünglich Böden aus flugsandreichen Solifluktsdecken (Pseudogleye) sowie stellenweise Böden aus Auensedimenten (Auengleye) gebildet. Da jedoch ein Großteil des Plangebiets bereits durch Flächen für Siedlung, Industrie und Verkehr eingenommen wird, sind hier überwiegend keine natürlichen Bodenprofile mehr zu erwarten sind. Durch die vorhandene Bebauung und insbesondere die großflächige Verdichtung des Bodens ist zudem fast durchweg von einem gestörten Infiltrationsvermögen des Bodens und einer Beeinträchtigung des Bodenlebens auszugehen. Aus den genannten Gründen besitzt das Plangebiet bereits jetzt nur ein geringes Retentionspotential für auftreffende Niederschläge. Das Plangebiet ist weder Teil eines Trinkwasserschutzgebiets noch Teil eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten 21 Altstandorte und zwei sonstige schädliche Bodenveränderungen, die in der Altflächenkartei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) erfasst sind. Auf dem Grundstück Paul-Ehrlich-Straße 3-5 liegt zudem eine Altlast vor, während auf dem Flurstück 231/21 Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers vorliegen, die seit 2001 saniert werden. Nennenswerte Funktionen für den Boden- und Wasserhaushalt kommen somit lediglich einigen noch unbeeinträchtigten Freibereichen, insbesondere einem Schilfröhricht mit angrenzenden Gehölzen und einer Grünlandfläche zu. In allen übrigen Bereichen ist für die Schutzgüter Boden und Wasser von einer bereits gegebenen weitgehenden Entwertung auszugehen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur wasserdurchlässigen Befestigung und zur Verwertung von Niederschlagswasser sowie die Hinweise zum Umgang mit Altlasten können dazu beitragen, die Wirkungen des Bauvorhabens auf den Boden und Wasserhaushalt zu minimieren.

Schutzgüter Klima und Luft: Das Plangebiet besitzt aufgrund der bereits bestehenden Überformungen und Versiegelungen keine besonderen Klimafunktionen. Kleinklimatische Auswirkungen der Planung werden sich auf bislang unbebaute Fläche im zentralen Teil des Plangebiets konzentrieren, wo gegenüber dem derzeitigen Bestand mit einer geringfügigen Verringerung der Verdunstung und einem leichten Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Die Flächen des Geltungsbereichs sind geprägt durch Industrie- und Gewerbebetriebe sowie versiegelte Flächen (Parkplätze, Verkehrsflächen, Lagerflächen). Neben vereinzelten Hausgärten und Zierpflanzungen kommen im Plangebiet auch Ruderalfluren und Gebüsche, einzelne Wiesen sowie ein Schilfbestand (*Phragmites australis*) vor. Den flächenmäßig größten Anteil machen dabei die von Gebüschsukzession eingenommenen Bereiche aus. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt dem Plangebiet überwiegen eine sehr geringe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür ist die vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur, die sich überwiegend aus stark anthropogen veränderten Flächen (Bebauung, asphaltierte Flächen, Zierpflanzungen) und nur zu einem geringen Flächenanteil aus Vegetations- und Nutzungstypen mittlerer bis hoher Wertigkeit (Ruderalfluren, Hecken, Grünland, Schilfröhricht) auszeichnet.

Artenschutzrecht: Aus artenschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die Ruderaffuren, Gehölze und Schilfbestände aufgrund des dort prinzipiell möglichen Vorkommens von Reptilien (z. B. Zauneidechse) und Vögeln (z. B. Rohrammer) von potenzieller Bedeutung. Darüber hinaus können auch einzelne Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vögel (z.B. Turmfalke) und/oder Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) geeignet sein. Daher wurde zum vorliegenden Entwurf eine faunistische Erhebung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien vorgenommen und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Aus der artenschutzrechtlichen Analyse sind dabei als relevante Tierarten Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und Großer Abendsegler sowie die Zauneidechse hervorgegangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach Prüfung für diese Arten nur bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Biotopschutzrecht: Aus Sicht des gesetzlichen Biotopschutzes finden sich im zentralen Plangebiet Flächen, die ggf. als geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz anzusehen sind. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind verboten. Hierzu zählen im vorliegenden Fall ein Schilfröhricht und ein Gebüsch feuchter Standorte (Grauweidengebüsch). Der zum Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplans erwähnte Heidekrautbestand ist vor Ort nicht mehr erkennbar, die trockene Wiese hat nicht den Status eines (Halb-)Trockenrasens. Von den Verboten des Biotopschutzrechts kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Biologische Vielfalt: Während der überwiegende Teil des Plangebiets keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, finden sich stellenweise auch Reste wertgebender Lebensräume (Ruderaffuren, Gehölze feuchter Standorte, Schilfröhricht). Mit Anwendung der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen des Arten- und Biotopschutzes wird zumindest für den Schilfbestand ein funktionaler Ausgleich erforderlich, so dass in der Summe keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten ist.

Schutzgut Landschaft: Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird im Wesentlichen durch die vorhandene heterogene Bebauung, Versiegelung und mangelhafte Durchgrünung bestimmt und wird dementsprechend als nachteilig empfunden. Südlich und westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG „Landkreis Offenbach“ an das Plangebiet. Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden dagegen aufgrund ihrer meist versteckten Lage hinter Zäunen kaum bzw. gar nicht wahrgenommen. Zur Verbesserung der landschaftspflegerischen Einbindung und des Ortsbildes erfolgen am gegebenen Standort ergänzende Festsetzungen zur Eingrünung sowie zur Ausgestaltung von Werbeanlagen. Insgesamt sind daher durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten.

Natura-2000-Gebiete: Da es durch die vorliegende Planung zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000) kommt und auch im Einwirkungsbereich keine entsprechenden Gebiete vorhanden sind, können nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter: Das Plangebiet ist bereits Bestandteil des großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets Ober-Roden und fügt sich in den umliegenden Bestand ein. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht erkennbar. Das Plangebiet besitzt aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastungen keinen nennenswerten Erholungswert, so dass durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu erwarten sind. Kultur- und Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen.

Eingriffsregelung: Bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu berücksichtigen, dass die Flächen des Plangebietes bereits über rechtskräftige Bebauungspläne abgedeckt sind. Die zulässige Grundflächenzahl als Maß der zulässigen Versiegelung wird im vorliegenden Bebauungsplan zudem unverändert mit GRZ = 0,8 festgesetzt. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Eine auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fußende Eingriffs-/Ausgleichsplanung wird daher vorliegend nicht erforderlich. Davon unbenommen bleiben die Regelungen des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) und des gesetzlichen Biotopschutzschutzes (§ 30 BNatSchG), welche auch bei Eingriffen im planungsrechtlichen Innenbereich zur Anwendung kommen und mit deren Abarbeitung ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Prognose und Alternativenbetrachtung: Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeit im Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen fort dauern werden. Auch für die noch vorhandenen Biotopstrukturen ist aufgrund vorhandenen Baurechts mit einer Überbauung zu rechnen. Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind bei Durchführung der Planung insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die vorliegende Planung verbindet städtebauliche Belange mit der Nutzung von größtenteils bereits bebauten bzw. anderweitig rechtskräftig beplanten Flächen und leistet auf diese Weise einen Beitrag zur Reduzierung weiteren Flächenverbrauchs im bisherigen Außenbereich.

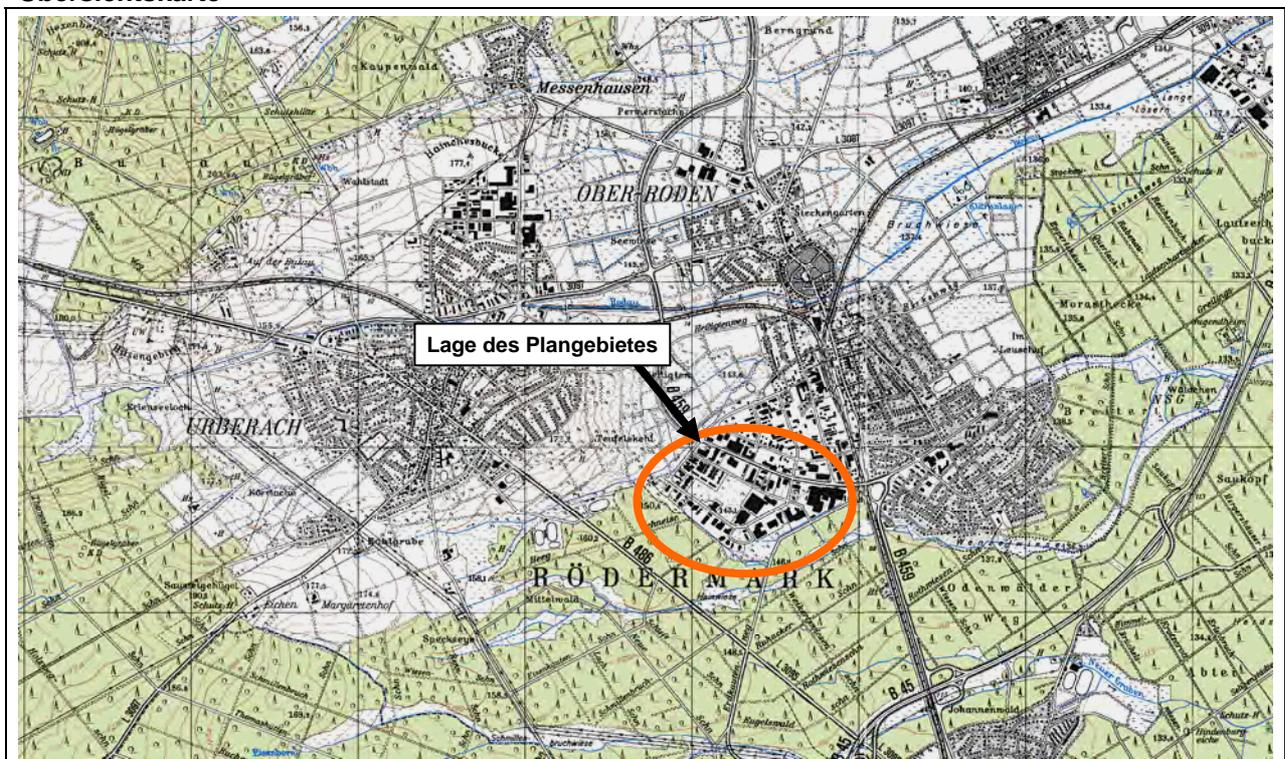
Monitoring: Hinsichtlich der Überwachung der Umweltauswirkungen erscheint es sinnvoll, das Monitoring auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies insbesondere die Beachtung des gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes sowie die Umsetzung der eingriffsminimierenden Maßnahmen (hier speziell zur Eingrünung des Plangebiets).

Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden
Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“

Textliche Festsetzungen

Planstand: 09.09.2015 – Fassung zum Satzungsbeschluss

Übersichtskarte



lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	BMZ	Z
1	GE	0,8	6,0	IV
2	GE	0,8	6,0	IV
3	GI	0,8	6,0	IV

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

2 Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“ werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes A 21.1 „Industriegebiet (Gewerbegebiet II – 1. Änderungsplan)“ von 1971, des Bebauungsplanes A 21.2 „Industriegebiet Ober-Roden – Rödermarkring“ von 1984 und des Bebauungsplan A 21.3 „Industriegebiet Carl-Zeiss-Straße I“ von 1992 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

2.1.1.1 Im Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, unzulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Gebäude und Räume für zeitlich befristete Wohnnutzungen (Boardinghouse) sind mit Ausnahme von Gebäuden und Räumen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden ebenfalls unzulässig.

2.1.1.2 Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude bebauten Fläche einnimmt. Hiervon ausgenommen sind der Kraftfahrzeughandel einschließlich Zubehör, der Baustoff- und Holzhandel, der Verkauf von Gartenzubehör sowie von Lampen und Leuchten und der Handel mit Bau- und Landmaschinen.

2.1.1.3 Im Gewerbegebiet Nr. 2 sind die auf der Teilfläche des Flurstückes 237/19 gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes erst nach Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG oder nach Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zulässig.

2.1.2 Industriegebiet (§ 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

2.1.2.1 Im Industriegebiet sind alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, unzulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Gebäude und Räume für zeitlich befristete Wohnnutzungen (Boardinghouse) sind mit Ausnahme von Gebäuden und Räumen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden ebenfalls unzulässig.

2.1.2.2 Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude bebauten Fläche einnimmt.

2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.2.1 Gehwege sowie Stellplätze auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrassen oder Porenpflaster zu befestigen. Die Festsetzung gilt nicht für Fahrspuren und Anlieferungszonen.

2.2.2 Mindestens 20 % der Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch oder als Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Anpflanzung vgl. Artenliste 1-3 (Ziffer 2.4).

2.3 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.3.1 Zur Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze gemäß Artenliste 1-3 (Ziffer 2.4) oder vergleichbare Arten zu verwenden. Bei der Anpflanzung von Bäumen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe mit einer Größe von mindestens 4 m² je Baum vorzusehen.

2.3.2 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens 5 m breite geschlossene Laubhecke mit Arten der Artenliste 2 (Ziffer 2.4) sowie weiteren feuchtigkeitsliebenden Arten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Faulbaum (*Frangula alnus*) oder verschiedene Weiden (*Salix cinerea*, *Salix alba*, *Salix aurita*) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4-6 Exemplaren einer Art zu pflanzen.

2.4 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200			
<i>Aesculus spec.</i>	- Kastanie	<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche
<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn	<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn	<i>Tilia platyphyllos</i>	- Sommerlinde
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Betula pendula</i>	- Hängebirke	<i>Sorbus domestica</i>	- Speierling
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche	<u>Obstbäume (H., v., 8-10):</u>	
<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Juglans regia</i>	- Walnuss	<i>Prunus avium</i>	- Kulturkirsche
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche	<i>Malus domestica</i>	- Apfel
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
Artenliste 2 (Einheimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150			
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel	<i>Ribes div. spec.</i>	- Beerensträucher
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel	<i>Pyrus pyraeaster</i>	- Wildbirne
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn	<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Crataegus laevigata</i>		<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche	<i>Salix caprea</i>	- Salweide
<i>Malus sylvestris</i>	- Wildapfel	<i>Viburnum lantana</i>	- Wolliger Schneeball
Artenliste 3 (Traditionelle Ziersträucher und Kleinbäume): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150			
<i>Amelanchier div. spec.</i>	- Felsenbirne	<i>Magnolia div. spec.</i>	- Magnolie
<i>Buddleja div. spec.</i>	- Sommerflieder	<i>Malus div. spec.</i>	- Zierapfel
<i>Buxus sempervirens</i>	- Buchsbaum	<i>Mespilus germanica</i>	- Mispel
<i>Chaenomeles div. spec.</i>	- Zierquitte	<i>Philadelphus div. spec.</i>	- Falscher Jasmin
<i>Cornus florida</i>	- Blumenhartriegel	<i>Prunus div. spec.</i>	- Kirsche, Pflaume
<i>Cornus mas</i>	- Kornelkirsche	<i>Rosa div. spec.</i>	- Wild- u. Strauchrosen

Deutzia div. spec.	- Deutzie	Sorbus aria/intermedia	- Mehlbeere
Forsythia x intermedia	- Forsythie	Spiraea div. spec.	- Spiere
Hamamelis mollis	- Zaubernuss	Syringa div. spec.	- Flieder
Hydrangea macrophylla	- Hortensie	Weigela div. spec.	- Weigelia

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen haben sich in Größe und Farbgebung unterzuordnen und sind nur am Ort der Leistung zulässig. Großflächige Werbung, Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtwerbung greller Farbgebung sind unzulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander abzustimmen.

4 Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

4.2 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

4.3 Altlastenverdachtsflächen und Bodenverunreinigungen sowie Altlasten

4.3.1 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich 21 Altstandorte und zwei sonstige schädliche Bodenveränderungen, die in der Altflächenkartei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) erfasst sind, auf die hiermit verwiesen wird. Abhängig von der Art und Lage der konkreten zukünftigen Nutzung der jeweiligen Flächen sind umwelttechnische Untersuchungen notwendig, um eventuell vorhandene lokale Verunreinigungen der Umweltmedien Boden, Bodenluft und Grundwasser zu erkunden. Zusätzlich sind sämtliche Aushubarbeiten gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren. Bei organoleptischen Auffälligkeiten ist anfallender Erdaushub zu untersuchen.

Sofern es sich bei den in der Altflächenkartei ALTIS enthaltenen Altstandorten um Betriebe der Branchenklassen 4 und 5 handelt, die gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLUG mit einem hohen bzw. sehr hohen Gefährdungspotenzial für die Umwelt bewertet werden, sind hinsichtlich der konkreten Nutzung der Standorte Einzelfallrecherchen und gegebenenfalls anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Handbücher Altlasten, Band 3, Teil 1 bzw. Band 3, Teil 2 des HLUG durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, vorzulegen. Erst nach Auswertung der Einzelfallbewertung kann darüber entschieden werden, ob ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht und eine orientierende Untersuchung erforderlich wird.

- 4.3.2 Auf dem Grundstück Paul-Ehrlich-Straße 3-5 liegt eine Altlast vor. Auf dem Flurstück 231/21 liegen Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers vor, die seit 2001 saniert werden. Alle baulichen Maßnahmen auf diesem Flurstück bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz. Die betroffenen Flurstücke sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Kennzeichnung erfolgt grundstücksbezogen und somit unabhängig von der konkreten Lage der Altlast oder Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers.
- 4.3.3 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist generell auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- 4.3.4 Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

4.4 Verwertung von Niederschlagswasser und Grundwasserschutz

- 4.4.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 4.4.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
- 4.4.3 Sollte Niederschlagswasser versickert werden, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese Versickerung auszuschließen. Zu beachten sind das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand mindestens 1 m betragen.

4.5 Grundwasserstände und Vernässungsgefährdung

Im Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden werden daher vorgreiflich entsprechender Baumaßnahmen kleinräumige detaillierte Untersuchungen der Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens erforderlich. Die daraus folgenden Ergebnisse können z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen sein.

4.6 Vermeidung von Lichtemissionen

Beleuchtungen einschließlich Werbelogos etc. sind mit Ausnahme von bewegungsausgelösten Sicherheitsbeleuchtungen generell mit UV-armen Leuchtmitteln auszustatten. Eine Lichtstreuung aus der Flächenbeleuchtung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist aufgrund von Lichtsmog und Irritationen der Insektenfauna zu vermeiden.

4.7 Artenschutzrechtliche Hinweise

- 4.7.1 Die Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind einzuhalten. Sollten im Baugenehmigungsverfahren oder bei der Durchführung von Baumaßnahmen besonders oder streng geschützte Arten im Sinne von § 44 BNatSchG angetroffen werden, sind diese aufzunehmen und ist im Baugenehmigungsverfahren und während der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine Nichtbeachtung kann gemäß § 71a BNatSchG einen Straftatbestand darstellen. Die Beachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gilt demnach auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes auch hier entsprechend Rechnung tragen.
- 4.7.2 Aufgrund der Nachweise der Zauneidechse sind Teile des Planungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Das im Jahr 2014 festgestellte Vorkommen liegt in der Flur 25 im Bereich der Flurstücke 237/20, 280/9, 280/16 und 280/17 und kann den kartografischen Darstellungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (S. 21) entnommen werden. Durch zukünftige Baumaßnahmen kann es zu einer Zerstörung dieser Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden, wenn auf eine Beanspruchung des Bereiches mit Vorkommen der Zauneidechse verzichtet wird. Alternativ sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß den Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 33) im Falle eines Eingriffes zunächst vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.
- 4.7.3 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Eine Rodung von Gehölzen während der Brutzeit ist darüber hinaus nur für genehmigte Eingriffe (Vorliegen einer Baugenehmigung) vom Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG freigestellt. Auch im Winterhalbjahr ist eine Rodung größerer Gehölzbestände nur zulässig, sofern eine Baugenehmigung vorliegt (Eingriffsfreistellung gemäß § 18 BNatSchG). Andernfalls gilt für diese Gehölzbestände weiterhin der Genehmigungsvorbehalt der Eingriffsregelung.
- 4.7.4 Bäume mit Baumhöhlen sind vor der Fällung auf das Auftreten von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen. Gleiches gilt für die Gebäude bei Abrissarbeiten. Bei einem Auftreten von Quartieren sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Rettungsmaßnahmen (Vergrämung, Ausflügeisen, Umsiedlung usw.) einzuleiten. Vergrämungs- oder Verschlussmaßnahmen an besetzten Quartieren sind in den Zeiten, in denen Fledermäuse nicht ausweichen können, weil sie Jungtiere versorgen (1. Mai bis 31. Juli) oder sich im Winterschlaf befinden (1. Dezember bis 28. Februar) jedoch generell ausgeschlossen.
- 4.7.5 Da die in Höhlen brütenden, kulturfolgenden Vogelarten Mauersegler, Mehlschwalbe, Turmfalke und Feldsperling in ihrer Populationsentwicklung generell stark rückläufig sind, wird empfohlen, für diese Arten an geeigneten Gebäuden Nistmöglichkeiten vorzusehen.
- 4.7.6 Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

4.8 Gesetzlich geschützte Biotope

Sämtliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Jedoch kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

4.9 Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen

Bei Baumaßnahmen sind zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen von den jeweiligen Versorgungsträgern Bestandsunterlagen anzufordern und die entsprechenden Anforderungen und einschlägigen Vorgaben zu berücksichtigen.

4.10 Hinweise zum Bahnbetrieb

Oberflächen- und sonstige Abwässer

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub, etc. nicht zu Ungunsten der Deutschen Bahn AG verändert werden.

Planung von Lichtzeichen- und Beleuchtungsanlagen

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Oberleitung

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu einer Oberleitungsanlage der Deutschen Bahn AG. Auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0208/15 AZ: I/6/1 610-102 Datum: 29.09.2015 Verfasser: Koc
Bebauungsplan "A 21.4 Industriegebiet (Gewerbegebiet II) - Ober-Roden" Satzungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
13.10.2015	Magistrat
05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Nachdem über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 08. Juni 2015 bis 10. Juli 2015 beschlossen worden ist und sich hieraus keine Planänderungen ergeben, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), das durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist, den Babauungsplan „A21.4 Industriegebiet (Gewerbegebiet II) – Ober-Roden“ als Satzung. Zugrunde gelegt wird der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 08.Juni 2015 bis 10. Juli 2015 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Max-Planck-Straße und im Süd-Osten durch den Erdkautenweg begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

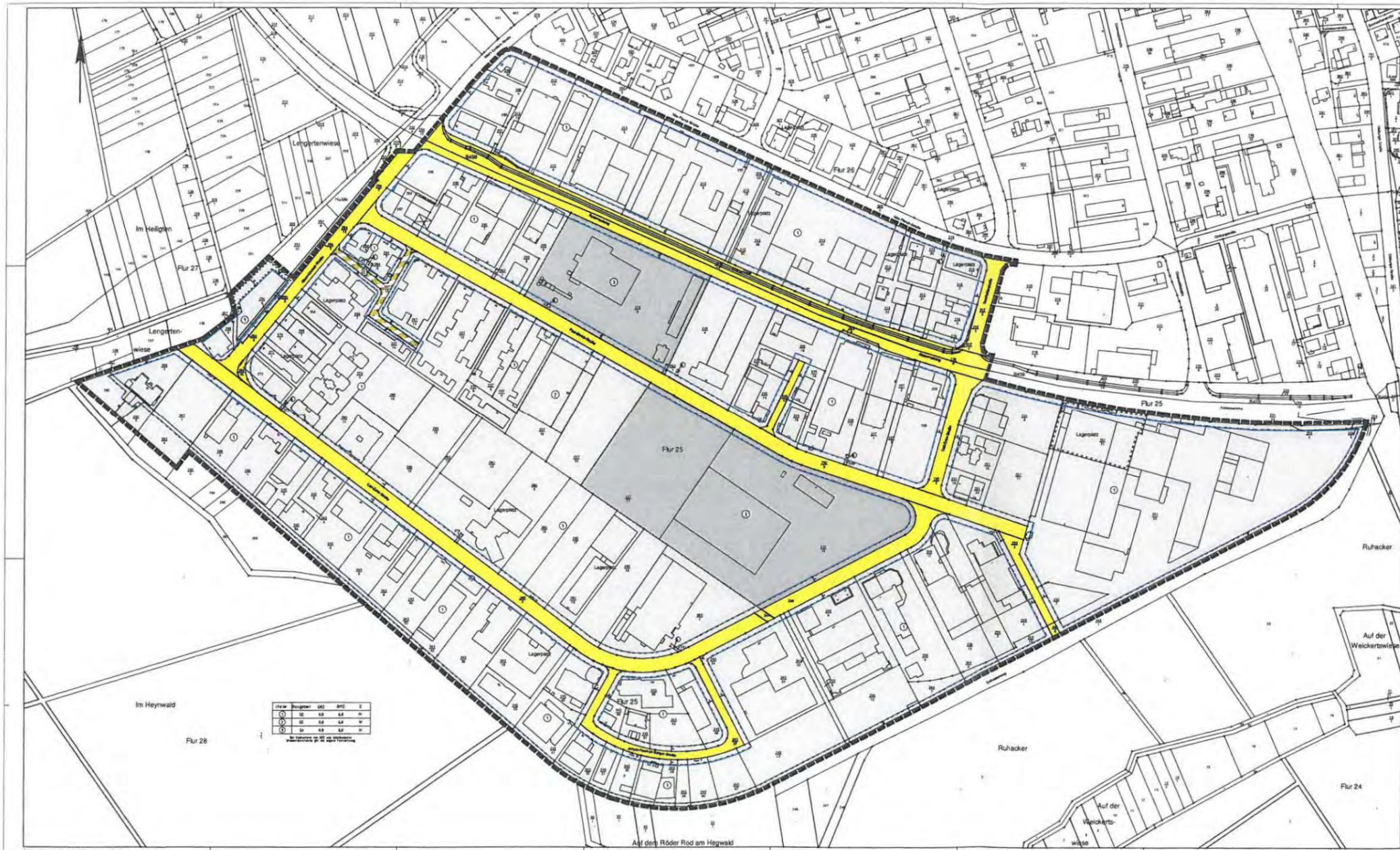
Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage 1: Plan des Geltungsbereiches
weitere Unterlagen siehe VO 0207/2015

Anlage zu VO/0208/15 - TOP 7



vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0220/15 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 20.10.2015 Verfasser: Gr
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 271/2, Carl-Benz-Straße 1 mit 1.599 qm	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.10.2015	Magistrat
05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Eheleute Jens-Uwe Sandrock und Diane Anders-Sandrock, Rödermark, beantragen den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 271/2, Carl-Benz-Straße 1 mit 1.599 qm, für die Ansiedlung ihrer Firma xpression Sandrock GmbH.



Die Eheleute Sandrock betreiben ihre Firma derzeit auf einer Pachtfläche in Münster, müssen aber dringend erweitern und planen daher den Umzug nach Rödermark. Gegenstand des Unternehmens sind Werbetechnik und Digitaldruck (nähere Informationen siehe Anlage).

Die Stabstelle Wirtschaftsförderung hat die Verhandlungen geführt und empfiehlt den Verkauf der Fläche.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm inkl. Erschließungskosten, insgesamt 159.900,00 €. Auf den Abwasserbeitrag entfallen 26.527,41 €, auf den Erschließungsbeitrag entfallen 53.076,14 €.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft an Frau Diane Anders-Sandrock, Rödermark, das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 271/2, Carl-Benz-Straße 1 mit 1.599 qm, für die Ansiedlung der Firma xpression Sandrock GmbH, Münster.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm inkl. Erschließungskosten, insgesamt 159.900,00 €. Auf den Abwasserbeitrag entfallen 26.527,41 €, auf den Erschließungsbeitrag entfallen 53.076,14 €.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt die Erwerberin. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 271/2 beträgt 74.310,11 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 79.603,55 € beläuft sich der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf auf 5.986,34 €. /20.10.2015 Mur

Anlagen

Antrag und Eigenauskunft

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0221/15 AZ: Datum: 21.10.2015 Verfasser: Se/Da
Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.10.2015	Magistrat
05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.11.2015	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Um eine Konkurrenzsituation zur freien Wirtschaft zu vermeiden, müssen Kommunen eine Überprüfung ihrer wirtschaftlichen Betätigung vornehmen.

Gemäß Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landeskreises Offenbach beschränkt sich die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Rödermark auf die Bereithaltung von städtischen Wohnungen und hier nur auf die „Nichtsozialwohnungen“.

An die wirtschaftliche Betätigung der Stadt im Bereich „Bereithaltung von städtischen Nichtsozialwohnungen“ sind gemäß § 121 Absatz 1 folgende Bedingungen geknüpft:

1. der öffentliche Zweck rechtfertigt die Betätigung
2. die Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf.

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Zu 1.

Ein öffentlicher Zweck ist immer dann gegeben, wenn Lieferungen und Leistungen der Gemeinde in ihrem Aufgabengebiet liegen und dazu dienen, Bedürfnisse ihrer Einwohner zu befriedigen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Diese Voraussetzungen sind bei der „Bereithaltung von städtischen Nichtsozialwohnungen“ gegeben.

Zu 2.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung muss sichergestellt bleiben, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist und damit die Grenzen der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungskraft eingehalten werden.

Aufgrund des Jahresabschlusses 2014 der Kommunalen Betriebe Rödermark zeigt sich bei den vorgehaltenen 55 frei finanzierten Wohnungen, dass das Gesamtergebnis (ca. 18.000 € Defizit) die finanzielle Leistungskraft des Betriebes nicht gefährdet und die Finanzkraft der Gemeinde nicht überfordert wird.

Prüfung der Privatisierung gemäß § 121 Absatz 7 HGO

Die Bereitstellung von Wohnraum gehört mit zur kommunalen Daseinsvorsorge. Um auf Notlagen flexibel reagieren zu können (wie z.B. bei der aktuellen Flüchtlingssituation) ist es erforderlich, durch die Stadt entsprechenden Wohnraum bereitzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Rödermark im Bereich der „Bereithaltung von Nichtsozialwohnungen“ den Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 und § 121 Absatz 7 HGO entspricht.

Eine Übertragung dieser Aufgabe an private Dritte erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Antrag

10

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 26.10.2015 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i> <i>Armin Lauer</i>								
Antrag der SPD-Fraktion: Mobilisierung von Baulandreserven für den sozialen Wohnungsbau									
Beratungsfolge: <table border="1"><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>05.11.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>05.11.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>17.11.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine grundsätzliche Notwendigkeit des sozialen Wohnungsbaus in der Stadt Rödermark durch den Beschluss vom 23.6.2015 bejaht. Mit den regionalen Wohnungsbaugesellschaften sollten hierzu Gespräche geführt werden.

Da die Ausweisung von neuen Flächen auch für den sozialen Wohnungsbau nur mittelfristig umgesetzt werden kann, ist es jetzt erforderlich, die grundsätzlichen Weichenstellungen dafür vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Auswahl von neuen Bauflächen sollte davon abhängig gemacht werden, ob an den ausgewählten Standorten zumindest ein Anteil von 40% dem sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden kann, mit dem Ziel, für alle berechtigten Familien der Stadt Wohnraum mit Sozialbindung zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Erschließung einer bisher noch nicht genutzten Wohnbaufläche für den Sozialen Wohnungsbau vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

11

	<p>Datum: 26.10.2015</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i></p>								
Antrag der SPD-Fraktion: Städtische Grundstücke für weiteren Wohnungsbau nutzen									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>04.11.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>05.11.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>17.11.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	04.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
04.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Am 23.6.2015 wurde der Magistrat durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt, mit den regionalen Wohnungsbaugesellschaften Gespräche zu führen, um deren Bereitschaft, grundsätzlich in Rödermark investieren zu wollen, zu erfragen und weitere Sachverhalte in diesem Zusammenhang zu erörtern. Unabhängig davon sollte die Stadt die Möglichkeiten prüfen, auf städtischen Grundstücken weiteren Wohnungsbau zu realisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, alle städtischen Grundstücke in der bebauten Ortslage dahingehend zu überprüfen, ob auf diesen Grundstücken zusätzlich weitere Wohngebäude errichtet werden können oder ob die bestehenden Gebäude erweitert werden können.

Die Prüfung sollte neben der baurechtlichen Abschätzung auch eine grobe Kostenkalkulation für mögliche Baumaßnahmen umfassen.

Das Ergebnis der Prüfung soll der Stadtverordnetenversammlung noch im Jahre 2015 vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung